



*Bibliotheca Lindesiana.*

PHILATELIC SECTION.



1<sup>st</sup> Caduillon

Colbereffan Fuziaant<sup>o</sup>

Braunford 1520

# Post- Reise- Handbuch

nach

den neuesten und besten Materialien bearbeitet

von

## C. F. J a h n.

Commissarius des Königl. Preuss. General-Post Amts für die Prüfung  
der Liquidationen über Reisen in öffentlichen Angelegenheiten.

---

Berlin,

1823.

Im Verlage des Verfassers und in Commission bei . Magazinen  
für . Kunst . Geographie und . Musik .



Handwritten title or header at the top of the page, possibly a name or address.

St. Hochw...

...

...

...

...



...

Sr. Hochwohlgeboren

dem

Königl. Preuss. General-Postmeister, Chef des gesammten  
Postwesens und Ritter hoher Orden

H e r r n N a g l e r

in tiefster Verehrung zugeeignet

vom Verfasser.

# Handwritten Title

1881

Handwritten line of text

Handwritten line of text

Handwritten line of text

Handwritten line of text

Handwritten line of text

---

## V o r r e d e.

---

**D**er sehr gefühlte Mangel eines Buches wie das vorliegende, auf welchen ich in meinem Wirkungskreise täglich zurückgeführt wurde, bestimmte mich zur Sammlung derjenigen Materialien, welche sich hier in zweckdienlicher Ordnung auszugsweise zusammengestellt finden. — Es sind zwar unter ähnlichen Titeln einzelne Werke erschienen, welche einen unverkennbaren Fleiss der Bearbeiter bekunden; sie enthalten indess entweder nur mangelhafte, zum Theile unverbürgte Notizen oder aber sogenannte Meilenzeiger oder Routen. Die Unzweckmässigkeit der letzteren steht mit der zur Bearbeitung erforderlichen Ausdauer in keinem Verhältnisse, insbesondere, wenn sie sich auf



mehrere Staaten erstrecken. — Nur in einzelnen wenigen Ländern, als: in England, Frankreich, Hannover, Meklenburg und einigen andern sind die Ortsentfernungen geometrisch vermessen oder wenigstens definitiv festgestellt. In Preussen widmet man dieser Angelegenheit jetzt ebenfalls die grösste Aufmerksamkeit und Thätigkeit; dahingegen beruhen die Entfernungsbestimmungen in andern Staaten grossentheils noch auf Angaben nach Maasgabe der zum Zuzücklegen der einzelnen Distancen erforderlichen Zeit und sind nach Umständen der Veränderung unterworfen. Durch diese Veränderungen werden dergleichen Meilenzeiger in kurzer Zeit unbrauchbar. Wäre dieser Uebelstand aber auch nicht vorhanden, so erfüllen sie ihren Zweck in so fern höchst mangelhaft, als sie insbesondere dem Reisenden keinen Ueberblick gewähren, dem eine Karte unter allen Umständen lieber seyn muss. Hierzu kommt nun noch das höchst lästige und ermüdende Hin- und Zurückweisen auf früher verzeichnete Routen, welches nur

zu bald den Unwillen des Lesers erregt. Solche Meilenzeiger sind daher nur dann mit Nutzen zu gebrauchen, wenn sie jährlich erneuert, für den einzelnen Staat officiel erscheinen, wie z. B. der *État général des postes de France*. Wie vollkommen ein solches Buch aber auch seyn mag; es wird nie eine für den gleichen Zweck bestimmte richtige Post-Karte ersetzen. Es dürfte daher hier der rechte Ort seyn, die resp. Besitzer dieses Werkes auf die vorzüglicheren Post- und Reise-Karten aufmerksam zu machen; als: *Picquet Carte d'Espagne et de Portugal, Paris 1822. Tardieu Carte des Routes de Poste de France, Paris 1823*; oder aber *Brüé Carte de France 4 Bl. Paris*; Post- und Reise-Karte von Italien vom K. K. General-Staabe, *Mailand 1820. Peter* Post-Karte von Oesterreich. *Pieper* Karte von Hannover 1823. Neue Post-Karte von Polen, *Warschau 1822*. Neue Post-Karte von Baiern 1823. *Reymann* Karte von Russland. *Wage Charta ofwer Swea och Götha Ricken, Stockholm.*

Die vorhandenen Post-Karten von Deutschland und von Preussen sind so fehlerhaft, dass sie zu ihrem eigentlichen Zwecke gar nicht mehr zu benutzen sind. Mit Vergnügen theile ich daher am Schlusse dieses Buches ein Probelblättchen von einer im Verlage des hiesigen Magazins für Kunst, Geographie und Musik erscheinenden grossen Post- und Reise-Karte mit, welche jedes Werk ähnlicher Art weit hinter sich zurücklassen dürfte. Diese Karte verdient um so mehr Beachtung, als sie in doppelten Platten gearbeitet wird, von denen die eine nur die auf das Postwesen Bezug habenden Zeichen enthält, welche auf solche Weise mit geringer Mühe abgeändert werden können; — eine neue Idee unsers genialen Künstlers Paulus Schmidt. Einen ganz besondern Werth erhält diese Karte aber durch die der Verlagshandlung zu Gebote stehenden offiziellen Materialien, welche sie den liberalen Gesinnungen der obersten Postbehörde dankt. Nur Ein Uebelstand ist mit dem Unternehmen verbunden, nämlich

der, dass es einen zu grossen Kostenaufwand erfordert, als dass der Preis so gestellt werden könnte, dass der minder Begüterte sie sich, ohne ein Opfer zu bringen, anzuschaffen im Stande wäre. Mit Rücksicht hierauf haben die Verleger sich bereitwillig finden lassen, eine zweite, kleinere Post-Karte von Preussen und beträchtlichen Theilen der angrenzenden Staaten, einzig für das Bedürfniss der Postbeamten berechnet, herauszugeben. Auch von dieser theile ich ein Probeblättchen mit und kann nur den Wunsch aussprechen, dass das verdienstliche Unternehmen der Verleger die Unterstützung finden möge, auf die sie sich einen gerechten Anspruch erwerben.

Schon habe ich so viel von andern Dingen, aber noch nichts über mein Buch gesagt; jedoch nur, weil dasselbe ohne Karten seinen Zweck nur theilweise erfüllt. Ich bin überzeugt, dass die Nachrichten, welche ich im I. Abschnitte über das Postfuhrwesen mittheile, nicht nur von jedem Postbeamten, sondern auch

von jedem Gebildeten nicht ohne alles Interesse werden gelesen, dass sie manche irrige Vorstellung berichtigen, dass überhaupt das ganze Werk nicht ohne Nutzen werde verbraucht werden. Ja, ich wage zu glauben, dass aus der vielseitigen Beleuchtung eines und desselben Gegenstandes manche Verbesserung einzelner Einrichtungen hervorgehen könne.

Es würde mich nur freuen, wenn die Gemeinnützigkeit meines kleinen Werkes anerkannt würde. Allen Dank dafür muss ich aber auf die hochgeachteten Behörden und Beamten des Inlandes und der übrigen Staaten zurückweisen, welche meine Arbeit mit so gütiger Bereitwilligkeit unterstützten. Ich kann nur um Nachsicht bitten, wenn aller Vorsicht ungeachtet sich dennoch ein Fehler eingeschlichen haben, und wenn hier und da ein Mangel hervorblicken sollte, und würde es mit dem grössten Danke erkennen, wenn man mich freundlichst davon überführen und mich fernerhin durch geneigte Mittheilung neuer Einrich-

tungen u. s. w. in den Stand setzen möchte, mein Werk einst in einer vollkommeneren Gestalt herauszugeben.

Der zweite und dritte Abschnitt ist hauptsächlich nur für Preussen geschrieben. Ich hoffe, das Liquidiren der Reisekosten sowohl, als auch die Revision der diesfälligen Rechnungen dadurch erleichtert zu sehen, und empfehle zu dem Ende Steins grösseres geographisch- statistisches Zeitungs- Post- und Komtoir-Lexicon und Mützels topographisches Wörterbuch als vorzügliche Hülfsmittel.

Berlin, im July 1823.

*J a h n.*

1. The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions and activities. It emphasizes that this is essential for ensuring transparency and accountability in the organization's operations.

2. The second part of the document outlines the various methods and tools used to collect and analyze data. It highlights the need for consistent and reliable data collection processes to support effective decision-making.

3. The third part of the document focuses on the role of technology in modern data management. It discusses how advanced software solutions can streamline data collection, storage, and analysis, leading to more efficient and accurate results.

4. The fourth part of the document addresses the challenges associated with data management, such as data quality, security, and privacy. It provides strategies to mitigate these risks and ensure that data is used responsibly and ethically.

5. The fifth part of the document concludes by summarizing the key findings and recommendations. It stresses the importance of ongoing monitoring and evaluation to ensure that data management practices remain effective and up-to-date.

# I n h a l t.

---

## I. Abschnitt. Darstellung des Postwesens in Bezug auf die Beförderung der Reisenden.

	Seite
Anhalt . . . . .	5
Baden . . . . .	4
Baiern . . . . .	18
Braunschweig . . . . .	27
Brittisches Reich . . . . .	39
Dänemark . . . . .	43
Frankreich . . . . .	55
Hannover . . . . .	68
Hessen (Kurfürstenthum) . . . . .	85
dito (Großherzogthum) . . . . .	95



Italien.

Seite

Sardinien . . . . .	101
Lombardisch-Venetianisches Königreich . . . . .	109
Toskana . . . . .	111
Kirchenstaat . . . . .	115
Neapel . . . . .	121
Parma und Modena . . . . .	124
Lippe . . . . .	125
Meklenburg-Schwerin . . . . .	126
dito    Strelitz . . . . .	130
Nassau . . . . .	132
Niederlande . . . . .	135
Oesterreich . . . . .	138
Oldenburg . . . . .	144
Polen . . . . .	156
Portugal . . . . .	162
Preußen . . . . .	163
Reufsische Lande . . . . .	184
Rufsland . . . . .	185
Sachsen (Königreich) . . . . .	197

	Seite
Sachsen-Weimar-Eisenach . . . . .	209
— Gotha und Altenburg, Meiningen, Hildburg- hausen und Coburg-Saalfeld . . . . .	220
Schwarzburg . . . . .	221
Schweden . . . . .	222
Schweiz (die) . . . . .	227
Spanien . . . . .	250
Türkei (die) . . . . .	134
Württemberg . . . . .	256
<b>Die freien Städte</b>	
Bremen, Frankfurth a. M. . . . .	240
Hamburg, Krakau . . . . .	241
Lübeck . . . . .	242

## II. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Dienstreisen Preussischer Beamten und Militair-Personen vom 2. Febr. 1811 . . . . .	245
Reisekosten- und Diäten-Regulativ für Civil-Beamte, vom 28. Febr. 1816 . . . . .	246

Verordnung über Versetzungs- und Dienstreisen der Officiere und Militair-Personen, v. 31. März 1812	253
Desgleichen v. 1. April 1812 . . . . .	258
Meilen-Vergleichungstabelle . . . . .	266
Münz-Vergleichungstabelle . . . . .	268
Auszug aus Chaussee-, Brücken- und Fährgeld-Tarifen	271

III. Abschnitt.

Anleitung zum Liquidiren der Reisekosten . . . . .	279
--	-----

---

## Neue Einrichtungen und Veränderungen während des Druckes.

- 1) Zwischen Leipzig und Dresden ist ein Eilwagen in Gang gebracht. Die Person zahlt für die ganze Tour =  $12\frac{3}{4}$  Meilen 4 Rthlr. 16 gGr. oder p. Meile 9 gGr. und hat 20 Pfd. frei.
- 2) Seit dem 29. Juli 1823 geht ein Eilwagen zwischen Wien und Prag. Die Person zahlt für die ganze Tour 17 Fl. C. M. und 10 Xr. Einschreibgebühr, hat 20 Pfd. frei und die Erlaubniß, sich 30 Pfd. auf dem dem Eilwagen folgenden Brandwagen nachkommen zu lassen. Die ganze Tour =  $42\frac{1}{2}$  Meilen wird in 39 Stunden zurückgelegt.
- 3) Die Königl. Preufs. Schnellpost zwischen Berlin und Cues-  
trin a. O. wird vom 1. Sept. 1823 ab bis Landsberg a. W.  
erweitert.
- 4) Veränderungen der Extrapost-Pferde-Taxen: \*)
 

Baiern . . . . .	statt 1 Fl. 12 Xr.	jetzt 1 Fl. 15 Xr.
in Augsburg etc. und im		
Rheinkreise . . . . .	statt 1 - 20 - -	1 - 30 -
Dänemark . . . . .	statt 16 fl.	20 fl.

---

\*) Fernere Veränderungen dieser Art werden aus den öffent-  
lichen Blättern zu ersehen seyn.

	Seite
Verordnung über Versetzungs- und Dienstreisen der Officiere und Militair-Personen, v. 31. März 1812	253
Desgleichen v. 1. April 1812 . . . . .	258
Meilen-Vergleichungstabelle . . . . .	266
Münz-Vergleichungstabelle . . . . .	268
Auszug aus Chaussee-, Brücken- und Fährgeld-Tarifen	271
 <b>III. Abschnitt.</b>	
Anleitung zum Liquidiren der Reisekosten . . . . .	279

---

## Neue Einrichtungen und Veränderungen während des Druckes.

- 1) Zwischen Leipzig und Dresden ist ein Eilwagen in Gang gebracht. Die Person zahlt für die ganze Tour = 12 $\frac{3}{4}$  Meilen 4 Rthlr. 16 gGr. oder p. Meile 9 gGr. und hat 20 Pfd. frei.
- 2) Seit dem 29. Juli 1823 geht ein Eilwagen zwischen Wien und Prag. Die Person zahlt für die ganze Tour 17 Fl. C. M. und 10 Xr. Einschreibgebühr, hat 20 Pfd. frei und die Erlaubniß, sich 30 Pfd. auf dem dem Eilwagen folgenden Brandcardwagen nachkommen zu lassen. Die ganze Tour = 42 $\frac{1}{2}$  Meilen wird in 39 Stunden zurückgelegt.
- 3) Die Königl. Preufs. Schnellpost zwischen Berlin und Cues-  
trin a. O. wird vom 1. Sept. 1823 ab bis Landsberg a. W.  
erweitert.

### 4) Veränderungen der Extrapost-Pferde-Taxen: \*)

Baiern . . . . .	statt 1 Fl. 12 Xr.	jetzt 1 Fl. 15 Xr.	
in Augsburg etc. und im			
Rheinkreise . . . . .	statt 1 - 20 - -	1 - 30 -	
Dänemark . . . . .	statt 16 fl.	-	20 fl.

---

\*) Fernere Veränderungen dieser Art werden aus den öffentlichen Blättern zu ersehen seyn.

<b>Sachsen-Coburg-Saalfeld</b>			
und Meiningen . . . . .	jetzt		45 Xr.
Couriere . . . . .	-	1 Fl.	
<b>Sachsen-Hildburghausen</b>			45 -
Couriere . . . . .	-	1 -	3 -
übrigens wie Nassau.			

---

# Abschnitt I.

Darstellung des Postfuhrwesens in Bezug auf die  
Beförderung der Reisenden.





---

## Das Herzogthum Anhalt

ist ganz von Preussischen Ländern umschlossen und wird in die Herzogthümer Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg und Anhalt-Köthen getheilt.

Die fahrenden und reitenden Posten werden Preussischer Seits verwaltet.

Die Bestimmungen für den Extrapostdienst hängen zwar von der Landesregierung ab; indess werden auch in dieser Beziehung die Preussischen Verordnungen vorläufig beobachtet, da zur Zeit noch keine eigenthümliche Extrapost-Reglements für die Herzoglichen Lande gegeben sind.

Anm. In Anhalt-Dessau werden gegenwärtig der hohen Futterpreise wegen ausnahmsweise statt 8 gGr., 9 gGr. für ein Extrapostpferd per Meile erhoben.

Uebrigens s. Preussen, alte Provinzen.

## Das Grossherzogthum Baden

ist von Baiern, Württemberg, Hessen, dem Rheine und Bodensee begrenzt.

Die Leitung des Postwesens geschieht durch die Grossherzogliche Ober-Post-Direktion in Carlsruhe im Recurs des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten.

Für die Beförderung der Reisenden ist gesorgt: durch die Eilwagen, Postwagen und durch Extrapostanstalten.

### A. Die Eilwagen

findet man:

auf dem Frankfurter-Basler Course (von Weinheim bis Basel),

auf dem Frankfurter - Strasburger Course (von Weinheim bis Strasburg),

auf dem Frankfurter-Stuttgarter Course (von Weinheim bis Fürfeld),

auf dem Carlsruher-Manheimer Course (von Carlsruhe über Waghäusel bis Manheim).

Jeder Reisende, welcher sich zu seinem Fortkommen des Eilwagens bedient, erhält, wenn er sich einschreiben läßt, einen gedruckten Schein, auf welchem auf der einen Seite die sämtlichen Kosten für die Reise verzeichnet sind und die Stunde bemerkt steht, um welche der Wagen abfährt; auf der andern Seite aber sind die Bestimmungen enthalten, denen der Passagier unterworfen ist:

1) Der Passagier hat den Postillons, welche den Eilwagen oder dessen Beichaise fahren, durchaus kein Trinkgeld zu entrichten, indem dasselbe bereits unter dem bezahlten Postgelde (welches 40 Xr. pro Meile beträgt) mit begriffen ist.

2) Der Passagier hat vierzig Pfunde Gepäck portofrei. Das Uebergewicht wird nach dem Tarife besonders bezahlt.

3) Das Reisegepäck muß mit der Adresse des Passagiers bezeichnet seyn und Inhalt und Werth angegeben werden. Hierfür haftet die Post-Administration. Dagegen wird für solche Gegenstände, welche der Reisende unter eigener Aufsicht behält, z. B. Mantel, Stöcke, Regenschirm u. s. w. nicht gehaftet.

4) Größere Geldsummen können nicht zum Reisegepäck gerechnet werden.

5) Das Reisegepäck muß zu gehöriger Zeit auf die Expedition gebracht werden; der Passagier hat sich ebenfalls um die bestimmte Stunde einzufinden, um die Abfahrt nicht zu verabsäumen. Wer sich nicht gehörig eingefunden hat, oder unterwegs auf einer Station zurückbleibt, hat es sich selbst beizumessen, wenn er zurückgelassen wird. Das Postgeld wird nicht zurück vergütet.

6) Kinder unter drei Jahren werden zur Fahrt mit den Eilwagen nicht zugelassen:

7) Ohne Zustimmung sämtlicher Passagiers darf in dem Eilwagen nicht Taback geraucht werden.

8) Hunde dürfen weder im Fond noch in den Kabriolets des Eilwagens mitgenommen werden.

9) Sollte sich ein Postillon gegen einen Passagier eine Anforderung von Trinkgeld erlauben oder sonst Ursache zu Beschwerden geben; so ist dem Conducteur davon Anzeige zu machen. Klagen gegen sonstige Postbediente sind bei der nächsten Postexpedition oder geeigneten Falls bei der Großherzoglichen Ober-Post-Direction anzubringen.

Für die Ertheilung des Passagier-Billets werden 8 Xr. gezahlt.

## B. Die ordinären Postwagen

sind eingeführt auf den Routen:

von Freiburg nach Schaaflhausen

- Basel - Costanz

- Strasburg - Mösikirch

- Schaaflhausen - Tuttlingen (Schaaflhausen - Stuttgar-

ter Cours)

von Mersburg nach Ravensberg (Memminger - Costanzer

Cours)

von Hornberg bis Schramberg (Tübinger *Courier de malle*)

von Carlsruh bis Illingen (Carlsruher-Stuttgarter Cours)

- Heidelberg nach Würzburg, und

- Manheim - Speyer.

Diese Postwagen sind bequeme Kutschen, bedeckt und in Riemen hangend.

Für die Reisenden gelten folgende Bestimmungen:

- 1) Jeder Passagier erhält, wie bei den Eilposten, wenn er sich einschreiben läßt, über den gezahlten Betrag eine Empfangsbescheinigung.
- 2) Die Bagage des Reisenden muß entweder mit seiner Adresse versehen, oder von einem Frachtbriefe begleitet seyn, auf welchem der Name des Eigenthümers, der Ort seiner Bestimmung und der Werth des Inhalts angegeben ist.
- 3) Für die auf diese Art der Post-Expedition übergebene und von derselben eingeschriebene Bagage haftet die Post-Administration wie für jedes andere Wagenstück; auch wird dem Eigenthümer auf Verlangen ein besonderer Schein darüber ausgestellt.
- 4) Bei der Ankunft im Orte der Bestimmung kann der Reisende diese seine Bagage nur gegen Bescheinigung im Bestimmungsbuche des Postpackers zurücknehmen, wozu derselbe sich gleich nach erfolgter Ankunft zu melden hat.
- 5) Für Sachen, welche der Passagier zu seiner Bequemlichkeit zu sich in den Wagen nimmt und unter eigne Aufsicht hält, haftet die Post nicht.
- 6) Jeder Passagier hat an Bagage vierzig Pfund frei; das Uebergewicht wird nach dem bestehenden Tarife bezahlt.
- 7) Baare Gelder und Pretiosen sind unter Bagage nicht begriffen.
- 8) Die Einschreibengebühr für die Person ist 8 Kr.

jene, für die Bagage nach Verhältniß des Portobetrags 2 bis 4 Xr. ohne Schein, 6 Xr. mit Schein.

9) An Personengeld zahlt der Passagier für die Meile (halbe Post) 28 Xr. und an Trinkgeld für den Postillon für die einfache Post = 2 Meilen — 8 Xr.

-	$1\frac{1}{2}$	dito =	$2\frac{1}{2}$	-	10	-
-	$1\frac{1}{2}$	dito =	5	-	12	- u. s. w.

10) Das Tabackrauchen, das Mitnehmen großer Hunde und das Einkehren oder Anhalten unterwegs ist durchaus untersagt.

11) Wer sich zur Unzeit vom Postwagen entfernt, wird zurückgelassen.

Uebrigens sind die Conducteurs und Postillons zur schuldigen Höflichkeit gegen die Reisenden angewiesen.

### C. Extrapost-Anstalten.

Der auf einer Station mit Extrapost angekommene Reisende darf auf der Poststrasse nicht anders als mit Postpferden weiterreisen, ausgenommen, er liesse sich mit eignen Pferden abholen, oder hätte sich wenigstens 48 Stunden im Orte aufgehalten, wo es ihm sodann frei steht, sich einer andern Gelegenheit zu bedienen.

Lohnfuhrleute, welche diesem entgegen handeln, verfallen in den Ersatz des den Posthaltern der ganzen Tour entzogenen Verdienstes.

Zum Umspannen auf den Stationen werden bei Tage funfzehn, bei Nacht aber zwanzig Minuten bewilligt.

Sind die Pferde im voraus bestellt; so müssen sie angeschirrt im Stalle stehen und längstens binnen einer halben Viertelstunde nach Ankunft des Reisenden eingespannt seyn.

Sollte der Reisende, welcher die Pferde vorausbestellt hat, seinen Entschluß ändern und es unterlassen, dieselben sechs Stunden vor der festgesetzten Zeit abzubestellen; so ist er gehalten, das Postgeld zu bezahlen, und das Postamt, von welchem die Bestellung durch Laufzettel ausging, hat in diesem Falle für das Eincassiren des Postgeldes zu sorgen. Geht der Reisende aber später ab, so zahlt er für jeden Tag, welchen die Pferde über die bestimmte Zeit bereit gestanden hatten, die Hälfte des Postgeldes als Wartegeld; wird die Abbestellung durch einen Posthalter verspätet, so hat dieser die übrigen Posthalter zu entschädigen. Ein Postillon, welcher auf Bestellung angespannt hat und den der Reisende eine volle Stunde warten läßt, ist befugt, die Hälfte des Post- und Trinkgeldes einer einfachen Station einzufordern, im Verweigerungsfalle auszuspannen, in den Poststall zurückzukehren und nicht eher wieder anzuspannen, bis ihm obige Gebühr für die Versäumnis entrichtet ist. — Dagegen ist auch der Reisende befugt, von dem Posthalter die nämliche Entschädigung durch Abzug vom Postgelde zu fordern, wenn er erweisen kann, daß der Posthalter ihn unnöthigerweise stundenlang aufhalten habe und ihn auf die bestellten Pferde warten ließe.



Zahlungssätze:

- Für 1 Extrapost-Pferd pro Post = 2 Meilen — 75 Xr.  
 - 1 Courier- dito - dito = 2 dito — 90 -  
 - 1 Estafetten-dito - dito = 2 dito — 90 -

bei Estafetten außerdem 8 Xr. Trinkgeld pro Post.

Für eine offene Kalesche

für  $\frac{1}{2}$  und  $\frac{3}{4}$  Post — 30 Xr.

- 1 dito — 36 -

auf mehr als eine ganze dito — 42 -

Für eine halb oder ganz bedeckte Chaise

auf  $\frac{1}{2}$  und  $\frac{3}{4}$  Post — 40 Xr.

- 1 dito — 50 -

auf mehr als eine dito — 1 Fl.

Für einen statt des Wagens hergegebenen Schlitten wird die Taxe wie für eine offene Kalesche erhoben.

Das Schmiergeld für Wagen, welche dem Reisenden gehören, ist, wenn mit gutem Fett geschmiert wird, auf 20 Xr., wird aber nur gewöhnliche Wagenschmier gebraucht, auf 12 Xr. festgesetzt.

Liefert aber der Reisende das Schmiermaterial selbst, so erhält der Postillon für die Bemühung 8 Xr.

Für Chaisen, welche die Post giebt, darf dem Reisenden kein Schmiergeld abgefordert werden.

Das Postillontrinkgeld beträgt

bei zwei Pferden

- für  $\frac{1}{2}$  Post — 24 Xr.
- $\frac{3}{4}$  dito — 30 -
- 1 dito — 56 -
- $1\frac{1}{4}$  dito — 42 -
- $1\frac{1}{2}$  dito — 48 -

bei drei Pferden

- für  $\frac{1}{2}$  Post — 30 Xr.
- $\frac{3}{4}$  dito — 36 -
- 1 dito — 45 -
- $1\frac{1}{4}$  dito — 54 -
- $1\frac{1}{2}$  dito — 1 Fl.

bei vier Pferden

- für  $\frac{1}{2}$  Post — 48 Xr.
- $\frac{3}{4}$  dito — 1 Fl.
- 1 dito — 1 - 12 -
- $1\frac{1}{4}$  dito — 1 - 24 -
- $1\frac{1}{2}$  dito — 1 - 36 -

(fünf Pferde sind nicht üblich)

bei sechs Pferden

- für  $\frac{1}{2}$  Post — 1 Fl., 12 Xr.
- $\frac{3}{4}$  dito — 1 - 24 -
- 1 dito — 1 - 36 -
- $1\frac{1}{4}$  dito — 1 - 48 -
- $1\frac{1}{2}$  dito — 2 -

für jedes Courier-Pferd aber werden 10 Xr. über die Taxe einer einfachen Station bezahlt.

Die Unzufriedenheit des Postillons mit dem ihm verabreichten Trinkgelde wird nach Befinden der Umstände auf das Strengste gerügt.

In Ansehung der Bespannung der Wagen wird im Allgemeinen der Grundsatz angenommen:

dafs hierbei nur gewöhnliche Reisewagen, dann nur chausirte oder sonst gute, fahrbare Wege zu verstehen sind.

Weniger als zwei Pferde werden nie gegeben.

Es kommt nun zunächst

1. auf die Personenzahl,
2. auf das Gepäck und
3. auf die Beschaffenheit der Chaisen an.

1) Personenzahl. Ein Kind unter 10 Jahren wird nicht gerechnet, so auch zwei Kinder unter 7 Jahren gleichfalls nicht, dagegen aber werden zwei Kinder von 7 Jahren an für Eine Person gerechnet.

Die auf dem Bocke befindlichen Personen werden übrigens eben so, wie jene im Wagen gezählt, der Postillon nicht mitgerechnet. Dieser muß, wenn der Reisende es verlangt, selbst bei einer Bespannung von nur zwei Pferden reiten und zwar jederzeit in Stiefeln.

2) Gepäck. Ein Koffer von 100 bis 150 Pfund gilt für Eine Person; zwei große Mantelsäcke vorn beiläufig 100 bis 150

Pfund zusammen werden für Einen Koffer, und eine vollgepackte Vache auf einem Wagen mit steifem Dache wird ebenfalls für Einen Koffer oder für Eine Person gerechnet.

- 3) Chaisen - Differenz. Nur Postkaleschen, oder halbgedeckte Reisewagen werden mit zwei Pferden gefahren, wenn sich auch drei Personen darauf befinden.

Mit drei Pferden hingegen werden gefahren:

- a. eine offene oder halbgedeckte Postkalesche mit sechs Personen.
- b. ein geschlossener zweisitziger Wagen (*batard coupé*) mit vier Personen.

Mit vier Pferden

- a. obige Post- oder halbgedeckte Calesche mit acht Personen.
- b. ein ganz gedeckter geschlossener Reisewagen mit sechs Personen. — Was über diese Bestimmungen hinausgeht, macht sechs Pferde erforderlich.

Es versteht sich, das unter dieser Personenzahl überall auch das ad 2, bemerkte, für Eine Person zu zählende Gepäck begriffen ist.

Bei Wagen, bei denen ein Pferd in der Gabel laufen muß (*à limonière*), soll für dieses Pferd bei der Bespannung mit drei oder auch nur zwei Pferden ein Viertheil der Taxe Eines Pferdes mehr bezahlt werden.

Uebrigens darf das Postgeld jederzeit nur für so viel Pferde entrichtet werden, als der Posthalter anspannen läßt.

Auf Stationen aber, wo Berge eine jedesmalige stärkere

Bespannung nöthig machen, muß der Posthalter sich durch die von der Ober-Post-Direction schriftlich ertheilte Ermächtigung gegen die Reisenden ausweisen.

Wo aber zufällige Hindernisse, z. B. tiefer Schnee, grundlose Wege u. s. w. dann und wann die Vorlegung von mehr Pferden, als das Reglement besagt, erfordern sollten, rechnet man auf gegenseitige Billigkeit.

Der Reisende hat das Recht zu fordern, daß er von einer Station zur andern im Trabe und auf der Wegesstrecke einer einfachen Post in der Regel längstens in zwei Stunden gefahren werde. Da aber, wo die Wege schlecht sind, die Entfernung einer Station von der andern mehr als eine einfache Post beträgt, oder, wo der Weg merklich bergan geht, darf der Postillon nach Verhältniß nicht nur abwechselnd im Schritte fahren, sondern auch den Pferden einige Minuten Erholung gestatten.

Nur, wenn die Wege so steil sind, daß bei dem Herabfahren ein Rad- oder Hemmschuh nöthig wird, oder bei heftiger Kälte der Bewegung wegen, darf der Postillon absteigen und nebenher gehen, muß jedoch die Zügel stets fest halten.

Die Reisenden dürfen in keinem Falle die Pferde zum schnellen Laufen antreiben, noch dies durch ihre Bediente geschehen lassen.

Die Extraposten weichen, der Regel nach, einander unter sich selbst zur Hälfte aus, und zwar jeder Theil zur rechten Hand; sie weichen ferner den Postwagen, den Militairfuhren zu Kriegs-

zeiten, schweren Last- oder Güterwagen (welche aber bei schmalen Wegen anhalten müssen), den Leichenzügen u. s. w. aus; jede Extrapost endlich weicht der mit mehr Pferden bespannten aus. Alles andere Fuhrwerk muß der Extrapost auf das mit dem Posthorn oder der Peitsche gegebene Zeichen ausweichen.

Die Postillons dürfen unterwegs weder fremde Personen aufnehmen, noch den Wagen ohne Genehmigung des Reisenden mit einem Futtersacke oder Sattel beschweren. Sollte der Wagen des Reisenden durch die Schuld eines Postillons beschädigt werden, so soll dieser nicht nur den Schaden ersetzen, sondern auch außerdem nach Umständen besonders bestraft werden. — Dagegen darf auch der Reisende unterwegs keinen Fremden einsteigen lassen.

Ohne Genehmigung des Reisenden darf der Postillon, wenn er vom Bocke fährt, nicht Taback rauchen und eben so wenig unterwegs anhalten.

Das Wechseln der Pferde, wenn zwei Extraposten einander begegnen, darf nur unter Bewilligung beiderseitiger Reisenden geschehen. — Geschieht es, so erhält der Postillon das Trinkgeld von demjenigen Reisenden, welchen er auf die Station bringt.

Der zuert auf einer Station angekommene Reisende muß auch zuerst weiter befördert werden, wenn er nicht absichtlich länger verweilen will. — Nur die Cabinets- und Schild-Couriere gehen allen übrigen Reisenden vor.

In der Regel darf eine später abfahrende Extrapost der frü-

hern nicht vorbeifahren, es sey denn, dafs jene der Eile wegen mit mehr Pferden bespannt worden, als vorgeschrieben sind, oder aber, wenn die andere durch irgend Etwas an ihrem Weiterkommen behindert wäre.

Der Reisende kann mit denselben Pferden, welche ihn auf eine Station brachten, zurückkehren, wenn sein Aufenthalt daselbst nicht über eine Futterzeit währt. Er mufs dies jedoch vor der Abfahrt dem Posthalter anzeigen, und hat demnächst für die Retourfahrt die Hälfte des Postgeldes zu entrichten.

Die Bezahlung des Chaussee-, Brücken- und Pflastergeldes liegt dem Reisenden ob, — Der Postillon mufs ihn da, wo es gut zu entrichten ist, darauf aufmerksam machen und darf nie dafür Etwas nachfordern.

Sollte es in dunkelen Nächten oder auf Stationen im Gebirge nöthig werden, die Postchaisen zu erleuchten oder Fackeln zu gebrauchen; so haben die Reisenden dafür eine billige Vergütung zu entrichten.

Wenn Extrapost-Reisenden unterwegs ein Unfall an den Pferden oder am Wagen zustöfst, so sind die nächsten Orte gegen Vergütung zur Hülfe verpflichtet.

Zur Controlle der Beschwerden ist auf jeder Station ein Extrapost-Buch befindlich, in welches die Extrapost-Reisenden ihre etwaigen Klagen einschreiben können. Die Posthalter müssen jeden Reisenden befragen, ob er Etwas in das Buch eintragen wolle und es ihm zu dem Ende vorzeigen. — Dieses Extrapost-

Buch wird, sobald eine Bemerkung darin gemacht worden, sogleich, sonst aber nur alle Vierteljahre einmal an die Ober-Post-Direktion eingesandt.

---

Materialien: Extrapost-Ordn. v. 25. July 1818. Passagier-Billets und sonstige officielle Nachrichten.

---



## Das Königreich Baiern.

grenzt im Osten an Oesterreich, im Norden an Sachsen und Hessen, in Westen an Hessen, Baden und Württemberg und im Süden an Oesterreich; — der getrennt liegende Rheinkreis im Osten an den Rhein, im Norden an Hessen-Darmstadt, im Westen an die Preussische Provinz Niederrhein, im Süden an Frankreich.

Die Verwaltung des Postwesens leitet die Königl. General-Administration der Posten in München.

Zur Beförderung der Reisenden dienen

### A. Die Diligencen oder Postwagen.

Die Postwagen sind sehr bequem eingerichtet, ganz gedeckt und in Federn hängend, meistens zu sechs, einige auch zu acht Personen eingerichtet und legen die Meile bei gutem Wege in  $1\frac{2}{3}$  Stunde zurück.

Wer mit dem Postwagen reisen will, muß sich zeitig genug auf der Postexpedition melden und sein Gepäck angeben. Hier- nächst erfolgt die Einschreibung gegen Bezahlung des Betrages und gegen Einhändigung eines Billets, wodurch der Reisende sich ausweisen und im erforderlichen Falle seine Ansprüche auf den genommenen Platz geltend machen kann.

An Einschreibengebühren zahlt man, wenn man weiter als sechs Meilen reiset 8 Xr. sonst nur 4 Xr.

Für einen Platz im Wagen (vom April 1823 an) auf allen Routen per Meile 24 Xr. Dem Conducteur und den Postillons ist Niemand ein Trinkgeld zu geben schuldig.

Reisende, welche sich ihre Bagage in ihr Wohnhaus bringen lassen, zahlen dem Packer für seine Bemühung 12 Xr.

Kinder von vier bis zehn Jahren zahlen nur die Hälfte. Kinder unter vier Jahren werden im Inlande nicht angenommen; dagegen sollen Kinder, welche von dem Auslande mit dem Postwagen kommen, von welchem Alter sie auch seyn mögen, nicht abgewiesen werden.

Die Ordnung der Plätze bestimmt sich nach dem frühern Anmelden, wobei jedoch diejenigen Reisenden, welche mit dem Postwagen schon weiter hergekommen sind, vor den im Orte erst Einsteigenden den Vorzug haben.

Jeder Reisende muß vor dem Posthause einsteigen. Findet er sich nicht zu der auf dem Billet bemerkten Stunde ein, so fährt die Post, ohne auf ihn zu warten, ab, und der Reisende kann auf Rückvergütung des Postgeldes keinen Anspruch machen.

Die Reisenden dürfen nicht große Hunde mitnehmen und nur mit Einwilligung der Mitreisenden aus wohl verschlossenen Pfeifen Taback rauchen.

Jeder Reisende hat 40 Pfund (circa 48 Berliner Pfund) seines Gepäcks frei, Kinder jedoch nur 20 Pfund. Die Ueberfracht wird nach der Gewichtstaxe bezahlt.

Die Postanstalt haftet für das Gepäck der Reisenden, welches

zwei Stunden vor der Abfahrt wohl verpackt und gesiegelt zur Post-Expedition gebracht werden muß. Für das aufgegebene Gepäck, welches in der Regel nicht mehr als 150 Pfund schwer seyn darf, wird unentgeltlich ein Aufgabeschein ertheilt.

Dagegen wird für solche Sachen, welche der Reisende nur zu seiner Bequemlichkeit zu sich in den Wagen nimmt, nicht gehalten. Die Mitnahme leicht entzündbarer Sachen wird gar nicht gestattet.

## B. Die Extrapost-Anstalten.

Alle Poststallmeister und Posthalter, welche allein zu Pferdeablosungen und Etablirung von Relais berechtigt sind, müssen eine auf den gewöhnlichen Bedarf berechnete Anzahl diensttauglicher Pferde unterhalten; das Geschirr muß sich in gutem Zustande befinden, auch darf nie anders, als mit einem doppelten Leittheil gefahren werden. Eben so müssen sie eine angemessene Zahl leichter, guter Wagen für den öffentlichen Dienst bereit stellen.

Wenn die Postpferde zur Beförderung der Extraposten nicht hinreichen, so haben die Posthalter die erforderlichen Hülfspferde von den Orts-Polizei-Behörden zu requiriren.

Kein Reisender, der bloß Pferde wechseln will, darf, besonders auf Hauptpoststraßen länger, als eine Viertelstunde auf der Post aufgehalten werden. Sind aber die Pferde durch einen vor-

ausgeschickten Laufzettel bestellt worden, so müssen dieselben noch früher eingespannt werden.

Zur Controlle der Beschwerden Seitens der Reisenden liegt nicht nur auf jeder Station ein Einschriebebuch vor, in welches dieselben ihre Bemerkungen eintragen können; die Postanstalten müssen auf Verlangen des Reisenden gegen Bezahlung von 12 Xr. auch einen Stundenzettel ausfertigen, worin die Posthalter, wenn es verlangt wird, die Zeit der Ankunft und des Abgangs eilig einzutragen verbunden sind.

Die Reisenden behalten die Stundenzettel in ihren Händen und sind eingeladen, dieselben nach zurückgelegter Reise an den General-Direktor der Posten des Reichs einzusenden, bei welchem auch alle vorkommende Unregelmäßigkeiten von Seiten der Posthalter und Postillons anzuzeigen sind.

Der Pferdewechsel mit einer entgegennenden Post ist nur dann den Postillons erlaubt, wenn die Begegnung ungefähr auf der Hälfte des Weges zutrifft, und wenn bei den sich begegnenden Posten eine gleiche Zahl Pferde vorgespannt ist.

Der Reisende ist nur demjenigen Postillon das Trinkgeld zu zahlen schuldig, welcher ihn auf die Station überbringt.

Der Posthalter ist verbunden, fremde Reisende, welche mit gehörigen Pässen versehen sind, auch auf Seiten-Orte wohin keine Poststraße fährt, wenn solche nicht über sechs Stunden weit entlegen sind, zu befördern und in diesem Falle berech-

tigt, den vierten Theil des Postgeldes nach Maafsgabe der Entfernung mehr zu erheben.

Den Staats-Courieren und denen, welche im Gefolge hoher Standespersonen reisen, ist es erlaubt, die Reise zu Pferde fortzusetzen, und zu fordern, daß ihnen von den Posthaltern Pferde zum Reiten gegeben werden. Sie können sich zum Reiten ihrer eignen Sättel bedienen; es ist ihnen jedoch nicht gestattet, andere Zäume, als jene, die der Posthalter hergegeben hat, anzuwenden.

Einem jeden solchen Reitenden wird ein Postknecht mitgegeben, welcher den Mantelsack, den ersterer mit sich führt, und der das Gewicht von 25 Pfd. nicht übersteigen darf, hinter sich auf das Pferd zu schnallen hat.

Die Bezahlung des Trinkgeldes geschieht in diesem Falle vor der Abreise und ist nach der bestehenden Taxe für 2 Pferde zu leisten. Der Reisende darf jedoch das ihm überlassene Pferd nicht mißhandeln, und übertreiben; auch darf derselbe dem Postknechte nie vorreiten.

Auf Verlangen soll ein Vorreitpferd gegen Bezahlung der Extrapost-Taxe gestellt werden dürfen. Der Vorreiter muß jedoch mit dem Wagen zugleich abreiten, und diesen auch auf der folgenden Station, wenn er in der Nähe derselben wegen schnellerer Bestellung der Pferde vorausreiten wollte, wieder erwarten.

Alle sich entgegennenden Posten haben sich wechselseitig zur rechten Hand auszuweichen. Alles übrige Fuhrwerk, so wie die

Lohkutscher müssen den Post-Chaisen und Wagen auf das erste mit dem Posthorne gegebene Zeichen nach der entgegengesetzten Richtung, welche der Postillon befährt, ausweichen; große Lastwagen sind verbunden, nach Beschaffenheit des Weges auszuweichen und anzuhalten, um das Postfuhrwerk ohne Aufenthalt vorüber passiren zu lassen.

### Extrapost-Taxe.

Für ein Pferd zahlt man per Post = 2 Meilen

(vom Januar 1823 ab) . . . . . 1 Fl. 12 Xr.

In den Städten Augsburg, München, Nürnberg,

Regensburg und Würzburg, so wie im gan-

zen Baierschen Rheinkreise . . . . . 1 Fl. 20 Xr.

Couriere zahlen denselben Satz.

Das Postillontrinkgeld ist festgesetzt auf 20 Xr. per Pferd und Post, wenn die Beförderung mit zwei Pferden statt hat. Besteht die Bespannung in mehr Pferden, so ist für jedes weitere Pferd 10 Xr. für die Post mehr zu entrichten.

Kein Postillon darf sich eine Mehrforderung erlauben, muß sich vielmehr mit dem taxmäßigen Trinkgelde begnügen.

Für die von den Posthaltern gestellten Chaisen entrichten die Reisenden:

a) für eine ungedeckte offene Postkalesche pro Post 24 Xr.

b) für eine halbgedeckte Postchaise pro Post . . . 40 Xr.

Für das Schmieren des Wagens werden per Station 12 Xr.

gezahlt, jedoch nur, wenn der Reisende wirklich den Wagen schmieren läßt.

Die Wege-Pflaster-Brücken-Gelder, Uebersetz-Kosten und ähnliche Abgaben entrichtet der Reisende da, wo sie die dazu angestellten Behörden abfordern.

In Ansehung der Pferdezahl bestimmt nachstehende Tabelle im Allgemeinen die Fälle, in welchen mehr als zwei Pferde vorzuspannen sind. Daher z. B. vier Personen ohne Koffer in Postkaleschen und nicht geschlossenen Reisewagen noch mit zwei Pferden befördert werden müssen.

A. Postkaleschen, und halbgedeckte Reisewagen			
der Reisenden		auf Wegen die	Pferdezahl.
Zahl.	G e p ä c k .		
drei	mit einem Koffer . . . . .	nicht chausirt . .	3
	mit zwei Koffern . . . . .	chaussirt . . . . .	3
vier	mit einem od. zwei Koffern	chaussirt . . . . .	3
	mit zwei Koffern . . . . .	chaussirt . . . . .	4

**B. In ganz gedeckten, geschlossenen Reisewagen, *Berlines*,  
*Batards*, *Coupées*, *Voutées*.**

der Reisenden		auf Wagen die	Pferdezahl.
Zahl.	Gepäck.		
2 bis 3	mit und ohne Koffer . . .	chaussirt . . . . .	3
- - -	mit zwei Koffern . . . . .	nicht chausirt . .	4
vier	ohne Koffer . . . . .	chaussirt, od. nicht	3
sechs	mit Koffern . . . . .	— —	6

Gepäcke, am Vordergestelle der Wagen angebrachte Magazine, desgleichen die sogenannten *Vaches*, kommen rücksichtlich auf die Bespannung wie die Koffer in Anschlag. Zwei große Mantelsäcke sind für einen Koffer zu rechnen. Ein Kind von beiläufig sechs bis sieben Jahren ist nicht in Anschlag zu bringen. Zwei Kinder, von welchem Alter sie seyn mögen, gelten für Eine Person.

Bei tiefem Schnee regulirt sich die Bespannung für alle nicht auf Schlitten gesetzte, oder auf Kufen gestellte Kaleschen, Chaisen und Reisewagen auf die Weise, wie auf unchaussirten Wegen.

Die mehrere Bespannung bei unchaussirten Wegen tritt nur



dann ein, wenn die ganze Strecke, von einer Poststation zur andern oder doch der größte Theil dieser Strecke, nicht chaussirt ist.

Der Vorspann wegen hoher Gebirge ist besonders zu bezahlen; jedoch müssen die Poststallmeister sich hierüber mit einer schriftlichen Autorisation Seitens der Königl. General-Post-Direktion ausweisen.

Hieraus folgt von selbst, daß kein Posthalter verpflichtet ist, den Reisenden mit eben so viel Pferden weiter zu befördern, als er angekommen ist, wenn die vorgedachten Bestimmungen eine größere Anzahl Pferde erforderlich machen, und eben so wenig kann der Reisende gezwungen werden, mehr Pferde vorlegen zu lassen, als in der Tabelle bestimmt sind, sobald die Ursachen hinwegfallen, welche eine Ausnahme veranlafsten.

So wie endlich die Postbeamten, Posthalter und Postknechte gegen Beleidigungen und Mißhandlungen Seitens der Reisenden Schutz finden, dürfen auch die Reisenden, welche Beschwerden vorzubringen haben, Genugthuung erwarten, wenn sie dieselben schleuniger Abhülfe wegen entweder bei den Orts-Polizei-Behörden anbringen, oder aber zu dem Ende die Mittel benutzen, welche weiter oben angedeutet sind.

---

(Verordn. v. 24. Novbr. 1811.)

---

## Das Herzogthum Braunschweig

besteht aus den Fürstenthümern Wolfenbüttel und Blankenburg, dem Stiftsamte Walkenried, dem Amte Thedinghausen und einem Antheile am Communionunterharz, liegt in drei größern und mehrern kleinen Parzellen von Hanöverschen und Preussischen Gebieten umgeben.

Das Postwesen ist der Fürstlichen Post-Direction in Braunschweig untergeordnet. — Zur Beförderung der Reisenden dienen:

### A. Die fahrenden ordinären Posten

auf den Coursen

von Blankenburg	über Hasselfelde	nach Nordhausen
- Braunschweig	- Roßlum	- Halberstadt
- "	- Vorsfelde	- Calvörde
- "	- Schöppenstedt	- Schöningen
- Helmstedt	- Erxleben	- Magdeburg
- "	nach Schöningen	
- Hasselfelde	über Zorge	- Walkenried
- Holzminden	- Lauenförde	- Cassel
- "	- Höxter	- Paderborn
- "	- Bodenwerder	- Hameln
- Lutter a. Bge.	- Langelsheim	- Harzburg
- Wolfenbüttel	- Salzgitter	- Goslar.

Das Personengeld beträgt, wenn der Reisende bis 50 Pfund Sachen mit sich führt . . . . . 6 gGr. }  
 ohne Sachen . . . . . 5 gGr. } per Meile.

An Postillontrinkgeld zahlt man per Station 1 gGr.

Dem Wagenmeister:

am Abfahrts- und Ankunftsorte . . . . . 2 gGr.

auf den Zwischenstationen . . . . . 1 gGr.

## B. Die Postkutschen (Diligences)

auf den Coursen

1. von Braunschweig über Peine nach Hannover
2. - - - - - Lafferde u. Hildesheim nach dito
3. - - - - - Hessen nach Blankenburg
4. - - - - - Celle - Bremen
5. - - - - - Gifhorn u. Lüneburg n. Hamburg
6. - - - - - Seesen u. Göttingen n. Cassel
7. - - - - - Seesen u. Qandersheim nach Holz-  
minden
8. - - - - - Königslutter nach Helmstedt
9. - - - - - nach Wolfenbüttel.

Man zahlt:

An Personengeld mit Bagage

bis 50 Pfund . . . . . 7 gGr. }  
 ohne Sachen . . . . . 6 gGr. } per Meile.

Postillontrinkgeld per Meile 2 gGr.

mit Ausnahme der Course 1. 2. 4. und 5. auf welchen kein Trinkgeld von den Reisenden entrichtet wird.

Wagenmeistergebühre am Abfahrts- und Ankunftsorte 2 gGr., auf den Zwischenstationen 1 gGr. mit Ausnahme der Course 1. 2. 4. und 5., auf welchen keine Wagenmeistergebühre entrichtet wird.

Für die mit den ordinären Postwagen und den Postkutschen reisenden Personen gelten folgende Bestimmungen:

1) Das einmal erlegte Postgeld wird unter keinen Umständen restituirt,

2) Jeder Reisende muß sich eine Viertelstunde vor der zur Abfahrt bestimmten Zeit bei dem Postwagen einfinden. Unterwegs darf niemand ein- oder aussteigen und der Postwagen überhaupt nur vor dem Post-Büreau und vor den, unterwegs sonst vorgeschriebenen Häusern still halten,

3) Die Anmeldung zur Mitfahrt muß spätestens zwei Stunden vor der festgesetzten Abfahrtszeit geschehen, und die Taxe für den Platz, so wie für die Bagage sofort baar berichtigt werden.

4) In Ansehung der Taxe ist zu bemerken:

Für Kinder über vier Jahre ist das volle Postgeld zu erlegen.

Hat ein Reisender Gepäck bei sich, welches schwerer als 50 Pfund wiegt: so muß derselbe für das Uebergewicht das Porto nach der bestehenden Taxe erlegen.

Der Conducteur hat gesetzlich Nichts vom Reisenden zu fordern.

5) Kranken und gebrechlichen, ingleichen schmutzigen und

schlechtgekleideten Personen, so wie Kindern unter vier Jahren wird aus billiger Rücksicht für die Reisenden, kein Platz in der Postkutsche eingeräumt.

6) Die Reibefolge der Plätze wird durch die frühere oder spätere Anmeldung bestimmt. Derjenige, welcher sich am Anfangspunkte des Courses bis zu dessen Endpunkte hat einschreiben lassen, hat vor allen Reisenden den Vorzug, welche sich in Zwischenorten zur Mitfahrt melden. Dahingegen gehen die letztern, in Ansehung der Nummern der Plätze, demjenigen jederzeit vor, welcher, obgleich er die Fahrt schon von einem hinterliegenden Bureau ab mitgemacht, den Platz nur bis zu dem Zwischenpunkte des Courses, woselbst die neu hinzukommenden Reisenden sich einschreiben lassen, oder bis zu einem sonstigen Zwischenorte bezahlt hat, und sich nun zur weitem Fortsetzung der Reise von neuem meldet. Es gilt in Ansehung dieser Reisenden die Regel, daß sie, weil sie einen neuen Personenschein erst lösen müssen, allen denjenigen hinsichtlich der Nummer der Plätze nachstehen, welche die Fahrt schon weiterher mitgemacht, oder bereits früher einen Personenschein bei demjenigen Bureau eingelöst haben, bei welchem die Anmeldung zur weitem Mitfahrt erst nach der Ankunft der Postkutsche erfolgt.

7) Die Effekten, welche ein Reisender mitzunehmen wünscht, müssen, wenn die Garantie geleistet werden soll, in der, zur Annahme der übrigen Postgüter, festgesetzten Zeit, sonst aber mindestens zwei Stunden vor der festgesetzten Ab-

gangszeit bei dem Post-Büreau abgeliefert werden; gegentheils bleiben sie ohne weitere Bemerkung bis zum nächsten Posttage liegen.

Wenn die Ablieferung zu rechter Zeit erfolgt, die Bagage mit einer dauerhaft angebrachten und befestigten, die Signatur und den Bestimmungsort deutlich enthaltenden Adresse versehen, und endlich bei der Anmeldung zur Mitfahrt angegeben ist, worin die Effekten bestehen, wie sie emballirt, wie schwer selbige, und mit welcher Adresse sie versehen sind; so wird dem Eigenthümer, wenn die Bagage durch Zufall oder Unachtsamkeit gänzlich abhänden kommen sollte, eine Entschädigung von 10 Rthlr. verabreicht, insofern von ihm nachgewiesen ist, daß die verlorenen Sachen mindestens diesen Werth gehabt haben.

Hat jedoch der Reisende, bei der Ablieferung seiner Bagage, die eben erwähnten Erfordernisse nicht beobachtet; so wird es so angesehen, als habe derselbe auf die, im Falle des Verlustes zugesicherte Entschädigung verzichtet, und erfolgt der Transport dann nur auf Gefahr des Eigenthümers.

8) Wünscht ein Reisender für die bei sich führenden Effekten nach dem vollen Werthe die Garantie zu haben, so steht es ihm frei, diesen in Conv. Münze zu declariren, und wird ihm der in dem Postscheine ausgedrückte Werthbetrag sodann im Falle des Verlustes, erstattet.

Diese Werth-Declaration kann, bis zu dem Betrage von 150 Rthlr. incl. bei der Anmeldung zur Mitfahrt mündlich gesche-

hen, und sind nur die, unter §. 7. vorstehend angegebene Erfordernisse zu beobachten. Bei erfolgter Werthangabe hat der Reisende wegen der zugesagten Gewähr auſser dem oben erwähnten Betrage für den Platz, für jedes Pfund Uebergewicht, die Taxe von guten Sachen, ( $\frac{1}{3}$  der Brief-Taxe) zu entrichten. Wird hingegen der Werthbetrag zu höher als 150 Thlr. declarirt: so müssen die Effekten, gleich wie jedes sonstige Päckereistück, mit einem Adresbriefe begleitet, ausgeliefert werden, und ist für selbige (ohne daß dem Aufgeber die sogenannten Freipfunde zu gut gerechnet werden) die volle Taxe zu erlegen.

9) Nur Koffer, Mantelsäcke, sogenannte Rauzen, wohlverwahrte und haltbare Säcke, so wie kleine hölzerne Kasten, können als Päckereigut der Reisenden angenommen werden; nicht aber große Kisten, Verschläge, pappene Schachteln und sonstige Futterale.

10) Diejenigen Orte, an welchen unterwegs stillzuhalten und den Reisenden, um zu frühstücken, und zu Mittag, wie zu Abend zu essen, sich aufzuhalten gestattet ist, sind unabänderlich bestimmt, und ist kein Passagier befugt, zu verlangen, daß von der, hierunter getroffenen Einrichtung abgewichen, und an andern Orten, unter irgend einem Vorwande angehalten werde. Eben so wenig dürfen die Reisenden diejenige Zeitfrist überschreiten, welche zu dem Aufenthalte nachgelassen ist.

11) Ohne ausdrückliche Erlaubniß der Reisegesellschaft ist es Niemanden erlaubt, in den Postwagen Taback zu rauchen,

Hunde

Hunde mit in den Wagen zu nehmen, ist, selbst wenn die Reisegesellschaft hierzu ihre Einwilligung ertheilen sollte, durchaus nicht gestattet. Die Schirrmeister sind angewiesen, auf die genaue Befolgung dieses Verbots mit aller Strenge zu halten, und befugt, dem Eigenthümer des Hundes, falls er der bestehenden Vorschrift nicht nachkommen will, die fernere Benutzung des Postwagens zu verweigern und ihm auf dem Nebenwagen (falls dieser vorhanden) einen Platz anzuweisen.

12) Die Reisenden haben den, von den Schirrmeistern in Beziehung auf die Mitfahrt an sie ergehenden Aufforderungen, willig Genüge zu leisten; glaubt irgend jemand, Veranlassung zu haben, über das Benehmen des Schirrmeisters Klage führen zu können, so ist die Beschwerde bei demjenigen Post-Büreau anzubringen, bei welchem der Reclamant den Wagen verläßt.

Der Personen-Schein (welcher jedem Passagier uneentgeltlich eingereicht wird) ist sorgfältig auf zu bewahren, weil er, auf Verlangen der Postbeamten und sonstigen öffentlichen Behörden, auf der Route vorgezeigt werden muß.

## C. Die Extrapost-Anstalten.

Reisende, welche auf einem Stationsorte mit der fahrenden oder mit Extrapost ankommen, können sogleich nicht anders als mit Postpferden weiter befördert werden. Erst nach einem Aufenthalte von 24 Stunden dürfen sie sich einer Lohnfuhr



bedienen. — Nur während der beiden Messen findet diese Einschränkung in Braunschweig selbst keine Anwendung.

In der Regel sind die Extraposten mit derselben Anzahl Pferde weiter zu befördern, als womit sie angekommen sind, es sey denn, dafs auf ausdrückliches Verlangen der Reisenden, um vielleicht schneller fortzukommen, oder, weil der Posthalter seinen Pferden Erleichterung gewähren will, eine gröfsere Zahl vorgelegt worden wäre.

Eine viersitzige Kutsche oder dergleichen Chaise etc. mit vier Personen, einem bis zwei Bedienten auf dem Bocke, und höchstens 300 Pfund Bagage sollen mit vier Pferden,

eine dergleichen mit drei Personen, einem Bedienten, und höchstens 200 Pfund Bagage mit drei Pferden, und

eine Kutsche mit zwei Personen incl. des Bedienten und 150 Pfund Bagage mit zwei Pferden;

eine halbe Chaise aber mit drei Personen, incl. des Bedienten und 150 Pfund Bagage, gleichfalls mit zwei Pferden fortgeschafft werden.

Sollte jedoch der Wagen über die angegebene Anzahl von Pfunden zur Ungebühr bepackt, oder mit ganz niedrigen Vorder- rädern versehen seyn, so sind über die festgesetzte Anzahl Pferde noch ein, auch nach Umständen zwei Pferde mehr vorzuspannen, so, dafs auf 2 Centner Bagage, oder auf eine Person nebst 100 Pfund Sachen ein Pferd mehr gerechnet wird.

Auf den gewöhnlichen offenen und unentgeltlich zu verab-

folgenden Extrapostwagen hingegen, können fünf bis sechs Personen nebst ihren Koffern, jeder auf 50 Pfund schwer, mit vier Pferden, und vier Personen nebst Koffern zu 50 Pfund mit drei Pferden, zwei Personen aber nebst ihren Koffern von gleicher Schwere mit zwei Pferden befördert werden.

Die Extraposten müssen auf den Stationsorten so schnell als möglich, spätestens aber innerhalb einer Stunde abgefertigt werden. Sind die Pferde aber zu einer bestimmten Stunde vorausbestellt, so müssen sie bei Strafe von 2 Thlr. aufgeschrirt in Bereitschaft stehen. Bleibt der Reisende dagegen über die angemeldete Zeit aus, so ist er verbunden, nach Verlauf einer Stunde den Postfahrern für jede Stunde und jedes Pferd 1 gGr. als Wartegeld, aufser dem Extrapostgelde zu vergüten.

Wenn auf geschehene Bestellung die Postpferde sich zur bestimmten Zeit eingefunden haben, so sind die Postillons nicht verbunden, länger als eine halbe Stunde mit Einschluß der zur Bepackung des Wagens erforderlichen Zeit bis zur Abfahrt zu warten, sondern es sind die Eigenthümer der Pferde berechtigt, nach Ablauf einer halben Stunde für jede nachherige Viertelstunde 2 Mgr. auf jedes vorgespannte Pferd, als Entschädigung zu fordern.

Bei guten Wegen und auf der Chaussee ist jede Meile in einer Stunde, und auf bergigen und schlechten Wegen höchstens binnen  $1\frac{1}{4}$  Stunden zurückzulegen. — Ungewöhnliche Hindernisse, welche dies unmöglich machen, sind im Stundenzettel, welcher

dem Reisenden übergeben wird, damit die Postmeister und Posthalter die Zeit der Ankunft und des Abgangs darin vermerken, anzugeben.

Keinem Reisenden, noch dessen Bedienten ist es gestattet, die Pferde durch Peitschen oder Schlagen anzutreiben. Das Entgegenhandeln wird außer dem Ersatze des den Pferden etwa zugefügten Schadens mit 10 Thlr. bestraft.

Die Postämter und Stationen dürfen Extrapostreisende nicht nur von Relais zu Relais, sondern auch nach Seiten- und solche Orte befördern, die eine unbedeutende Entfernung über die nächste Station hinaus liegen, auch ist es denselben nicht untersagt, Reisende mit denselben Pferden gegen die Hälfte der Extrapost-Kosten wieder mit zurück zu nehmen, nachdem die Pferde gehörig ausgeruht haben oder aber über den längern Aufenthalt die erforderliche Verabredung getroffen ist.

8) Extrapost-Taxe:

a. Für 1 Extrapostpferd per Meile 8 gGr.

- 1 Courrierpferd - - 12 -

- 1 Estafettenpferd - - 12 -

b. Postillontrinkgeld:

bei 2 und 3 Pferden per Station 6 -

- 4 - - - 8 -

- 6 - - - 12 -

Für das Pferd eines Postillons, welcher zur Bestellung einer Extrapost vorausreitet, zahlt man per Meile . . . 8 gGr.

demselben Trinkgeld per Station . . . . . 4 gGr.  
 der Postillon aber, welcher einen reisenden Courier  
 begleitet, erhält . . . . . 8 -  
 Trinkgeld per Station.

c. Für den Gebrauch einer halbverdeckten Post-  
 chaise oder Kutsche zahlt man per Meile . . 4 -

d. Dem Wagenmeister:  
 für das Bestellen von 2, 3 bis 4 Pferden . . 2 -  
 werden hingegen 6 oder mehr Pferde gefordert,  
 für jedes Pferd . . . . . 1 -  
 und außerdem Schmiergeld . . . . . 2 -

Die Postillons dürfen nur mit Genehmigung der Reisenden unterwegs still halten. Sind die Stationen aber bis 4 Meilen stark, so ist ihnen gestattet, die Pferde unterwegs zu tränken und zu füttern, jedoch darf der Aufenthalt nicht über eine halbe Stunde währen.

Jeder reisende Courier bezahlt sein Pferd und das für den Postillon, der ihm vorreitet, welches letztere er mit einem Mantelsacke, der nicht über 40 Pfund wiegt, beschweren darf, nach dem Couriersatze. Er muß übrigens auf jeder Station binnen einer Viertelstunde weiter befördert werden und die Meile, wenn nicht Witterung und Wege es unausführbar machen, in drei Viertelstunden zurücklegen. Unter keinen Umständen aber darf er dem Postillon vorjagen.

Alles Privatfuhrwerk muß auf das mit dem Horne gege-

lene Zeichen den Extraposten ausweichen, die großen, mit sechs und mehr Pferden bespannten Frachtwagen aber müssen sofort still halten, und die Posten vorbei lassen.

Damit die Reisenden gegen alle unstatthafte Behandlung Seitens der Postbeamten schleunige Hülfe finden, hiernächst aber auch diese gegen unerlaubte Forderungen der Reisenden geschützt seyn mögen, so sind für jede Station bestimmte Commissarien ernannt, deren Wohnort, Namen und Dienstcharakter aus den auf den Stationen öffentlich angeschlagenen Avertissements zu ersehen sind. Diesen liegt die Untersuchung und Entscheidung der zwischen den Reisenden und Postbeamten vorkommenden Zwistigkeiten ob. — Sollte es aber dem Fremden zu beschwerlich seyn, diesen Weg einzuschlagen, so sind die resp. Postmeister und Posthalter der nächsten Station auf Eid und Pflicht gehalten, die Beschwerden anzunehmen und solche sofort dem Fürstlichen Post-Directorio zur weitem Veranlassung anzuzeigen.

---

(Verordn. vom 22. Januar 1790.

— — 1. Mai 1822.

Bestimmungen in d. Personenscheinan).

---

## Das Britische Reich

besteht aus den beiden Inseln Großbritannien und Irland im atlantischen Meere, von den Küsten Frankreichs, der Niederlande, Deutschlands, Dänemarks und Norwegens durch den Kanal und die Nordsee getrennt.

Zur Verbindung des festen Landes mit dem Königreiche England, welches den südlichen Theil Großbritanniens einnimmt, dienen vorzüglich die Paketboote.

Die Reisenden, welche durch Holland gehen, lassen sich von Helvoetsluys nach Harwich übersetzen. In Harwich sind 12 Paketboote eingerichtet, drei nach Calais, drei nach Helvoetsluys und sechs nach Cuxhaven. — Die Königlichen Paketboote sind ihrer Sicherheit wegen am meisten zu empfehlen.

Zur Einschiffung bedarf es eines Passes des englischen Agenten, welcher 7 Fl. 12 Stüber, ungefähr = 12 Schillings und die Hälfte für einen Bedienten kostet. Außer den Kosten für den Pass hat man keine andere, es sey denn, daß man ein Gemach und ein Bett in der Cajüte des Capitains haben wolle, wofür man eine Guinee bezahlt.

Die zweite Route ist die von Calais nach Dover. Man macht die Fahrt in 6 bis 8 Stunden, wenn der Wind nicht aufhält. Der gewöhnliche Preis ist 2 Duc. oder 1 Guinee für die Person incl.

aller Ausgaben an Trinkgeld, für den Pafs u. s. w. Für 5 bis 6 Guinees kann man ein besonderes Paketboot haben.

Ein dritter Weg führt von Dieppe nach Brighthelmstone, ein vierter von Ostende nach Harwich; ganz besonders besucht ist der zwischen Harwich und Cuxhaven.

Die Englischen Paketboote nach Cuxhaven kommen und gehen ab wöchentlich zweimal und sind 6 bis 8 Tage unterwegs. — Folgende Taxe enthält die zu zahlenden Uebersetzkosten für das Paketboot in Harwich:

1) von Harwich nach Gothenburg

der ganze Passagier . . . . 14 Liv. St. 5 Sch. 6 P.

der halbe — . . . . 7 - 15 - 6 -

Die weiblichen Domestiken und Kinder über 6 Jahre zahlen ebenfalls als ganze Passagiere. — Jeder ganze Passagier hat 200 Pfund Bagage frei.

2) Von Harwich bis Cuxhaven

der ganze Passagier . . . . 7 Liv. St. 9 Sch.

der halbe — . . . . 4 - 10 - 9 P.

3) Von Harwich nach Holland

der ganze Passagier . . . . 2 Liv. St. 14 Sch. 6 P.

der halbe — . . . . 1 - 7 - 6 -

In England angekommen, kann man die Reise nun fortsetzen entweder, mit den *Postchaises* oder mit den öffentlichen Posten, deren es dreierlei Arten giebt: *Diligences*, *Stage-coaches* und *Mnil-coaches*.

Die *Postchaises* sind leichte in Federn hängende und mit Glathüren versehene Wagen zu zwei Plätzen. Sie sind äußerst elegant und schützen gegen Staub und Regen. Für zwei Personen zählt man 18 Pences auf die Englische Meile und auf 16 dergl. Meilen 4 Schellings Trinkgeld. Ob man nun übrigens einen eignen Wagen hat oder eine Postchaise benutzt, macht im Preise keinen Unterschied.

Posthalter im eigentlichen Sinne des Wortes für die Beförderung der Extraposten giebt es in England nicht, man liest vielmehr fast an jedem Gasthose die Worte: „*Neat postchaises to let*“ womit der Gastwirth oder Fuhrmann sein Fuhrwerk empfiehlt. Da dem Reisenden die Wahl frei steht, aus welchem Gasthose er die Pferde nehmen will; so wird hierdurch die vortrefflichste Beförderung herbei geführt. — Kaum ist der Reisende vorgefahren, so sind sogleich mehrere Leute beschäftigt, um frische Pferde vorzulegen, die Coffer umzupacken, zu schmieren u. s. w. und für alle diese thätigsten Bemühungen zahlt man weiter nichts, als allenfalls dem Stallknechte einige Pences. Man reiset daher auf diese Art ungemein schnell und kann, wenn kein besonderes Hinderniß in den Weg tritt, in jeder Stunde 5 bis 6 Englische Meilen zurücklegen.

Die *Diligences* unterscheiden sich nur in so fern von den vorgedachten Postchaisen, als sie vorn noch einen dritten Platz haben. Sie werden mit 2 Pferden bespannt. Man zahlt auf die



Englische Meile 3 Pences für den Platz und kann 14 Pfund Baggage frei mit sich führen.

Die *Stage-coaches* sind sehr groß und breit, so, daß man auf andern als Englischen Straßen mehr als acht Pferde würde vorlegen müssen, um sie in Bewegung zu setzen, wenn man die große Anzahl Personen in Betracht zieht, mit welchen sie besetzt werden. Hier aber werden sie mit 4 Pferden befördert. Innerhalb der *Stage-coaches* sind zwei sehr breite Gesäße und Platz für sechs Personen; nun aber sind außerhalb auf dem Verdecke, auf dem Bocke und hinten auf dem Päckereibehältnisse noch Plätze; dergestalt, daß bis 28 Personen Raum finden. Ein Platz auf diesen Wagen kostet 2 Pences auf die Meile. Diejenigen Passagiere, welche sich zuerst einschreiben lassen, erhalten die innern Plätze.

Die Zahl dieser *Stage-coaches*, welche täglich in London einfahren, soll gegen tausend betragen.

Die *Mail-coaches* \*) endlich sind leichtere Wagen zu vier Plätzen, welche ungemein schnell gehen. Der Platz wird mit 2 Pences auf die Englische Meile bezahlt.

---

\*) Briefposten.

---

## Der Dänische Staat.

Zum Dänischen Staate gehören das Königreich Dänemark, die Faröer und die Insel Island.

Das Königreich Dänemark, besteht aus festem Lande und aus Inseln. Es grenzt im Osten an die Ostsee und Deutschland, im Süden an die Elbe und Deutschland, im Westen an die Nordsee (bei den Dänen Westsee genannt) und im Norden an das Kattegatt.

Das Königreich wird in die Herzogthümer Holstein, Lauenburg und Schleswig und in die sieben Stiftsämter des eigentlichen Dänemarks getheilt, welche letztern jedoch nicht auf dem festen Lande belegen sind.

Das Postwesen wird von der General-Post-Direktion in Copenhagen geleitet, welchem die sämtlichen Postanstalten des Landes untergeordnet sind.

Für das reisende Publikum sind folgende sehr vortheilhafte Einrichtungen getroffen:

### A. Fahrende Posten;

Wer mit der fahrenden Post reisen will, muß sich zu der auf jedem Postamte zu erfahrenden bestimmten Zeit einschreiben lassen, und kann das einmal erlegte Postgeld späterhin nicht zu-

rück erhalten, wenn er sein Vorhaben ändern sollte; es sey denn, daß er erweise, daß er durch wirklich unüberwindliche Hindernisse von der Reise abgehalten wurde, in welchem Falle ihm jedoch bei der Rückzahlung der Betrag des Fuhrlohns für einen Wagen bis zur nächsten Station abgezogen wird.

Nach dem Placat (Verordnung) vom 29. April 1818 finden folgende Zahlungssätze statt:

Der Reisende bezahlt

- 1) das volle Postgeld bis an den Ort, wohin er sich einschreiben läßt, bei der Einschreibung voraus, und zwar für jede Meile . . . 38 Abschilling.
- 2) das Trinkgeld an den Postillon für jede Station, wo Pferde gewechselt werden, ebenfalls voraus . . . . . 13 dito.
- 3) Einschreibegeld an das Post-Comtoir, wo er zuerst auf die Post kommt oder sich von neuem wieder zur Fortsetzung seiner Reise einschreiben läßt . . . . . 6 dito.  
desgleichen für den ihm ertheilten Schein zum Beweise der geschehenen Einschreibung und Bezahlung des Postgeldes und der Trinkgelder für den Postillon . . . . . 6 dito.
- 4) Lizenbrudergeld nach der Frachtposttaxe v. 25. Febr. 1788 auf den beiden Stationen, wo sich die Reise anfängt und en-

dig, für die Abholung und Wegbringung des Reiseguts nach und von der Post, während dessen Transports und Beförderung unterweges jedoch das Postwesen nicht dafür einsteht, zu Altona, Hamburg und Lübeck 26 Rbschilling.  
 zu Flensburg, Kiel, Rendsburg, Schleswig . 19 dito.  
 auf den übrigen Stationen . . . . . 15 dito.

Beträgt das Reisegut jedoch über 50 Pfund, so wird verhältnißmäfsig mehr bezahlt, jedoch nur die Hälfte, wenn die Reisenden solches durch eigene Boten besorgen lassen.

Auf den Zwischenstationen, wo kein Reisegut nach und von der Post zu bringen ist, bleibt es den Reisenden überlassen, was sie dem Litzenbruder für die Dienste, die er ihnen leisten kann, zukommen lassen wollen.

5) Eisgeld, wenn der Transport über Wasser mit Eisbooten geschieht:

über den großen Belt . . . . . 2 Thlr.  
 über den kleinen Belt zwischen Assens und Aarøesund, ingleichen zwischen Seeland und Falster . . . . . -  
 zwischen Middelfart und Snoghoy . . . . . - 48 Schl.

Was der Weg unter einer halben Meile ist, wird für eine

halbe Meile und was er über eine halbe Meile ist, für eine volle Meile bezahlt.

Für ein Kind bis ungefähr von 10 Jahren, welches aber nicht anders zur Post angenommen wird, als wenn es von einer erwachsenen Person begleitet ist, wird nur die Hälfte der obgedachten Kosten bezahlt; wogegen es aber auch nur 25 Pfund frei hat.

Bei dem Einschreiben hat der Reisende anzuzeigen, worin sein Reisegeut bestehe und wie schwer es ungefähr sey; wodurch er die Bequemlichkeit gewinnt, daß es mit der Ablieferung desselben bis wenige Stunden vor Abgang der Post beruhen kann.

Die Reisenden nehmen ihren Platz auf dem Postwagen so, wie er ihnen vom Postmeister angewiesen wird; doch können sie allerdings verlangen, daß man dafür Sorge, daß sie keinen unbequemen Sitz haben.

So wie die Reisenden sich nirgend anders, als auf dem Post-Comtoir, wo sie sich spätestens eine Viertelstunde vor Abgang der Post einzufinden haben, und ein Zimmer zum Abtreten erwarten können, auf die Post setzen sollen, so dürfen sie auch nirgend anders, als bei einem Post-Comtoir von der Post abgehen; es sey denn, daß die Reise nach einem zwischen zwei Post-Comtoirs liegenden Ort bestimmt sey, in welchem Falle sie sich auf der letzten Station mit einem unentgeltlich zu ertheilenden Beweis zu versehen haben, daß sie ungehindert von Seiten des Postwesens sowohl als des Zollwesens von der Post abgehen können.

Die Reisenden haben sich übrigens nicht allein mit den angeordneten Pässen zu versehen, sondern auch dasjenige, was sie an zollbaren Waaren mit sich führen, gehörigen Orts anzugeben.

## **B. Extrapost-Anstalten.**

Die Extraposten dürfen nicht länger als drei Viertelstunden auf den Stationen aufgehalten werden und müssen jede Meile in einer Stunde zurücklegen.

Wiewohl überall ein Zimmer zur Aufnahme der Reisenden eingerichtet seyn soll, ist außerdem noch ganz besonders angeordnet, daß auf Extrapost-Stationen auf Begehren auch besondere Zimmer, Erfrischungen, Speisen und Nachtlager für billige Bezahlung zu haben seyn sollen.

Die Reisenden können die Pferde vorausbestellen. In diesem Falle muß die Weiterbeförderung auf den Stationen ohne allen Aufenthalt bewirkt werden. Wenn aber die vorausbestellten Pferde zwei Stunden lang über die bestimmte Zeit bereit gestanden haben und die Reisenden nicht eingetroffen sind, so verfällt jene Begünstigung.

Wenn der Reisende das bestellte Gespann oder den Wagen über eine Stunde warten läßt; so ist er verbunden, für jede halbe Stunde, welche er länger verweilt, vor der Abfahrt ein Wartegeld von 1 Markl. an die Postmeister zu entrichten.

**Zahlungssätze:**

für 1 Extrapostpferd pro Meile	16	Lfl.
- 1 Courierpferd	24	-
- 1 Estafettenpferd	28	-
Postillontrinkgeld	4	-
Wagenmeistergebühr p. Station	2	-
für einen Postwagen	6 bis 12	-

**Bespannung:**

Auf einem Extrapostwagen mit 2 Pferden bespannt, sollen 600 Pfund, jede Person zu 150 Pfund, Unerwachsene halb so viel gerechnet, aufgenommen werden und die Vorspannung mehrerer Pferde nach diesem Grundsatz festgesetzt werden.

Eine Chaise mit einem halben Verdecke und ein Phaeton, worin etwa 2 Personen nebst einem Mantelsack, ist mit 2 Pferden, mit 3 Pferden aber, wenn mehrere Personen darin befindlich sind, oder wenn 2 Personen Bagage und einen Bedienten haben, zu befördern; — wenn nicht besondere, von den Postbedienten in den Stundenzetteln anzuzeigende Umstände die Vorspannung mehrerer Pferde erheischen.

Vor einer Reisekutsche sollen in der Regel 4 Pferde genommen, und keine Reisende ohne besondere, in den Stundenzetteln anzuführende Umstände 6 Pferde zu nehmen genöthigt, eben so auch von Rüst- und Beiwagen nicht mehr Pferde, als nach dem bei den Extraposten festgesetzten Gewichte nöthig sind, genommen werden.

Die Reisechaisen, Kutschen u. s. w. müssen mit eben so viel Pferden weiter befördert werden als sie angekommen und in dem von den Postbeamten der ersten Station ertheilten Scheine bemerkt sind. Diejenigen Reisenden aber, welche die erhaltenen Scheine nicht vorzeigen können, müssen sich gefallen lassen, daß die Anzahl der vorzuspännenden Pferde von den Postbedienten des Orts bestimmt werde, wo sie angekommen sind.

Unterwegs darf kein Postillon bei 24 Lfl. Strafe vor einem Wirthshause ohne ausdrückliches Begehren der Reisenden anhalten, eben so wenig bei 1 Thlr. Strafe ohne Erlaubniß Taback rauchen und eben so wird er ohne Rücksicht auf einige Entschuldigung in 1 Thlr. Strafe genommen, wenn er durch die geringste Unvorsichtigkeit umwerfen sollte. Ist das Letztere aber durch Schlafen oder Trunkenheit veranlaßt, oder hat er sich sonst gegen den Reisenden vergangen, so soll dies nach Befinden mit Geld-, Gefängniß- oder Zuchthausstrafe belegt werden.

Der Postillon wird daher jedesmal mit einem Stundenzettel versehen, in welchem von einem Postmeister die Zeit des Abgangs und von dem andern die Zeit der Ankunft, und was die Reisenden oder der Postillon anzuführen haben, genau bemerkt, auch von den Reisenden selbst, wie sie zufrieden gewesen, angezeigt wird.

Diese Stundenzettel werden dem General-Post-Direktorio monatlich zur Einsicht eingereicht.

Alles, den Extraposten entgegenkommende andere Fuhrwerk,



Zahlungssätze:

für 1 Extrapostpferd pro Meile	16	Lfl.
- 1 Courierpferd - -	24	-
- 1 Estafettenpferd - -	28	-
Postillontrinkgeld - -	4	-
Wagenmeistergebühr p. Station	2	-
für einen Postwagen . .	6 bis 12	-

Bespannung:

Auf einem Extrapostwagen mit 2 Pferden bespannt, sollen 600 Pfund, jede Person zu 150 Pfund, Unerwachsene halb so viel gerechnet, aufgenommen werden und die Vorspannung mehrerer Pferde nach diesem Grundsatz festgelegt werden.

Eine Chaise mit einem halben Verdecke und ein Phaeton, worin etwa 2 Personen nebst einem Mantelsack, ist mit 2 Pferden, mit 3 Pferden aber, wenn mehrere Personen darin befindlich sind, oder wenn 2 Personen Bagage und einen Bedienten haben, zu befördern; — wenn nicht besondere, von den Postbedienten in den Stundenzetteln anzuzeigende Umstände die Vorspannung mehrerer Pferde erheischen.

Vor einer Reisekutsche sollen in der Regel 4 Pferde genommen, und keine Reisende ohne besondere, in den Stundenzetteln anzuführende Umstände 6 Pferde zu nehmen genöthigt, eben so auch von Rüst- und Beiwagen nicht mehr Pferde, als nach dem bei den Extraposten festgesetzten Gewichte nöthig sind, genommen werden.

Die Reisechaisen, Kutschen u. s. w. müssen mit eben so viel Pferden weiter befördert werden als sie angekommen und in dem von den Postbeamten der ersten Station erteilten Scheine bemerkt sind. Diejenigen Reisenden aber, welche die erhaltenen Scheine nicht vorzeigen können, müssen sich gefallen lassen, daß die Anzahl der vorzuspannenden Pferde von den Postbedienten des Orts bestimmt werde, wo sie angekommen sind.

Unterwegs darf kein Postillon bei 24 Lfl. Strafe vor einem Wirthshause ohne ausdrückliches Begehren der Reisenden anhalten, eben so wenig bei 1 Thlr. Strafe ohne Erlaubniß Taback rauchen und eben so wird er ohne Rücksicht auf einige Entschuldigung in 1 Thlr. Strafe genommen, wenn er durch die geringste Unvorsichtigkeit umwerfen sollte. Ist das Letztere aber durch Schlafen oder Trunkenheit veranlaßt, oder hat er sich sonst gegen den Reisenden vergangen, so soll dies nach Befinden mit Geld-, Gefängniß- oder Zuchthausstrafe belegt werden.

Der Postillon wird daher jedesmal mit einem Stundenzettel versehen, in welchem von einem Postmeister die Zeit des Abgangs und von dem andern die Zeit der Ankunft, und was die Reisenden oder der Postillon anzuführen haben, genau bemerkt, auch von den Reisenden selbst, wie sie zufrieden gewesen, angezeigt wird.

Diese Stundenzettel werden dem General - Post - Direktorio monatlich zur Einsicht eingereicht.

Alles, den Extraposten entgegenkommende andere Fuhrwerk,

mit Ausnahme schwer beladener Frachtwagen, muß denselben, sobald der Postillon das Zeichen mit dem Horne gegeben hat, bei Strafe von 10 Thlr. ausweichen. Bei ledigen Rückfahrten aber hört dies Vorrecht auf.

Uebrigens dürfen die Postillons bei Beförderung der Extraposten sich der Königs-, Neben- und Feldwege bedienen und erhalten zu dem Ende die Schlüssel zu den dazu vorhandenen Schlagbäumen.

Die Postillons dürfen eben so wenig bei den ordinären, als bei Extraposten, Futter- und Heusücke mitnehmen, und sind verpflichtet, die Reisenden jederzeit dahin zu bringen, wo dieselben abtreten wollen.

In Ansehung der Lohnfuhrn ist bestimmt, daß Reisende von solchen Orten, wo Extrapost-Anstalten eingerichtet sind, nach gar keinem Orte, und von andern Orten, denen es an einer solchen Anstalt fehlt, wenigstens nicht nach denjenigen Orten, wohin eine ordinaire fahrende Post expedirt wird, durch Fuhrleute, Bauern und zurückkehrende Postillons befördert werden; es sey denn, daß sich diejenigen, welche die Fuhr leisten (wenn nicht etwa in dem Orte eine ordnungsmäßige Reisefahrt eingeführt ist) dazu von dem Post-Comtoir mit einem Passirschein, worin jeder Reisende namentlich angeführt ist, versehen haben, unter welchem Verbot das Durchfahren und Vorboifahren eben sowohl begriffen ist, und zwar bei Strafe von 5 Thlr. an die Postcasse für die unangemeldete Beförderung solcher Personen, für welche

ein Passirschein hätte erhalten werden können, und bei Strafe von 10 Thlr. an eben dieselbe Casse, nebst der Erstattung des entzogenen Fuhrgeldes für die Beförderung solcher Personen, die zur Erhaltung eines Passirscheins nicht befugt gewesen wären; sondern sich der Post hätten bedienen sollen. Diese Strafe wird, wenn mehrere Stationen durch- oder vorbeigefahren werden, nach Befinden vergrößert.

Die Passirscheine dürfen ertheilt werden:

- 1) den Einwohnern eines Stationsortes bis zur nächsten Station;
- 2) den bei Fracht- und Marktgütern, auch bei Gütern der Umziehenden befindlichen Personen, in sofern sie sich der Wagen, die mit ihren Sachen beladen sind, bedienen, und zwar bis an den Ort ihrer Bestimmung; weshalb der auf solche Personen lautende Passirschein auf den Zwischenstationen nur vorgewiesen und attestirt werden darf.
- 3) Geringen und armen Leuten, welche gegen Vorzeigung des auf sie lautenden Passirscheins gleichfalls bis an den Ort ihrer Bestimmung mitgenommen werden können.

Diejenigen aber, welche nicht weiter als bis zum nächsten Stationsorte reisen und das dahin gedungene Fuhrwerk bei sich behalten, können mit demselben wieder zurückreisen.

Für die Passirscheine wird an Orten, wo sie noch eingeführt seyn sollten, 2 Lfl. à Person bezahlt. Unvermögenden aber müssen sie unentgeltlich verabreicht werden.

Der Gebrauch der sogenannten Cariolen mit zwei Pferden ist nur den Einwohnern eines Stationsortes bis zur nächsten Station gestattet; andere Reisende aber müssen ihren weitem Vorspann von der Post nehmen. Dagegen können die Cariolen mit einem Pferde durch solche Stationsorte, wo der Postmeister ein solches Fuhrwerk nicht stellen kann, von einem jeden frei befördert werden, wenn man sich deshalb auf der Post gemeldet und einen in diesem Falle mit 4 Lfl. zu bezahlenden Passirschein gelöst hat.

---

## Das Königreich Frankreich

gränzt gegen Norden an den Kanal mit dem Pas de Calais, die Nordsee und das Königreich der Niederlande, im Osten an Teutschland, die Schweiz und Italien, im Süden an das mittelländische Meer und Spanien, im Westen an das atlantische Meer.

Das Postwesen wird von der Königl. General-Post-Administration in Paris geleitet.

Fahrende, schwere Posten, wie in Preussen, giebt es in Frankreich nicht, wohl aber den sogenannten Eilwagen oder Schnellposten ähnliche, *Malles* genannt, welche zur Beförderung von Briefen und Personen dienen.

Diese *Malles* gehen ganz regelmässig auf den Routen:

Von Paris nach Caen über Rouen.

- - - Calais.
- - - Lille über Amiens und Arras.
- - - Valenciennes.
- - - Mézières.
- - - Strasburg über Châlons und Metz.
- - - - - - - Nancy.
- - - Besançon - Troyes - Dijon.
- - - Belfort - - - Langres.
- - - Bordeaux.
- - - Toulouse.

Von Paris nach Lyon über Auxerre und Châlons sur Saone.

- - - - - Moulins.
- - - Nantes - le Mans.
- - - - - Vendôme und Tours.
- - - Brest - Alençon - Rennes,
- Lyon - Marseille und
- Marseille nach Bordeaux.

Mit jeder Malle können vier Personen reisen. Für den Platz bezahlt man 1 Fr. 50 Cent. per Post. \*)

Postillontrinkgeld darf man nicht geben.

Die Beförderung der Posten geschieht nur durch die besonders dazu angestellten Posthalter (*maîtres de poste*).

Diesen allein steht auch das Recht zu, Reisende stationsweise (extrapostmäfsig) zu befördern.

Jeder Reisende, welcher Postpferde haben will, muss dem Posthalter des ersten Ortes, von welchem er abreiset, einen nach den Polizeigesetzen ausgefertigten Pass vorzeigen können.

Die anderweitigen Bestimmungen sind in dem folgenden unterm 13. Novbr. 1822 erschienenen Tarif enthalten.

---

\*) Die französische Post ungefähr = 2 Lieues.

Erste Abtheilung.	Personenzahl.	Zahl der Pferde.	Preis für ein Pferd per Post.
Chaisen und Cabriolets.	1 oder 2	2	1 Fr. 50 Ct.
	3	3	1 - 50 -
	4	3	2
Einsitzige kleine Kaleschen mit einer Stangendeichsel. . .	1 oder 2	2	1 - 50 -
<p>NB. Sobald sich eine dritte Person darauf befindet, zahlt man 1 Fr. 50 Ct. mehr, ohne daß der Posthalter verpflichtet ist, mehr als 2 Pferde vorzulegen.</p> <p>Wenn sich aber mehr als drei Personen darauf befinden, so wird die Kalesche als Berlinne betrachtet.</p>			
<h3>Zweite Abtheilung.</h3>			
<p align="center">Limonnières.</p>			
Geschlossene Kutschen, Halbwagen und Kaleschen mit einer Gabeldeichsel . . . .	1, 2, 3,	3	1 - 50 -
	4	3	2



NB. Man zahlt 1 Fr. 50 Ct. mehr für jede Person, welche die Zahl von vieren übersteigt, ohne, daß der Posthalter mehr als 3 Pferde vorlegen darf.	Personen- zahl.	Zahl der Pferde.	Preis für ein Pferd per Post.
<p>Ein Halbwagen, wenn er nur eine Stangendeichsel hat, wird als Berline betrachtet und treten für solchen die Bestimmungen für die dritte Abtheilung ein.</p> <p><b>Dritte Abtheilung.</b></p> <p align="center">Berlines.</p> <p>Ganz verdeckte Wagen oder andere mit zwei gleichen Sitzen, so wie auch Kaleschen mit zwei Sitzen und mit einer Stangendeichsel . . .</p>			
<p>NB. Für jede Person über sechs wird 1 Fr. 50 Ct. mehr bezahlt, ohne, daß jemals ein Pferd mehr vorgespannt werden darf.</p>	<p>1, 2, 3, } 4, 5, 6</p>	<p>4 6</p>	<p>1 Fr. 50 Ct. 1 - 50 -</p>

Ein Kind von sieben Jahren und darunter wird nicht gerechnet, dagegen zwei Kinder von diesem Alter für Eine Person.

Die Zahl der in der zweiten Colonne angegebenen Pferde muß wirklich vorgelegt werden.

Jeder Wagen kann mit einer Vache und einem Koffer beladen seyn, mit Ausnahme der kleinen Kaleschen der ersten Abtheilung, welche nur entweder mit dem einen oder dem andern beschwert werden dürfen.

Für einen von den Posthaltern gestellten Wagen zahlt man observanzmäßig 1 Fr. 50 Cent. per Post.

### Hülfsperde.

Einigen Stationen ist wegen der schlechten Wege oder der großen Entfernung bis zum nächsten Relais ein Hülfsperd bewilligt. Dies findet entweder das ganze Jahr hindurch oder aber während der sechs Wintermonate vom 1. Novbr. bis 30. April statt. Hiervon können jedoch nur diejenigen Posthalter Gebrauch machen, welche durch den *État général* aber durch eine besondere Ordre der General-Post-Administration dazu berechtigt sind.

Das Hülfsperd ist anzuwenden:

- a) bei den Chaisen, Cabriolets und Kaleschen der ersten Abtheilung, wenn dieselben mit mehreren Personen besetzt sind, die zweirädrigen offenen Cabriolets ausgenommen, wenn sich weder ein Koffer noch eine Vache darauf befindet.

b. Bei den Limonières, sobald sie mit mehr als einer Person beschwert sind.

Der Preis des Hülfpferdes (1 Fr. 50 Cent, per Post) wird außer den tarifmäßigen Sätzen jedoch nur dann bezahlt, wenn es wirklich vorgelegt wird.

Wenn es inzwischen oft nicht zu vermeiden ist, daß das Hülfpferd bei den Kaleschen der ersten Abtheilung und bei den Limonières in der sogenannten Wildbahn gehen muß, wodurch leicht Schaden am Wagen oder anderer Nachtheil entstehen kann, so kann der Posthalter den Reisenden zu deren eignen Besten ein Gespann besserer Pferde anbieten, während das bezahlte Hülfpferd zurückbleibt; — allerdings kann dies nur mit Genehmigung der Reisenden geschehen. — Auf die zweirädrigen Cabriolets findet dies jedoch keine Anwendung.

So oft ein Cabriolet in Folge der darauf befindlichen Personenzahl mit drei Pferden bespannt ist, findet die Bewilligung des Hülfpferdes nicht statt.

Eine Berline, mit vier oder sechs Pferden bespannt, wird jederzeit von zwei Postillons geführt.

An Postillontrinkgeld zahlt man reglementsmäßig 75 Cent, per Post.

Kein Postillon darf sich eine Mehrforderung erlauben, die Reisenden beleidigen oder zu irgend einer Beschwerde Anlaß geben. — Um dies zu vermeiden, muß der Posthalter den Reisenden das auf jeder Station vorhandene von dem Maire des Orts

paginirte Register vorlegen, in welches man seine Beschwerden eintragen kann, welche demnächst durch die Postinspektoren zur Kenntniß der General-Post-Administration gelangen.

Ein Postillon der sich erlauben sollte, weibliche Reisende zu beleidigen, oder sich in ihrer Gegenwart grober Späße zu bedienen, wird, sobald hierüber Anzeige geschieht, ohne Certificat aus dem Dienste entfernt.

Die Postillons dürfen die Führung der Pferde keinem andern überlassen, und eben so ist es ihnen untersagt, ohne Genehmigung der Reisenden gegen die Mitte des Weges die Pferde zu wechseln.

Die Strecke von einer Post muß bei gewöhnlichem Wege in einer Stunde zurückgelegt werden; die Postillons dürfen unterwegs ohne Erlaubniß nur anhalten, damit die Pferde sich erholen können,

Kein Postillon darf einem vor ihm abgefertigten unterwegs vorbeifahren, es sey denn, dals letzterem ein Hinderniß begegnet sey, welches ihn aufhält. Diese Bestimmung hat jedoch auf die Malles und Estafetten keinen Bezug.

Wenn die Pferde eines wohl besetzten Relais sämtlich im Dienste abwesend sind, so müssen die Reisenden deren Rückkehr abwarten und können nur dann erst weiterreisen, nachdem die Pferde gefüttert worden. Die zur Beförderung der zu gewissen Stunden eintreffenden Malles bestimmten Pferde können nie zum extraordinairn Dienste in Anspruch genommen werden. — Wenn

dagegen ein Relais nicht mit der hinreichenden Anzahl Pferde versehen ist, so dürfen die Postillons mit ihren sämtlichen Pferden, oder einem Theile derselben, nachdem sie gefüttert worden, bis zur nächsten Station, jedoch nicht weiter fahren.

Wenn die Reisenden sich mit den Posthaltern über die Bezahlung einigen, und der Dienst sonst nicht darunter leidet, so dürfen die letztern auch Pferde nach Seitenorten geben, sie sind jedoch nicht dazu verbunden.

Die Landhäuser, welche an großen Straßen oder in deren Nähe gelegen sind, werden bei der Abfahrt stets vom nächsten Relais bedient, bei der Ankunft aber können die Reisenden sich durch ein anderes Relais befördern lassen, ohne verpflichtet zu seyn, bei dem nächsten die Pferde zu wechseln, vorausgesetzt, daß die Entfernung, welche es vom Landhause trennt, nicht eine Lieue übersteige, welche in diesem Falle stets für eine halbe Post gerechnet werden soll.

Die Posthalter sind nicht verpflichtet, Postpferde mit andern vor einem Wagen zusammen zu spannen.

Wer sich Postpferde kommen läßt, und sie wieder zurückschickt, ohne sich deren zu bedienen, bezahlt den Preis für Eine Post und nach demselben Verhältnisse das Postillontrinkgeld als Entschädigung. Müssen die bestellten Pferde warten, so bezahlt man für jede verspätete Stunde an Post- und Trinkgeld eine halbe Post mehr.

Zerbricht der Wagen des Reisenden unterwegs ohne Ver-

schulden des Postillons, so zahlt jener für die dadurch entstandene Versäumnis eine Viertelpost für jede Stunde, so oft, als der Aufenthalt zwei Stunden länger als die zur Beförderung bis zum nächsten Relais bestimmte Zeit gewährt hat.

Die Fahr-, Straßsenunterhaltungs-, Brücken-, und Schlagbaum-Gelder müssen von den Reisenden außer dem Postgelde entrichtet werden.

So oft die Postillons und Pferde durch den Verschluss der Thore eines Ortes oder durch ein Hindernis ähnlicher Art genöthigt seyn sollten, zu übernachten, müssen die Reisenden 75 Cent. für jeden Mann und jedes Pferd bezahlen.

In den Städten, wo die Reisenden das Recht haben, gegen eine bestimmte Abgabe die Thore öffnen zu lassen, um entweder hinein oder heraus zu kommen, können die Postmeister nur die Erstattung dieser Kosten von den Reisenden verlangen, welche doppelt vergütet werden müssen, wenn die Rückkehr der Pferde vor der gewöhnlichen Oeffnungszeit der Thore geschieht.

Nach dem Reglement vom 28. Aug. 1808 müssen die Frachtfuhrleute, Fuhrleute und Kärner den Briefposten (*Malles*), Postreisenden und öffentlichen Wagen zur Hälfte des Weges ausbiegen, bei Strafe von 50 Francs, welche im Wiederbetretungsfalle verdoppelt wird.

Bei dem Eintreffen oder bei der Abreise aus solchen Orten, wo der König sich zu Zeiten aufhält, muss die erste Post unter der Benennung *poste royale* doppelt bezahlt werden, jedoch nur

von der Mitternachtstunde nach dem Tage der Ankunft Sr. Majestät abgerechnet bis zur Mitternacht des Tages nachher, an welchem sie abgereist ist.

Diese *Poste royale* ist wohl zu unterscheiden von der *distance de faveur*, welche den Relais der bedeutenderen Städte Frankreichs bewilligt ist, worüber das Nähere aus der am Schlusse dieser Abhandlung enthaltenen Nachweisung zu ersehen seyn wird.

Wer mit eignen Pferden aus Paris abreisen will, um sich demnächst auf einem in einem Umkreise von 15 Lieues belegenen Stationsorte der Post zu bedienen, muß sich auf dem *Bureau des permis* (im Locale der Pferdepost) einen Postschein (*permis de Poste*) erbitten, welcher bei Vorzeigung des Polizeipasses unentgeltlich verabreicht wird.

Für diejenigen Reisenden, welche das Reisen zu Pferde, dem zu Wagen vorziehen, gelten folgende Bestimmungen:

Jeder Reisende zu Pferde (*courier à franc-étrier*), wenn er nicht etwa einen Wagen begleitet, muß einen Postillon als Führer mitnehmen.

Ein Postillon kann höchstens drei solche Reisende führen, sind es deren viere, so sind zwei Postillons erforderlich.

Kein Reisender zu Pferde darf mehr Sachen auf sein Pferd nehmen, als in den Satteltaschen Raum haben. Hat er einen Mantelsack, der nicht mehr als 50 Pfund wiegen darf, so muß der Postillon diesen auf sein Pferd nehmen. Auch der Sattel des

Reisenden mit seinem Zubehör und den in den Taschen befindlichen Sachen darf überhaupt nur höchstens 40 Pfund wiegen.

Die reitenden Couriere dürfen sich nicht eignen Zaumzeuges bedienen und dem Postillon nie vorreiten, der sie führt. Der Posthalter, bei welchem ein Courier ohne Postillon eintreffen sollte, darf ihm nicht eher Pferde geben, bevor der letztere nicht angekommen ist, sich von dem Zustande der Pferde überzeugt, auch erklärt hat, daß das Post- und Trinkgeld bezahlt sey.

Vorreuter dürfen dem Wagen, welcher ihnen folgt, nicht über eine Post voranseilen. Es ist ihnen untersagt, weiter zu reiten und den Postmeistern, ihnen Pferde zu geben, bevor nicht der Wagen auf dem Relais eingetroffen ist. Gehen sie eine Stunde später ab, so wird ihnen ein Führer mitgegeben.

Der reitende Courier bezahlt übrigens sowohl das Pferd des Postillons als das, welches er selbst reitet, so wie auch das Trinkgeld nach dem Tarif.

Die Reisenden dürfen endlich die Pferde weder antreiben noch mißhandeln. Sollten sie dessen beschuldigt werden und wohl gar eins oder mehrere Pferde dadurch zum Dienste untauglich werden oder fallen, so sind sie verpflichtet den Werth der Pferde nach der Schätzung von Sachkundigen zu bezahlen.

---

Rücksichts der Beschwerlichkeit, mit welcher das Gebirge Tarare zu passiren ist, hat man die Einrichtung getroffen, daß



dort Hülfsochsen vorgespannt werden, welche paarweise nach demselben Satze bezahlt werden, wie die Postpferde; nämlich:

Für eine Postchaise oder ein Cabriolet auf Schlitten mit zwei Pferden bespannt, ein Paar Hülfsochsen oder ein Pferd mehr;

mit drei Pferden bespannt, ebenfalls ein Paar Ochsen oder ein Pferd mehr;

für einen vierrädrigen Wagen und eine Limonière, mit drei oder vier Pferden bespannt, im Sommer zwei, im Winter vier Ochsen;

für einen mit vier Pferden bespannten Wagen mit einfacher Deichsel, zu jeder Zeit vier Ochsen;

für einen solchen mit sechs Pferden bespannten Wagen im Sommer vier, im Winter sechs Ochsen.

Den offenen Cabriolets welche nicht auf Schlitten gehen, wenn sie nur mit Einer Person besetzt sind, werden keine Ochsen vorgelagt, der Posthalter von Tarare ist jedoch alsdann ermächtigt, auf dem Transporte bis Pain-Bouchain ein drittes Pferd vor dieser Wagengattung anspannen zu lassen.

### V e r z e i c h n i s s

derjenigen Relais, welchen theils bei der Abfahrt, theils bei der Ankunft eine *distance de faveur* bewilligt ist.

Paris	{ ankommend und abgehend . . . . .	1 Post.
Aix (B. du R.) abgehend nach allen Richtungen . . .		$\frac{1}{4}$ -

Alen-

Alençon, abgehend nach allen Richtungen	:	. . . . .	$\frac{3}{4}$ Post.
Amiens, desgl.		. . . . .	$\frac{3}{2}$ -
Angers, abgehend nach St. Manthurin		. . . . .	$\frac{3}{4}$ -
Angoulême, abgehend, man mag in der Stadt oder in der Vorstadt anspannen lassen		. . . . .	$\frac{3}{4}$ -
Arras, abgehend nach l'Arbret			
abgehend und } nach und von Lens	}	. . . . .	$\frac{3}{4}$ -
ankommend }			
Auxerre, abgehend nach allen Richtungen		. . . . .	$\frac{3}{4}$ -
Besançon, abgehend nach St. Vit		. . . . .	$\frac{3}{4}$ -
Bordeaux, abgehend nach allen Richtungen und ankommend von Carbon-Blanc		. . . . .	$\frac{3}{2}$ -
Brest, abgehend und ankommend		. . . . .	$\frac{3}{2}$ -
Caen, abgehend nach allen Richtungen		. . . . .	$\frac{3}{4}$ -
Calais, desgl.		. . . . .	$\frac{3}{2}$ -
Gambray, abgehend nach allen Richtungen		. . . . .	$\frac{3}{4}$ -
Canals, abgehend nach Montauban		. . . . .	$\frac{3}{4}$ -
Châlons sur Marne, abgehend nach allen Richtungen		. . . . .	$\frac{3}{4}$ -
Dieppe, Dijon und Douay, desgl.		. . . . .	$\frac{3}{4}$ -
Dunkerque, desgl.		. . . . .	$\frac{3}{2}$ -
Fontainebleau, desgl.		. . . . .	$\frac{3}{4}$ -
Laon, abgehend und ankommend		. . . . .	$\frac{3}{2}$ -
Le Havre, abgehend nach allen Richtungen		. . . . .	$\frac{3}{2}$ -
Lille und Limoges, desgl.		. . . . .	$\frac{3}{4}$ -
Lyon, ankommend		. . . . .	$\frac{3}{2}$ -

Lyon, abgehend . . . . .	1	Post.
Marseille, (B. du Rhò.) abgehend nach allen Richtungen	$\frac{1}{2}$	-
Maubeuge, abgehend nach Mons . . . . .	$\frac{1}{4}$	-
Metz, abgehend nach allen Richtungen . . . . .	$\frac{1}{4}$	-
Mézières, desgl. . . . .	$\frac{1}{4}$	-
Montauban, (Tarn. et G.) desgl. und ankommend von Canals . . . . .	$\frac{1}{4}$	-
Montiéramé, abgehend nach Troyes . . . . .	$\frac{1}{4}$	-
Nancy, abgehend nach allen Richtungen . . . . .	$\frac{1}{4}$	-
Nantes, desgl. . . . .	$\frac{1}{4}$	-
Nismes, abgehend nach St. Gervasy und Uchau . . . . .	}	$\frac{1}{4}$
ankommend von St. Gervasy . . . . .		
Orléans, abgehend nach allen Richtungen und ankommend von la Ferté-St. Aubin . . . . .	$\frac{1}{2}$	-
Reims, abgehend nach allen Richtungen . . . . .	$\frac{1}{4}$	-
Rennes und Rochefort, desgl. . . . .	$\frac{1}{4}$	-
Rouen, desgl. . . . .	$\frac{1}{2}$	-
St. Germain en Laye zwischen Versailles . . . . .	$\frac{1}{2}$	-
St. Quentin, abgehend nach allen Richtungen . . . . .	$\frac{1}{4}$	-
Soissons, abgehend nach allen Richtungen und ankommend von Vaurains . . . . .	}	$\frac{1}{4}$
Strasbourg, abgehend nach allen Richtungen . . . . .		
ankommend von Ittenheim . . . . .	$\frac{1}{4}$	-
Toulon, abgehend nach allen Richtungen . . . . .	$\frac{1}{2}$	-
Toulouse, abgehend nach Montbert . . . . .	$\frac{1}{4}$	-

Toulouse, abgehend nach St. Jorry, Castanet, . . .	}	$\frac{1}{2}$ Post.
Leguevin und Noé . . . . .		
ankommend nur von St. Jorry . . . . .		
Tours, abgehend nach allen Richtungen, Monnoye ausgenommen . . . . .		$\frac{1}{4}$ -
Troyes, abgehend nach allen Richtungen . . . . .		$\frac{1}{2}$ -
Valenciennes, desgl. . . . .		$\frac{3}{4}$ -
Velaine, abgehend und ankommend nach und von Nancy		$\frac{1}{4}$ -
Versailles, abgehend nach allen Richtungen und ankommend von St. Germain en Laye . . . . .		$\frac{1}{2}$ -
Vienne, abgehend nach St. Symphorien und ankommend von daher . . . . .		$\frac{3}{4}$ -

## Das Königreich Hannover

grenzt an Preussische, Oldenburgische, Hessische, Lippische etc. Länder, die Niederlande, die Nordsee, und ist durch die Elbe von Dänischen und Mecklenburgischen Ländern getrennt.

Die oberste Postbehörde ist das Großbritannisch-Hannoversche General-Post-Direktorium in Hannover.

Für die Beförderung der Reisenden sind die besten Anstalten getroffen. Man findet zu dem Ende;

### A. Postkutschen.

Diese Postkutschen (Diligences) sind vorläufig eingeführt:  
zwischen Hannover und Bremen

-	-	-	Braunschweig
		}	a. per Peine
			b. - Hildesheim
-	-	-	Goslar
-	-	-	Cassel
-	-	-	Hamelu
-	-	-	Harburg
-	-	-	Hildesheim
-	-	-	Lüneburg
-	-	-	Osnabrück

zwischen Bremen und Harburg

- - - Nienburg
- - - Osnabrück
- Celle - Braunschweig
- Harburg - Lüneburg
- - - Nienburg
- Hamburg - Braunschweig
- Nienburg - Osnabrück.

Die Postkutschen legen die Meile bei gutem Wege in einer Stunde zurück. Die Umspannung auf den Stationen muß in einer Viertelstunde geschehen: Die Orte, wo Erfrischungen eingenommen werden, sind bestimmt; zum Frühstück ist eine Viertelstunde, zum Mittag- und Abendessen jedoch eine halbe Stunde Zeit bewilligt. Die Plätze in den Postkutschen, deren gewöhnlich Neun sind, haben folgende Ordnung:

No. 1. und 2. Eckplatz im Fond rechts und links

- 3. - 4. - rückwärts - - -
- 5. - 6. - im Cabriolet - - -
- 7. Mittelplatz im Fond
- 8. - rückwärts
- 9. - im Cabriolet.

Hierbei finden nachstehende Zahlungstätze statt:

für einen Platz

- a. wenn man bis 50 Pfund Bagage mit sich führt 7 gGr.
- b. ohne Gepäck . . . . . : . . 6 gGr. pr. Meile.

Außerdem hat der Reisende weder an die Postillons noch an die Wagenmeister etwas zu zahlen. Uebernehmen die letzteren jedoch den Transport der Effekten nach oder aus dem Posthause, so sind dieselben eine von der Ermäßigung der Reisenden abhängige Vergütung in Anspruch zu nehmen befugt.

Kranken und gebrechlichen, so wie auch schmutzigen und schlechtgekleideten Personen und Kindern unter vier Jahren, wird aus billigen Rücksichten kein Platz in den Postkutschen eingeräumt.

### B. Ordinaire fahrende Posten

durchkreuzen das Land nach allen Richtungen. Man zahlt für einen Platz auf die Meile

a. mit 50 Pfund Gepäck . . . . . 6 gGr.

b. ohne Sachen . . . . . 5 gGr.

auf den unbedeckten Postwagen

a. mit obigem Gepäck . . . . . 5 gGr.

b. ohne Gepäck . . . . . 4 gGr.

Mit Ausnahme der Bestimmung, daß ein Kind von vier bis sechs Jahren auf den ordinären Posten frei passirt, und daß für Kinder von sechs bis zwölf Jahren nur die Hälfte der Taxe zu entrichten ist, gelten sowohl in Ansehung der mit den Postkutschen, als mit den ordinären Postwagen Reisenden dieselben Regeln, welche weiter oben für die Braunschweigischen Posten p. 29 seq. unter No. 1. 2. 3. 4. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. angedeutet sind.

## C. Extrapost-Anstalten.

Die Posthalter sind verpflichtet, eine angemessene Anzahl Pferde und Wagen zu unterhalten, um außer den ordinären Posten und Diligencen auch die Couriere und Extraposten ordnungsmäßig zu befördern.

Auf dieser Verpflichtung beruht das Gesetz, daß Lohnfuhrleute keinen Reisenden extrapostmäßig befördern dürfen. Die diesfällige Verordnung vom 25. Juny 1822 ist durch das 25ste Stück der Gesetzsammlung pro 1822 zur öffentlichen Kenntniß gelangt.

Die Umspannung auf den Stationen geschieht auf Haupt-Routen in einer Viertelstunde und in einer halben Stunde auf Neben-Routen, wenn der Reisende einen eigenen Wagen hat. Giebt aber der Posthalter den Wagen, so währt der Aufenthalt auf der Station eine Viertelstunde länger.

Der zuerst auf einer Station angekommene Reisende hat, wenn er sogleich nach der Ankunft weiter reisen will, das Recht, zu verlangen, früher als die nach ihm eingetroffenen Reisenden abgefertigt zu werden.

Die Haupt-Routen sind durch die in den Post-Comtoirs öffentlich aushängenden Meilenzeiger bekannt gemacht.

Eben so findet sich der Tarif der Zahlungssätze zur Einsicht der Reisenden öffentlich angeschlagen.



Man zahlt seit dem 1. Juny 1821:

für 1 Courierpferd	für die Meile	14	gGr.	Conv.	Geld
- 1 Estafettenpferd	- - -	12	-	-	-
- 1 Extrapostpferd	- - -	10	-	-	-
- eine bedeckte, ganz in Federn han-	gende Postkutsche . . . . .	8	-	-	-
- eine bedeckte, nur hinten in Federn	hangende, so wie für eine auf				
	den Achsen stehende Postkalesche	5	-	-	-
- einen unbedeckten Korb- oder Lei-	terwagen . . . . .	4	-	-	-

An Wagenmeistergebühren:

wenn der Reisende seinen Wagen ge-  
schmiert haben will . . . . . 4 - - -

An Postillontrinkgeld:

auf jeder Station unter drei Meilen

bei 2 Pferden . . . . .	8	-	-	-
- 3 - . . . . .	9	-	-	-
- 4 - . . . . .	10	-	-	-
- 6—8 - jedem Postillon . . . . .	8	-	-	-

und bei Stationen von drei Meilen und darüber die Hälfte mehr.

Dem Postillon aber, welcher einem Courier vorreiten muß, gebührt für jede Station, die nicht über drei Meilen lang ist, 16 Gr. und bei längern Stationen für jede halbe Meile 4 Gr. mehr.

Bei der Bespannung wird auf gegenseitige Billigkeit der Reisenden und der Posthalter gerechnet. Um indess in Streitfällen auf eine bestimmende Vorschrift hinweisen zu können, ist in der Extrapost-Ordnung folgende Tabelle vorgeschrieben, aus welcher die nähern Bestimmungen hervorgehen.

**I. Bei Postkaleschen, halbverdeckten oder offenen Wagen.**

Zahl der Reisenden.	Gepäck	auf Wegen, welche	erforderliche Zahl der	
			Pferde.	Postillons.
1 oder 2	mit 1 Koffer	chaussirt od. unchaussirt	2	1
2	- 2 Koffern	chaussirt	2	1
2	- 2 -	unchaussirt	3	1
3	ohne Koffer	chaussirt od. unchaussirt	2	1
3	mit 1 -	dito	3	1
3	- 2 -	chaussirt	3	1
3	- 2 -	unchaussirt	4	1
4	- 1 -	chaussirt	3	1
4	- 1 -	unchaussirt	4	1
4	- 2 -	chaussirt od. unchaussirt	4	1
5 oder 6	- 1 -	dito	4	1
	- 2 -	dito	6	2

**II. Bei ganz bedeckten zwei- oder viersitzigen Wagen, Barcharden, Kutschen.**

Zahl der Reisenden.	G e p ä c k	auf Wegen, welche	erforderliche Zahl der	
			Pferde.	Postillons.
1 bis 3 incl.	ohne od. mit 1 Koffer mit 2 Koffern	chaussirt od. unchaussirt	3	1
		dito	4	1
4	ohne od. mit 1 Koffer mit 2 Koffern	dito	4	1
		chaussirt	4	1
	unchaussirt	6	2	
	chaussirt	4	1	
5	ohne Koffer	unchaussirt	4	1
		chaussirt od. unchaussirt	6	2
mehr als 5	mit od. ohne Koffer	chaussirt od. unchaussirt	6	2

Es ist hierbei Folgendes zu bemerken:

- a. Ein Kind unter 10 Jahren wird nicht gerechnet.
- b. Zwei bis drei Kinder ohne Rücksicht des Alters für Eine Person.
- c. Ein Kind über 10 Jahren für Eine Person.

- d. Die auf dem Wagen befindliche Vache wird als Koffer betrachtet.
- e. Ein Mantelsack oder die am Wagen befestigten Kisten und Schachteln werden gar nicht in Anschlag gebracht.
- f. Zwei ordentlich gefüllte Mantelsäcke werden einem Koffer gleich geachtet.

Fünf Pferde werden nie gegeben:

Für ein nicht angespanntes Pferd darf weder das ganze Postgeld noch ein Theil desselben als Entschädigung gegeben werden. Wo hingegen Localitäts-Verhältnisse eine stärkere als die gewöhnliche Bespannung nöthig machen, muß der Posthalter den Reisenden durch Vorlegung der diesfälligen höhern Bestimmung davon überzeugen. Sollte ein Posthalter außerdem einem Reisenden eine grössere als die vorschriftsmässige Anzahl Pferde aufdringen, so verfällt er in eine Strafe von 20 Thalern.

Die bei unchaussirten Wegen Statt findende Bespannung ist nur dann erforderlich, wenn wenigstens die Hälfte des Weges unchaussirt ist. — Den chausvirten Wegen werden in Rücksicht der Bespannung alle mit einer Steindecke überzogenen, ebenen Wege, auch feste, ebene ungepflasterte Strassen gleich geachtet.

Die Extraposten müssen in jeder Stunde eine Meile zurücklegen. Sind die Wege aber schlecht, so werden  $1\frac{3}{4}$  Stunden bewilligt. Fährt ein Postillon auf einer Station, die nicht 3 Meilen hat, länger, und hat er die Verspätung verschuldet; so darf der Reisende für jede verspätete Viertelstunde nicht nur das Trink-

geld um den vierten Theil kürzen, sondern der Postillon verfällt noch außerdem, wenn bei dem General-Post-Directorio Anzeige geschieht, in eine angemessene Disciplinarstrafe.

Ist hingegen die Station über 3 volle Meilen, so darf der Postillon den Pferden zwar unterweges Brot und Trank geben, sich dabei jedoch nicht länger als 10 Minuten aufhalten, die durch rascheres Fahren wieder gut zu machen sind.

Auf ausdrückliches Verlangen des Reisenden darf er nur höchstens Eine Stunde unterweges anhalten; es sey denn, dafs über eine längere Zeit das Nöthige zuvor mit dem Posthalter verabredet worden.

Eben so muß der Reisende sich mit dem Posthalter zu einigen suchen, wenn er einen Umweg über einen dritten von der Poststraße entlegenen Ort zu machen wünscht.

Zur Bequemlichkeit der Reisenden ist auf allen Poststationen für ein anständiges Gastzimmer gesorgt, in welchem sie sich aufhalten und übernachten können.

Es darf darin an gehöriger Bewirthung nicht mangeln.

Uebrigens würde sich der Posthalter verantwortlich machen, welcher sich erlauben sollte, die Reisenden wider ihren Willen einen andern Aufenthaltsort anzuweisen oder sie durch die Postillons dahin führen zu lassen.

Reisende, denen an sehr eilige Beförderung liegt, können die erforderlichen Pferde mittelst einer Estafette oder mit der reitenden Post voraus bestellen. Ist dies geschehen, so muß die

Umspannung in 5 Minuten geschehen, und darf die Entschuldigung, daß alle Pferde vergriffen, nicht Statt finden.

Ist der Reisende drei Stunden nach dem bestimmten Zeitpunkte des Bereitstehens der Pferde nicht eingetroffen, so geht er jenes Anspruches verlustig, ist aber für das vergebliche Warten zu keiner Entschädigung verbunden.

Läuft hingegen der Posthalter die Pferde länger als die vorgeschriebenen drei Stunden bereit stehen, und erfolgt bei der spätern Ankunft des Reisenden oben gedachte schnelle Beförderung; so ist der Posthalter die Hälfte des Postgeldes als Wartegeld zu fordern berechtigt.

Bestellt der Reisende aber ausdrücklich, daß die Pferde länger als drei Stunden bereit stehen sollen, so wird bei der Ankunft innerhalb der dritten bis zur sechsten Stunde die Hälfte, und wenn sie erst nach sechs Stunden, jedoch innerhalb zwölf Stunden Statt findet, der ganze Betrag des Postgeldes als Wartegeld entrichtet, und ist der Reisende zu dieser Zahlung selbst dann verpflichtet, wenn von den bestellten Pferden gar kein Gebrauch gemacht werden sollte.

Länger als zwölf Stunden ist der Posthalter die Pferde, ohne, daß es ausdrücklich verlangt wird, wiederum stehen zu lassen, nicht gehalten.

Sollte jedoch auch dieses ausdrücklich verlangt werden, so ist für jede vier Stunden der verspäteten Ankunft die Hälfte des Postgeldes als Wartegeld zu bezahlen.

Bei einer Vorausbestellung ohne bestimmte Angabe darf zwar kein Wartegeld gezahlt werden und der Reisende hat auf obige Vorrechte keinen Anspruch; jedoch muß der Posthalter in diesem Falle dafür sorgen, daß nicht ein gänzlicher Mangel an Pferden eintrete oder von langer Dauer bleibe.

Lassen die Reisenden am Orte der Abfahrt die bestellten Pferde warten, so zahlen sie nach Verlauf einer halben Stunde für jede folgende halbe Stunde 16 gGr. als Entschädigung. — Dasselbe findet auch statt, wenn die nach einem dritten Orte hinbestellten Pferde daselbst über die Zeit auf die Abfahrt warten müssen.

Für die im Orte der Abfahrt beordert gewesenen, später aber abbestellten Pferde, ist der Reisende nur dann eine Entschädigung und zwar mit dem vierten Theile des taxmäßigen Postgeldes bis zu der Station, wohin die Fahrt verrichtet werden sollte, zu zahlen verbunden, wenn die Abbestellung erst erfolgt, nachdem die Pferde bereits aus dem Stalle geführt waren.

Ueber das vorliegende Relais hinaus darf kein Posthalter den Transport beschaffen, wohl aber ist er verpflichtet, ihn nach Orten zu besorgen, in welchen kein Relais ist, sobald deren Entfernung nicht über drei Meilen beträgt.

Eben so ist der Posthalter nicht gehalten, zu bloßen Spazierfahrten, wohin Touren von Einer Meile gerechnet werden, Pferde zu geben. — Kommt hingegen ein Reisender mit Extrapost an,

so hat er denselben selbst bis zu noch näher gelegenen Orten befördern zu lassen.

Vereinigt sich der Posthalter indess mit dem Reisenden über die Vergütung für einen solchen Transport, so ist derselbe in jedem Falle erlaubt.

Wenn Reisende mit denselben Pferden, welche sie auf eine Station gebracht haben, zurück zu kehren wünschen, sie diese Absicht gleich bei der Abfahrt an den Tag legen und ihr Aufenthalt an dem Orte, wohin sie gebracht sind, wenigstens zwei, höchstens sechs Stunden währt; so steht diesem nichts entgegen und ist in diesem Falle für die Retour die Hälfte des taxmäßigen Trinkgeldes zu entrichten.

Halten die Reisenden sich jedoch länger als sechs Stunden auf, so müssen sie, wenn in dem Orte ein Relais ist, die Pferde des dortigen Posthalters nehmen; es sey denn, daß dieser etwa aus Gefälligkeit von seinen Rechten keinen Gebrauch machen zu wollen, erkläre.

Im Falle in pinem Orte keine Station ist, und die zunächst gelegene Posthaltereie aufgefordert wird, Pferde oder Fuhrwerk dahin zu stellen, um einen Reisenden nach einem andern Relais oder sonstigen Orte zu befördern; so darf die Posthaltereie sich dazu nicht weigern, wenn die Aufforderung so zeitig geschieht, daß die Pferde ohne Anstrengung an Ort und Stelle gelangen können und vor der Abfahrt Zeit zur Erholung behalten; ferner, wenn die Aufforderung schriftlich geschehen und nächst



der Stunde der Abfahrt auch der Ort, wohin der Transport geschehen soll, genau angegeben ist, und endlich, wenn der Ort, von welchem aus die Beförderung nach der Station zurückgeleitet, oder das Relais oder der sonstige Ort, wohin der Transport bewerkstelligt werden soll, ein solcher ist, nach welchem von dem Stationsorte aus, von welchem die Pferde gestellt werden sollen, der Transport den gesetzlichen Bestimmungen gemäß geleistet werden muß.

Für die unter solchen Umständen leer hingeschickten Wagen und Pferde zahlt der Reisende, wenn er mit denselben auf ihre Station zurückbefördert wird, nur das einfache Postgeld. — Will der Reisende hingegen mit denselben nach einem andern Orte gebracht seyn, so vergütet er, was taxmäßig zu erlegen gewesen seyn würde, wenn die Abfahrt von dem Stationsorte aus, über den Abfahrtsort statt gefunden hätte, sowohl an Postgeld als an Trinkgeld für den Postillon.

Ist einem Reisenden an besonders schnellem Fortkommen gelegen, so kann er die Etablierung eines oder mehrerer Umspanne zwischen zwei Stationen verlangen. Es ist in diesem Falle jedoch für jedes der zum Transporte bestimmten Gespanne eine besondere taxmäßige Vergütung für den ganzen Betrag des von einem jeden derselben zurückgelegten Weges zu fordern.

### Obliegenheiten und Befugnisse der Postillons.

Das Wechseln unterwegs mit entgegenkommenden Postpferden,

pferden, ist den Postillons nicht nur untersagt; sie dürfen auch um die Erlaubniß dazu nicht nachsehen, wenn die Beschaffenheit der Fuhren mit dem noch zurückzulegenden Wege bis zur nächsten Station gar zu ungleich ist.

Im Falle des Wechsels gebührt das Trinkgeld demjenigen Postillon, welcher den Reisenden auf das Relais bringt.

Wechselt ein Postillon ohne dazu erhaltene Erlaubniß, welche die Reisenden wegen des meistentheils damit verbundenen eigenen Vortheils nicht leicht versagen werden: so kann der Reisende ihm die Hälfte der Trinkgelder abziehen, und wird er außerdem im Falle einer Anzeige disciplinarisch bestraft.

Kein Postillon darf Futter mitnehmen.

Geschieht durch sein Verschulden an dem Fuhrwerke des Reisenden ein Schaden, so ist er verpflichtet, ihn zu ersetzen.

Mit anderem Fuhrwerke in die Wette zu jagen, ist durchaus verboten, dagegen steht den Postillons frei, einer andern, schwern Extrapostfuhre vorbeizufahren.

Ohne besondere Erlaubniß des Reisenden, dürfen sie nicht Taback rauchen.

Die Führung der Pferde dürfen sie unter keinen Umständen dem Reisenden überlassen, vielmehr dieselben stets unter eigener Aufsicht halten.

Bei zweispännigen Fuhren gebührt den Postillons ein Sitz auf dem vordern Theile des Wagens, bei stärkerer Bespannung

aber müssen sie vom Pferde fahren und dürfen nie mehr als zwei Pferde neben einander spannen.

Der Postillon darf sich der Nebenwege nur dann bedienen, wenn die Hauptstraße schwer zu passiren ist, und kann bei der Beförderung einer Extrapost nicht gepfändet werden.

---

Im Falle ein Reisender, sey es über unangenehme Begegnung Seitens eines Postbeamten, über unbescheidnes Betragen der Postillons oder über sonstige Mängel Beschwerde zu führen oder Bemerkungen zu machen haben sollte; so ist demselben die nächste Veranlassung durch das in jedem Post-Bureau vorliegende Controllbuch gegeben, worin die Beschwerden niedergeschrieben werden können, die bei der strengen Revision jenes Buches nie ungerügt bleiben.

Sollte indess der Fall eintreten, das augenblickliche Untersuchung an Ort und Stelle erforderlich würde; so darf der Reisende sich nur an die Ortsobrigkeit wenden und versichert seyn, das ihm nach Lage der Sache die vollständigste Genugthuung wird.

In wiefern dagegen der Reisende ebenfalls sein Betragen gegen Beamte und Unterbediente in Anstand und Würde zu kleiden hat, bedarf hier keiner weitem Erörterung.

---

Materialien: Die Personenscheine, das Extrapost-Reglement vom 9. April 1821. Die Verordnung über die Courier-Estafetten- u. Extrapost-Taxe etc. v. 12. Apr. 1821 u. sonstige officielle Notizen.

## Das Kurfürstenthum Hessen

ist von Baierschen, Preussischen, Hannöverschen, Großherzoglich-Hessischen und Nassauischen Ländern umgeben. Die Grafschaft Schmalkalden liegt jedoch ganz getrennt von den übrigen Provinzen unweit der Werra von Sächsischen Ländern begrenzt.

Das Postwesen steht unter Verwaltung der Fürstlich Thurn- und Taxisschen General-Post-Direktion in Frankfurth a. M.

Reisende, welche die Post benutzen wollen, finden:

### A. Die ordinären Postwagen.

Für einen Platz im verdeckten Wagen zahlt man auf die Meile . . . . . 6 gGr.  
auf den unbedeckten Wagen . . . . . 5 -

Kinder von 4 bis 6 Jahren zahlen die Hälfte, haben jedoch nur 25 Pfund Sachen portofrei, während der das volle Postgeld entrichtende Passagier 50 Pfund Gepäck frei mit sich führen darf. — Das Mehrgewicht wird nach der Taxe bezahlt.

Kinder unter 4 Jahren werden in die Postwagen nicht aufgenommen.

Außerdem hat man:

dem Packer oder Wagenmeister im Abfahrtsorte 2 gGr.  
dem Postillon per Meile . . . . . 1 -  
zu entrichten.

Auf den Zwischenstationen, wo der Reisende zurückbleibt, ist derselbe zur Verabreichung der Wagenmeistergebühr nicht verbunden. Auch hat der Packer für das Abholen des Passagiergepäcks, insofern dasselbe das Gewicht von 70 Pfund nicht übersteigt, keine besondere Vergütung zu verlangen.

## **B. Die Postkutschen (Diligences).**

Ein Platz in den Diligencen wird mit 8 gGr. per Meile bezahlt.

Außerdem ist weder Einschreibgebühr, Postillontrinkgeld, Wagenmeistergebühr, noch sonst eine ähnliche Abgabe zu entrichten. Nur für das Fortbringen des Reisegepäcks, aus oder nach dem Posthause dürfen die Packer, Wagenmeister oder deren Gehülfen eine, ihrer Bemühung angemessene Vergütung in Anspruch nehmen.

Ueber das bezahlte Postgeld, welches nie zurückvergütet wird, erhält der Passagier einen Schein, welcher jedoch nur für den Tag gültig ist, für welchen er ausgestellt ist, und aufbewahrt werden muß, damit er auf Verlangen in jedem Post-Bureau vorgezeigt werden könne.

Dieser Schein enthält zugleich die

**allgemeinen Bestimmungen**

welche auf das Reisen mit den Postwagen Bezug haben:

1) Das Gepäck des Reisenden muß spätestens zwei Stunden vor der Abfahrt des Wagens, und, wenn letztere Morgens früh erfolgt, Abends zuvor in das Post-Bureau gebracht werden.

2) Jeder Reisende hat (auch in den Diligencen) an Gepäck bis zu 50 Pfund und bis zum declarirten Werth von 250 Thaler frei. Für das Mehrgewicht und den größern Werth wird die vorschriftsmäßige Taxe bezahlt.

5) Jedes einzelne Stück des Gepäcks muß zur Verhütung von Verwechselungen mit einem Zeichen oder der Adresse nebst dem Bestimmungsorte und dem Beisatze Passagier-Gut und der Werths-Declaration versehen seyn, indem sonst die Abnahme verweigert wird.

4) Für solche Effekten haftet die Post-Administration in dem Umfange der unter ihrer Verwaltung stehenden Posten und es wird darüber auf Begehren, so wie über andere Poststücke ein Schein ausgefertigt. Kleine Reisesäcke und Sachen, die der Reisende zu seinem Bedürfnisse neben sich hat, sind in dieser Garantie nicht begriffen.

5) Der Reisende muß sich zur bestimmten Zeit im Post-Bureau einfinden. Das Ein- und Aussteigen vor Privat- und Gasthäusern in der Stadt, vor den Thoren u. s. w. findet durchaus nicht statt.

6) Das Tabackrauchen kann nur im Einverständnisse mit der übrigen Reisegesellschaft statt finden.

7) Große Hunde dürfen nicht in die Postwagen genommen werden.

### C. Extrapost-Anstalten.

Die Beförderung der Reisenden durch andere gespannhaltende Einwohner als die Posthalter, ist nur bedingungsweise gestattet.

Die von einem Reisenden auf einer Station gefordert werdenden Pferde müssen, wenn deren Zahl sich nicht über sechs beläuft

a. auf Hauptstraßen in einer Viertelstunde und

b. auf Neben-Routen in 20 Minuten spätestens gestellt werden.

Sind die Pferde vorausbestellt, welches mittelst Estafette oder durch die reitende Post geschehen kann, so muß die Unspannung überall in 10 Minuten vollendet seyn.

Hat der Reisende die Pferde aber nicht vorausbestellt, so steht es ihm frei, sich so lange auf der Station aufzuhalten, als es ihm gefällt, auch das Haus zu bestimmen, wohin er durch den Postillon gebracht seyn will, In diesem Falle müssen die Postillons sich nach der Zeit der Abreise des Reisenden erkundigen und die Bestellung deshalb unweigerlich übernehmen.

Nach der Verordnung vom 14. October 1815 sind nachstehende Zahlungsätze festgestellt:

Für 1 Extrapostpferd pro Meile . . . . 10 gGr.

In Cassel selbst . . . . .	12 gGr.
Für 1 Courier- und Estafettenpferd pro Meile	14 -
In Cassel . . . . .	16 -
- eine unbedeckte Postkalesche pro Meile . . .	5 -
- - bedeckte - - - . . . . .	4 -
<b>An Trinkgeld für die Postillons:</b>	
bei 2 Pferden pro Meile . . . . .	4 -
- 5 dito . . . . .	5 -
- 4 dito . . . . .	6 -
- 6 - 2 Postillons	{ der vorreitende pro Meile 2 - { der andere pro Meile . . 4 -
Dem Wagenmeister, wenn der Reisende schmieren läßt oder keinen eigenen Wagen hat, pro Station . . . . .	4 -
Führt der Reisende den Wagenschmier mit sich, nur . . . . .	2 -

Die Bespannung der Extraposten geschieht nach folgenden Grundsätzen:

1) Leichte Kaleschen, welche nur ein Hinterverdeck haben, wenn sie mit drei und weniger Personen und einem kleinen Koffer, desgl. leichte Stuhl- und Korbwagen, wenn sie bis vier Personen ohne Gepäck enthalten und der Postillon auf dem Wagen sitzen kann, sollen auf gutem Wegen mit zwei Pferden befördert werden.

2) Kaleschen mit Vor- und Hinterverdeck, desgl. leichte, sogenannte Batards mit drei Personen und 1 bis 2 Koffer oder



vier Personen mit 1 Koffer sollen mit drei Pferden gefahren werden.

Enthalten sie aber vier Personen und 2 Koffer oder fünf Personen und 1 Koffer so sind vier Pferde erforderlich.

3) Geschlossene Kutschen und schwere sogenannte Batards mit drei oder weniger Personen und mit oder ohne Koffer, dergleichen vier Personen ohne Koffer erfordern drei Pferde. Enthalten sie drei bis vier Personen mit 2 Koffern, so müssen vier Pferde genommen werden. Sind sie mit fünf bis sechs Personen und mit Koffern belastet, so sollen sie mit sechs Pferden bespannt und von zwei Postillons geführt werden. — Diese Bedingungen gelten jedoch nur da, wo die Wege gut sind. Bei anhaltend nasser Witterung und bei tiefem Schnee muß der Reisende vorzüglich auf Neben-Coursen billige Rücksicht nehmen und sich gefallen lassen, daß da, wo sonst nur drei Pferde erforderlich waren ein viertes vorgespannt und bezahlt werde.

Die im Wagen angebrachten Magazine, so wie die Vaches, werden nach Verhältniß des Umfanges den Mantelsäcken oder Koffern gleich geachtet und gelten zwei mittelmäßige Mantelsäcke für einen Koffer.

Ein Kind unter 12 Jahren kommt gar nicht in Anschlag, zwei Kinder aber, von welchem Alter sie seyn mögen, gelten für eine Person.

In der Regel muß der Reisende auf der andern Station so weiter befördert werden, wie er angekommen ist; es sey denn,

dafs der Postmeister sich der stärkern Bespannung wegen durch eine besondere Verfügung der Ober-Post-Behörde legitimiren könne. Im Falle, dafs die, über die vorschiftsmässige Zahl zugewilligten Pferde nicht wirklich angespannt werden, welches sich der Reisende jedoch nicht gefallen lassen darf, ist derselbe nur die Hälfte der Taxe für selbige zu entrichten verbunden.

Die Extraposten müssen die Meile auf Chausseen und guten Wegen in einer Stunde, auf schlechten, sandigen oder verdorbenen Wegen aber längstens in  $1\frac{1}{2}$  Stunde zurücklegen. Gegen Versäumnisse ist der Reisende im Falle einer Anzeige durch Strafen gesichert. Ohne ausdrückliches Verlangen der Reisenden darf kein Postillon unterwegs einkehren oder anhalten. Nur auf Entfernungen die über drei Meilen betragen, ist es erlaubt die Pferde 10 Minuten lang erholen zu lassen. Vorausbestellte Pferde darf der Postmeister nur 6 Stunden lang bereit halten. Nach dieser Zeit geht der Reisende des Anspruchs auf schnellere Beförderung verlustig. Reisende, welche bestellte Pferde im Orte der Abfahrt über eine Stunde und auf den Stationen unterwegs über vier Stunden warten lassen, müssen für jede folgende halbe Stunde eine halbe Meile mehr als die Entfernung der zurückzulegenden Station beträgt, an Postgelde sowohl als an Trinkgeld für den Postillon bezahlen. Der Reisende ist dagegen seiner Seite berechtigt, dem Postmeister welcher ihn länger als eine halbe Stunde warten läfst, für jede folgende halbe Stunde den Betrag des Postgeldes für eine halbe Meile abzuziehen.

Sollte ein Reisender von den bestellten Pferden gar nicht Gebrauch machen wollen und bestellt er sie binnen den nächsten drei Stunden nicht wieder ab, oder läßt er die Pferde im Orte der Abfahrt über drei und auf den übrigen Stationen über sechs Stunden warten, so ist der Postmeister den dritten Theil des Postgeldes aufser dem Wartegelde als Entschädigung zu fordern berechtigt.

Das Wartegeld darf aber nie den Betrag des Postgeldes übersteigen. Sollte dagegen der Reisende die Abreise um einige Stunden oder längstens bis zum folgenden Tage verschieben wollen und er benachrichtigt den Postmeister spätestens in drei Stunden nach geschehener Bestellung hiervon, so kann dieser auf keine Entschädigung Anspruch machen.

Der Postillon darf nur mit Genehmigung des Reisenden die Pferde unterwegs wechseln. In diesem Falle erhält der Postillon das Trinkgeld, welcher den Reisenden auf die nächste Station gebracht hat.

Kein Postillon darf dem Verlangen eines Reisenden, die Pferde selbst führen oder durch seinen Bedienten führen lassen zu wollen, nachgeben.

Der Postillon, welcher eine Extrapost fährt, muß allen entgegenkommenden ordinären Posten ausweichen. Begegnet er einer andern Extrapost, so behält er den Weg, wenn er zuerst ins Horn gestossen hat. Alles andere Fuhrwerk welches vorausfährt oder entgegenkommt, muß auf das Zeichen des Postillons

sogleich ausweichen. Nur sehr schwer beladene Wagen, wenn deren Ausweichung nicht füglich möglich ist, müssen doch aber wenigstens stille halten, damit die Extrapost vorbei könne.

Im Falle dem Reisenden unterwegs ein Unfall begegnen sollte, darf der Postillon auf keinen Fall den Wagen ohne Hülfe stehen lassen und unter dem Vorwande, daß die Hülfe oder Reparatur zu lange dauere, nach Hause reiten.

Unverdächtige Reisende können auch nach solche Orte befördert werden, die seitwärts der Poststraße liegen, vorausgesetzt, daß deren Entfernung nicht über 3 bis 4 Meilen betrage.

Im Falle ein Reisender mit denselben Pferden, welche ihn auf einen Ort gebracht haben, zurückreisen will, so darf er dieses nur der Station von welcher er abgereiset ist, anzeigen, und entrichtet er alsdann für die Rückreise die Hälfte des Post- und Trinkgeldes.

Hält sich der Reisende in dem Orte über über drei Stunden auf, so ist nicht nur das halbe Post- und Trinkgeld verfallen, sondern er muß sich auch zur Zurückreise der Pferde des Posthalters des Ortes, in welchem er sich befindet, bedienen, wenn anders er sich mit demselben und dem Postillon, welcher ihn dahin gebracht, nicht gütlich vereinigen kann.

Damit die etwaigen Beschwerden der Reisenden zur Sprache kommen, wird den Postillons ein Begleitzettel mitgegeben, in welchem die Entfernung der Stationen und die Zeit, binnen welcher sie zurückgelegt werden müssen, bemerkt ist. In diese

müssen die Postbeamten die Zeit der Ankunft und Abfahrt eintragen, und sind verpflichtet, dieselben den Reisenden auf jeder Station vorzulegen, damit dieselben ihre Zufriedenheit zu erkennen geben oder ihre Beschwerden darin aufzeichnen können.

Letztere wird der Postmeister sofort untersuchen und das Resultat darunter in Gegenwart des Reisenden bemerken.

Die Begleitzettel werden gesammelt und monatlich zur Revision an das zunächst vorgesetzte Ober-Post-Direktorium in Cassel eingesandt.

---

**Materialien:** Allgemeine Taxe für die Fürstl. Thurn- und Taxischen Posten, Reise - Schein. Extrapost - Reglement vom 14. October 1815.

---

## Das Grossherzogthum Hessen

liegt in zwei durch die Kurhessische Grafschaft Hanau und das Frankfurter Gebiet getrennten Stücken, zwischen den Preussischen Provinzen Niederrhein und Cleve-Berg, dem Herzogthume Nassau, Kurhessen, Baden und Baiern.

Die Posten werden durch die Fürstlich Thurn- und Taxische General-Post-Direktion in Frankfurth a. M. verwaltet.

In Ansehung der ordinären fahrenden Posten und Diligences gelten dieselben Bestimmungen, welche weiter oben für das Kurfürstenthum Hessen angegeben sind, mit dem Unterschiede, daß das Postgeld hier überall in Gulden und Kreuzern entrichtet wird.

### Extrapost-Anstalten.

Den Posthaltern steht die Befugniss, Pferde-Ablösungen und Relais zu unterhalten, allein zu. Mit Extrapost angekommene Reisende, können nur erst nach einem Aufenthalte von 48 Stunden durch Lohnfuhrleute weiter befördert werden.

Die Posthalter auf besuchten Hauptstrassen sind verbunden, die von ihnen verlangt werdende Anzahl Pferde bereit zu halten, damit die Extraposten längstens in einer Viertelstunde, die Couriers und Estafetten aber innerhalb Zehn Minuten abgefertigt

werden; sind aber Extrapost-Pferde besonders voraus bestellt, so findet in Ansehung der Beförderung derselben dieselbe Bestimmung statt, welche bei Courieren und Estafetten festgesetzt ist.

Auf weniger besuchten Nebenstraßen hingegen, wo die Postställe mit geringerer Anzahl von Pferden besetzt sind, wird die Zeit zur Beförderung für Extraposten auf eine halbe Stunde, für die Extraposten aber, deren Pferde voraus bestellt sind, so wie für Couriere auf eine Viertelstunde bestimmt.

Die Posthalter dürfen nur ordentliche, der Wege kundige, nicht dem Trunke ergebene Leute in ihren Dienst nehmen. Sollte ein Reisender wahrnehmen, daß der Postillon, welcher ihn befördern soll, betrunken sey, so ist er berechtigt, einen andern zu verlangen.

Hinsichtlich der voraus bestellten Pferde ist zu bemerken, daß die Posthalter nicht verbunden sind, dieselben länger als sechs Stunden bereit zu halten und der Reisende kann nach Verlauf dieser Zeit auf die ihm durch die Bestellung zu gut kommende Beschleunigung keinen weitem Anspruch machen. Für die vergebens gewarteten sechs Stunden ist der Reisende den vierten Theil des Post- und Trinkgeldes zu zahlen schuldig.

Reisende, welche die bestellten und zur bestimmten Zeit angespannten Pferde am Orte der Abfahrt über eine Stunde warten lassen, haben für jede folgende halbe Stunde vom Pferde funfzehn Kreuzer Wartegeld zu bezahlen; dagegen ist der Reisende ermächtigt, wenn der Posthalter ihn über eine halbe Stunde war-

ten läßt, für jede folgende halbe Stunde funfzehn Kreuzer vom Pferde an dem Postgelde abzuziehen.

Sind Pferde bestellt, welche gar nicht gebraucht werden, und wird dieser Nichtgebrauch nicht längstens eine halbe Stunde vor der Anspannungszeit dem Posthalter angezeigt, so soll derselbe den vierten Theil des Post- und Trinkgeldes als Schadloshaltung zu nehmen berechtigt seyn.

Extraposten und Couriere sollen auf chausvirtem Wege die Station von zwei Meilen, in 2 Stunden, die Station von drei Meilen aber in  $3\frac{1}{2}$  Stunde zurücklegen. Bei nicht chausvirten, sandigen, schlechten und verdorbenen Wegen wird eine halbe Stunde auf die Station von zwei Meilen zugegeben.

Unterweges darf von den Postillons ohne Genehmigung der Reisenden nie gewechselt werden. Das Trinkgeld erhält jedesmal derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station überbringt.

Keinen Reisenden ist es erlaubt, den Postillons die Führung ihrer Pferde zu entziehen.

Zwischen Stationen unter drei Meilen darf der Postillon an keinem Wirthshause anhalten; wird aber zwischen Stationen von drei Meilen und darüber angehalten; so darf der Aufenthalt nicht länger als eine Viertelstunde dauern, während welcher Zeit der Postillon die Pferde, wenn er sie verläßt, einem erwachsenen Manne übergeben muß.



Hat der Postillon seinen Sitz am vordern Theile des Wagens, so darf er nur mit Bewilligung des Reisenden Taback rauchen.

Die Posthalter sind auch verbunden, Reisende auf Seitenorte, wohin keine Poststrasse führt, zu befördern, wenn solche Orte nicht über sechs Stunden entfernt sind.

Sollten Reisende mit den nämlichen Pferden, mit welchen sie angekommen sind, wieder zurückreisen wollen, so haben sie für die Zurückreise die Hälfte des Post- und Trinkgeldes zu bezahlen; der Aufenthalt der Reisenden darf jedoch nicht über drei Stunden dauern.

Unter keinen Umständen darf der Posthalter einen Reisenden über die nächste Station hinaus fahren lassen.

### Extrapost-Tarif.

Für ein Courier- und Estafettenpferd p. Meile 52½ Xr.  
für ein Extrapostpferd . . . . . 45 -

Von Mainz abfahrend zahlt man 7½ Xr. über die gewöhnliche Taxe per Pferd und Meile.

### Postillontrinkgeld:

bei zwei Pferden	20 Xr.
- drei -	25 -
- vier -	30 -
- sechs -	50 -

Bei sechs Pferden sind zwei Postillons erforderlich. Der, welcher  
den

den Wagen führt, erhält das Trinkgeld für vier, der, welcher vorreitet, für zwei Pferde.

**Wagengeld:**

- a. für einen ganz gedeckten Reisewagen, auf die einfache Station = 2 Meilen . . . . . 1 Fl.
- b. für eine halbgedeckte Kalesche p. einfache Stat. 48 Xr.
- c. für eine offene Postchaise per Station . . . 36 -

**Schmiergeld:**

per Station ohne Unterschied der Entfernung 12 -

Hat der Reisende einen eignen Wagen, so ist er nicht verbunden, auf jeder Station schmieren zu lassen. Läßt er nicht schmieren, oder führt er seine eigne Schmiere mit sich, so kann kein Anspruch auf Schmiergeld gemacht werden.

**Bespannung.**

Ordinaire halbgedeckte Postkaleschen, oder nicht gedeckte Reisewagen ohne Coffer, mit vier Personen, sind noch mit zwei Pferden zu fahren; bei jedem vierrädrigen, mit zwei Pferden bespannten Fuhrwerke setzt sich der Postillon auf den Kutschersitz.

**A. Postkaleschen und halbgedeckte Reisewagen.**

Zahl der Reisenden.	G e p ä c k.	Auf Wegen, welche	Pferdezahl.
drei	mit 1 Coffer	nicht chaussirt	3
	- 2 Coffern	chaussirt	3
vier	- 1 Coffer	chaussirt	3
	- 2 Coffern	nicht chaussirt	4
		chaussirt	4

**B. In ganz gedeckten, geschlossenen Reisewagen, *Berlines, Batardes, Coupées, Voutées.***

zwei u. drei	mit u. ohne Coffer	chaussirt	5
	mit 2 Coffern	nicht chaussirt	4
vier	ohne Coffer	chaussirt	3
	mit Coffern	chaussirt oder nicht	4
fünf u. sechs	desgl.	desgl.	6

Gepäcke auf dem Wagen, Magazine, die sogenannten Vaches, kommen wie die Coffer in Anschlag. Zwei große Mantelsäcke werden für einen Coffer gerechnet.

Ein Kind unter acht Jahren kommt gar nicht in Anschlag, zwei Kinder gelten jedoch für eine Person, ohne Rücksicht auf ihr Alter. Ein Kind von zwölf Jahren wird für eine Person gerechnet.

Bei unchaussirten Wegen tritt nur dann die nach vorstehender Tabelle zu regulirende gröfsere Bespannung ein, wenn die ganze Strecke von einer Station zur andern, oder doch der größte Theil nicht chausst ist. Wenn tiefer Schnee liegt, bei welchem die Bahn noch nicht geebnet ist, so gilt die nämliche Bestimmung, wie bei unchaussirten Wegen. — Wo wegen hoher Gebirge eine auferordentliche Bespannung nöthig ist, müssen die Posthalter sich durch ein besonderes Regulatif ausweisen.

Die Posthalter sind auch gehalten, Reitpferde gegen Bezahlung der bestimmten Taxe, welche für ein Reitpferd die gewöhnliche Extraposttaxe um  $7\frac{1}{2}$  Xr. vom Pferde auf die Meile übersteigt, für Reisende herzugeben. — Wer mit Post-Reitpferden reiset und nicht etwa einen Wagen begleitet, muß einen Postillon als Führer mitnehmen, dem er nie vorreiten darf und dessen Pferd er nach demselben Satze bezahlen muß. Der Reisende darf zwar seinen eignen Sattel, nie aber den eignen Zaum gebrauchen und seinem Reitpferde nie mehr Traglast auferlegen, als in den Satteltaschen Raum hat. Der Mantelsack des Reisenden welcher nicht über 30 Pfund wiegen darf, wird auf das Pferd des Postillons gepackt. — Der Reisende muß übrigens mit dem Postillon zugleich auf der Station eintreffen, und wenn er

einem Wagen voraus geht, welches nicht weiter als in Entfernung einer Station geschehen darf, muß er den Wagen abwarten und kann, wenn er eine Viertelstunde später, als dieser abgehen wollte, nicht anders als in Begleitung eines Postillons weiter reisen.

Das Wege-, Brücken- und Thorsperrgeld ist von den Reisenden an Ort und Stelle zu entrichten.

Alle sich begegnenden Posten weichen sich zur rechten Hand aus, alles Privatfuhrwerk muß den Posten zur rechten Hand ausweichen. Frachtwagen haben nach Beschaffenheit des Weges ebenfalls entweder auszuweichen oder still zu halten, sobald der Postillon das Zeichen mit dem Horne giebt.

Im Falle, daß Reisende Beschwerden gegen die Posthalter anzubringen haben, dürfen sie sich an die General-Post-Direktion in Frankfurth a. M. wenden.

---

Extrapostordnung vom 14. September 1812.

---

## I t a l i e n.

Die Halbinsel Italien grenzt in Norden an die Schweiz und Teutschland; in Osten an Teutschland und das adriatische Meer; in Süden und Südwesten an das mittelländische Meer, in Westen an Frankreich.

Die gewöhnliche Eintheilung Italiens ist in Ober- Mittel- und Unteritalien und die Inseln.

Oberitalien enthält: die Staaten des Königs von Sardinien, das Lombardisch-Venetianische Königreich, die Länder der Herzogin von Parma und die Herzogl. Modenesischen Lande; Mittelitalien das Herzogthum Lucca, das Großherzogthum Toscana, den Kirchenstaat und die Republik San Marino; Unteritalien die Staaten des Königs beider Sicilien. Die Inseln (welche hier nur der Ordnung wegen angeführt werden) sind: Corsica, Sardinien, Sicilien, Malta, Gozzo und Comino und der vereinigte Staat der ionischen Inseln.

### Sardinien.

Die Sardinischen Posten stehen unter Verwaltung der Königl. General-Post-Direktion in Turin.

Das Postfuhrwesen im Allgemeinen ist dem französischen sehr ähnlich. Der Reisende findet:

## A. Couriers de Malle

auf den Routen:

von Turin nach

Preis des  
Platzes.

Alexandria . . .	24 Francs.
Genua . . . . .	45 -
Florenz . . . . .	165 -
Novara . . . . .	18 -

von Turin nach

Preis des  
Platzes.

Chambery . . . .	60 Francs.
Genf . . . . .	80 -
Coni . . . . .	12 -

## B. Diligences (Personen-Posten)

auf den Routen:

von Turin nach

Alexandria . . .	16 Francs.
Genua . . . . .	36 -
Novara . . . . .	15 -
Mailand . . . . .	21 -
Plaisance . . . .	32 -
Parma . . . . .	42 -
Mantua . . . . .	51 -
Verona . . . . .	51 -
Venedig . . . . .	71 -
Chambery . . . .	55 -

von Turin nach

Grenoble . . . .	65 Fr.
Genf . . . . .	71 -
Lyon . . . . .	75 -
Paris . . . . .	145 -
Marseille . . . .	125 -
Coni . . . . .	10 -
Albe . . . . .	7 -
Salues . . . . .	6 -
Casal . . . . .	12 - 50 Cent.
Figuerol . . . .	3 - 25 -

von Chambéry nach		von Nizza nach	
Preis des		Preis des	
Platzes.		Platzes.	
Moutiers ,	12 Fr.	Venteuille .	6 Fr.
Grenoble .	7 - 50 Cent.	Grasse . . .	5 - 50 Cent.
Genf , .	14 -		
Annecy ,	6 -		

### Extraposten.

Mit Ausnahme der Cabinets-Couriers, sowohl der Sardiniſchen als der, fremder Staaten und der obern Postbeamten bis zum Grade des Inspektors einschließlich, dürfen die Posthalter keinem Reisenden Pferde geben, der nicht ein sogenanntes Bulletin, oder eine von einem Post-Officier ausgehändigte Ordre der General-Post-Direktion vorzuzeigen vermag.

Wenn aber ein Reisender von einem solchen Orte kommt, wo sich kein Post-Bureau befindet, so wie auch, wenn Fremde auf solchen Routen in die Königl. Staaten kommen, auf denen es daran mangelt; so dürfen die Posthalter zwar bei Vorzeigung von Papieren, auf deren Grund das Bulletin in der Regel ertheilt wird, und wohin insbesondere die Bescheinigung der Obrigkeit des Wohnortes des Reisenden gehört, daß der Verabreichung des Bulletin nichts entgegen sey, Pferde gestellt; auf dem ersten berührt werdenden Post-Bureau muß man sich jedoch unter allen Umständen damit versehen.



Das Bulleton, in welches der Reisende seine Bemerkungen über gute oder schlechte Bedienung eintragen kann, bleibt bis zu dem Orte, wo die Reise endigt, in den Händen der Postillons; der letzte überliefert es entweder dem Post-Bureau des Ortes, oder aber dem Posthalter, von welchem es demnächst an den General-Direktor der Posten eingesandt wird.

Sonst aber kann man seine Beschwerden auch bei den Post-Officieren und Ortsrichtern anbringen.

Wer in einem Stationsorte mit eignem oder gewöhnlichem Fuhrwerke ankommt, kann sogleich mit Postpferden weiter reisen. Befindet sich aber in dem Orte, von welchem der Reisende abgereiset ist, ein Relais, so muß er sich sechs Stunden aufhalten, bevor Postpferde gegeben werden.

Und so kann jedermann mit eignen oder Lohnpferden auf Poststraßen reisen, muß sich aber in jedem Stationsorte sechs Stunden aufhalten.

### Die Bespannung

wird zum Theile durch die Wagengattungen, welche in drei Classen zerfallen, bestimmt:

Die Cabriolets mit zwei Rädern, welche bis vier Personen fassen, gehören zur ersten Classe. Die vierrädrigen Limonières, ohne zwei gleichen Sitzen gehören zur zweiten Classe. Die Berlines mit vier Rädern und zwei gleichen Sitzen gehören zur dritten Classe. Die deutschen Wagen mit vier Rädern mit

leichtem Verdecke, ohne Coffer, und wenn sie nur zwei Personen fassen, gehören zur ersten Classe; werden diese Eigenschaften aber in einer oder der andern Hinsicht vermisst, so werden diese Wagen nach Befinden zu den beiden andern Classen gerechnet. Die Caleschen mit zwei Personen gehören zur ersten, haben sie eine Stangendeichsel und befinden sich drei bis vier Personen darauf, zur zweiten, haben sie aber eine Gabeldeichsel und sind sie mit vier und mehr Personen besetzt, zur dritten Classe. Die sogenannten Bastardelles mit einer Stangendeichsel, ohne zwei gleichen Sitzen, gehören zur zweiten, haben sie eine Gabeldeichsel, zur dritten Classe,

T a r i f.

Classe der Wagen.	Zahl der Personen.	Pferdezahl.	Preis für ein Pferd per Post.
1ste	1 und 2	2	1 Fr. 50 Cent.
	3	3	1 - 50 -
	4	3	2 -
2te	1, 2, 3	3	1 - 50 -
	4	3	2 -
3te	1, 2, 3	4	1 - 50 -
	4 und 5	6	1 - 50 -
	6	6	1 - 75 -

Für jede Person mehr als vier, in den Limonières, und für jede Person mehr als sechs in den Berlines, zahlt man 1 Fr. 50 Cent. p. Post.

Mehr als sechs Pferde werden nie vorgelegt. — Die dritte Classe der Wagen wird stets durch zwei Postillons geführt.

Ein Kind unter 6 Jahren wird nicht gerechnet.

Die Wagen der zweiten und dritten Classe können mit einer Vache und einem Reise-Coffer belastet seyn; für andere Packerien aufer jenen zahlt man jedoch 50 Cent. für jeden Rubbo = 25 Pfund per Post.

Die vierrädrigen Wagen mit Einem Sitze und einer Stangen- deichsel, dürfen hinten nur mit 5 Rubb. und vorn mit 2 Rubb. beladen seyn; wird dies Gewicht überstiegen, so zahlt man für jeden Rubbo mehr, 25 Cent. per Post.

Für einen von dem Posthalter gestellten

Wagen entrichtet man per Post . . . . .	1 Fr. 50 Cent.
An Postillontrinkgeld *) . . . . .	75 -
Für das jedesmalige Schmieren des Wagons 1 -	50 -
Dem Stallknechte auf jedem Relais . . . . .	37½ -
Für die Ausfertigung des Bulletons . . . . .	75 -

Reisende, welche nach Orte befördert seyn wollen, wo kein Relais ist und deren Entfernung nicht eine volle Post beträgt, müssen dennoch das Postgeld für eine ganze Post entrichten.

---

\*) In der Regel erhält der Postillon 1 Fr. 50 Cent. p. Post.

Sollte die Entfernung bis zur nächsten Station mehr als  $2\frac{1}{2}$  Posten betragen, so zahlt man wegen des alsdann nöthigen Futterns der Pferde

bei  $2\frac{1}{4}$  bis  $3\frac{1}{2}$  Posten, eine halbe,

-  $3\frac{3}{4}$  - 5 - eine ganze

Post mehr aufser dem gewöhnlichen Preise.

### Passage des Mont - Cenis.

Vom 1. November bis 1. April ist der Preis der Pferde von Molaret nach Lanslebourg und von Lanslebourg nach Suse, 2 Livres p. Post für jedes vorschriftsmäßig angespannte Pferd.

Vom 15. Septbr. bis 15. Mai werden Hülfspferde und Maulthiere für denselben Preis bewilligt, und zwar: von Suse nach Molaret, von Molaret nach Mont-Cenis, von Lanslebourg nach Mont-Cenis; nämlich: vor den Cabriolets mit 1 oder 2 Personen 1 Pferd; mit 3 Personen 2 Pferde und 1 Postillon; mit 4 Personen 3 Pferde und 1 Postillon. Vor den Limonières mit 2 Personen 2 Pferde und 1 Postillon; mit 3 und 4 Personen, 3 Pferde und 1 Postillon. Vor den Berlines mit 3 und 4 Personen, 2 Pferde und 1 Postillon.

### Passage des Montagne des Echelles.

Auf diesem Gebirge giebt der Posthalter Hülfsochsen, das Paar für 1 Fr. 50 Cent.; und zwar: vor den Cabriolets auf

Schlitten, welche mit 2 Pferden bespannt sind, 2 Ochsen; vor den Limonières mit 3 und 4 Pferden, im Sommer 2, im Winter 4 Ochsen; vor den Berlines welche mit 4 Pferden bespannt sind, 4 Ochsen; mit 6 Pferden im Sommer 4, im Winter 6 Ochsen.

Die gewöhnlichen Cabriolets werden nur bei der Beförderung nach St. Thibault-de-Coux mit einem Hüfspferde mehr bespannt.

### Passage des Simplon.

Die Posthalter von Domodossola und Iselle dürfen bei der Beförderung gegen den Simplon den zwei- und dreispännigen Wagen 1 Pferd, den vierspännigen aber 2 Pferde mehr vorlegen lassen.

### Passage der Bocchetta.

In Rücksicht des bösen Weges von Novi nach Voltaggio und wegen der Passage der Bocchetta zwischen Voltaggio nach Campomarone dürfen die Posthalter dieser Orte 25 Cent. mehr per Pferd und Post erheben.

### Poste royale und distances de faveur.

Turin, abgehend u. ankommend nach allen Richtungen	$\frac{1}{2}$ Post.
St. Antonin, nach St. Joire und zurück . . . . .	$\frac{1}{3}$ -
Alexandria nach Novi und nach allen umliegenden Re-	
lais abgehend . . . . .	$\frac{1}{3}$ -

Genua nach Voltri und zurück	: . . . . .	$\frac{7}{2}$ Post.
- Pontedecimo und zurück	. . . . .	$\frac{7}{2}$ -

---

Materialien: *État des Postes, Règlement du 1. Septbr. 1819*  
*Appendix à l'État des postes du 21. Août 1822* und  
 andere officiële Nachrichten.

---

## Das Lombardisch - Venetianische Königreich.

Die Posten stehen unter der Verwaltung der Königl. General-Direktion der Posten in Mailand.

### Diligences.

Von Mailand nach	Preis der Plätze.	Von Mailand nach	Preis der Plätze.
	Lire Cent.		Lire Cent
Cremona . . . . .	17	Verona . . . . .	50
Mantua . . . . .	30	Vicenza . . . . .	50
Chieri . . . . .	12	Venedig . . . . .	50
Brescia . . . . .	18	Novara . . . . .	6
Desenzano . . . . .	24	Verceil . . . . .	11 $\frac{1}{2}$

Von Mailand nach		Preis der Plätze.		Von Mailand nach		Preis der Plätze.	
		Lire Cent.				Lire Cent.	
Turin . . . .	21			Come 1) . . . .	4	60	
Pavia				2) . . . .	3	50	
1) Platz im Fond .	5			3) . . . .	2	30	
2) Rücksitz . . . .	4			Lecco 1) . . . .	7		
3) auf der Imperiale	2 $\frac{1}{2}$			2) . . . .	6		
				3) . . . .	4	30	

### Extrapost-Reglement.

Die zwei- und vierrädrigen Wagen mit 2 Reisenden und 1 Koffer oder 3 Personen mit wenig Gepäck aber ohne Koffer, werden mit 2 Pferden bespannt.

Mit Genehmigung der Direktion dürfen die Posthalter bei schlechtem Wege ein drittes Pferd vorlegen, sie müssen sich jedoch hierüber ausweisen können.

Wenn der Personen mehr als 3 sind, oder wenn 2 Personen 2 Koffer mittler Gröfse bei sich haben, oder Gepäck von gleichem Gewicht, so müssen 3 Pferde genommen werden.

Ist der Wagen des Reiseuden ganz besonders schwer, sey es an sich oder durch sein Gepäck, so dürfen die Posthalter 4 Pferde vorlegen, welche Anzahl jedoch nie überschritten werden darf.

Jede eigenmächtige oder drückende Handlung der Posthalter

zum Nachtheile der Reisenden wird bei erfolglicher Anzeige nachdrücklich bestraft.

T a r i f f .

	Lire	Cent.
Preis für 2 Pferde per Post . . . . .	5	50
Postillontrinkgeld per Post . . . . .	1	50
Für einen von dem Posthalter hergegeben zwei- oder vierrädrigen		
a. offenen Wagen . . . . .		40
b. gedeckten Wagen . . . . .		80
In Mailand und von Bergamo abgehend wird $\frac{1}{4}$ <i>Poste di favore</i> bezahlt.		

---

Materialien: *Regolamento* 1. Gennajo 1819. *Tariffa*, portata dal Decreto 9. Settembre 1808. Reichard *Guide des Voyageurs en Europe*.

---

## Toscana.

Die Toscanischen Posten werden von der General-Post-Direktion in Florenz verwaltet, der die Post-Direktoren in Siena, Pisa und Livorno zunächst untergeordnet sind.



## Die Corrieri Ordinary

welche zur Begleitung der Correspondenz bestimmt sind, können Reisende mit sich nehmen. In so fern es jedoch Sache der Courriere ist, die deshalb erforderlich werdende außerordentliche Beanspruchung ihrer Wagen für eigene Kosten zu besorgen, wobei das allgemeine Reglement für die Pferdeposten zum Grund gelegt wird, können sie auch die Preise bestimmen, für welche sie Reisende aufnehmen wollen.

## Extrapost-Anstalten.

Kein Posthalter darf jemanden Pferde geben, dessen Pass nicht von der Polizei-Behörde der Hauptstadt visirt ist.

Die stationsweise Beförderung der Reisenden ist nur den Posthaltern gestattet. Wer seine Reise mit Postpferden angefangen hat, darf diese nicht mit Lohnpferden vertauschen, wenn er nicht 24 Stunden im Orte der Wechselung bleibt. Die Uebertretung dieser Bestimmung wird sehr empfindlich bestraft.

Sollte aber der Fall eintreten, daß keine Postpferde vorhanden wären, so hat der Posthalter des Relais hierüber eine Bescheinigung auszustellen, wodurch der Reisende die Befugniß erlangt, von irgend einem andern Einwohner Pferde bis zur nächsten Station zu miethen. Sind auch hier keine Postpferde anwesend, so darf der Reisende nach Vorzeigung jenes Scheines mit den-

denselben Pferden, nachdem sie eine Stunde geruht haben, bis zur dritten Station fahren. — Die Kosten der Fütterung fallen dem Eigenthümer der Pferde und den Posthaltern zur Last.

Alles Privatfuhrwerk muss den Posten ausweichen.

Wer sich Postpferde kommen lässt, ohne sich ihrer späterhin zu bedienen, zahlt die Hälfte einer einfachen Post als Entschädigung.

### Bespannung.

Zweirädrige Wagen mit 3 Personen und 100 Pfund Gepäck werden mit 2 Pferden befördert; wird diese Zahl und das Gewicht übersteigen, so werden drei, und vier Pferde erforderlich, wenn das Gepäck bis 600 Pfund wiegen sollte.

Ein gewöhnlicher vierrädriger Wagen mit 2 Personen ohne Gepäck wird mit 2 Pferden bespannt.

Ist die Ladung grösser und zwar bis 3 Personen mit 250 Pfund Gepäck, so werden 3 Pferde erforderlich; wird aber jene Last überschritten und befinden sich bis 6 Personen und 350 Pfund Gepäck auf dem Wagen, so werden 4 Pferde vorgelegt. Wird auch diese Belastung überstiegen, so tritt die Vorlegung von 6 Pferden ein.

Auf folgenden Stationen findet ausnahmsweise eine grössere Bespannung statt, und zwar werden den zweispännigen Fuhren hier 5, den dreispännigen 4, den vierspännigen 6, und den sechsspännigen 8 Pferde vorgelegt, nämlich:

auf der Strafse nach Rom

von Castiglioncello bis Siena,

- Torrenieri - Poderina und zurück,

- - - Radicofani;

auf der Strafse nach Bologna

von Carelli bis Covigliajo.

Im Falle Reisende viel Päckereien mit sich führen und eine Ausgleichung Hinsichts der vorzulegenden Pferde eintreten sollte, wird die Person zu 200 Pfund gerechnet.

T a r i f.

Ein Pferd per Post . . . . . 5 Paoli  
nur von Florenz ausfahrend zahlt man . . . . . 6 -  
für die erste Post.

Postillontrinkgeld:

Jedes Paar Pferde hat seinen Postillon, welcher . . . . 3 -  
per Post erhält.

Wegen des dritten Pferdes wird kein besonderer Postillon erforderlich.

Dem Stallknechte:

beim jedesmaligen Anspannen für jedes Paar Pferde . . .  $\frac{1}{2}$  -

Sollte ein Postillon sich eine Mehrforderung erlauben, so wird er das erste Mal mit achttägigem Gefängnisse und im Wiederholungsfalle durch Entfernung aus dem Dienste bestraf.

Hat der Reisende sonst Beschwerden anzubringen, so darf er sich an die betreffende Ortsobrigkeit wenden;

---

Materialien: *Regolamento e Tariffa generale delle Poste di Toscana d. dato li 12. Agosto 1814.*

---

## Der Kirchenstaat.

Die oberste Postbehörde ist die General - Superintendentur der Posten in Rom. Das Postwesen ist im Ganzen von dem Toscanischen wenig unterschieden. Auch hier findet man keine fahrende gewöhnliche Posten, wohl aber so wie dort, die Courierwagen (*Legni corrieri*) mit denen man für den von dem Couriere festzustellenden Preis, ungefähr 9 Paoli p. Post reisen kann. Für die Beförderung der

## Extraposten

enthält die neueste Verordnung folgende wissenswerthe Bestimmungen:

Ohne eine schriftliche Genehmigung oder einen Reisepaß des Staats-Secretaire in Rom oder aber der betreffenden Ortsobrigkeit in der Provinz kann kein Privat-Reisender Postpferde erhalten, und eben so wenig darf man die Post über drei Tage

verlassen, noch einen andern als den früher angegebenen Weg nehmen, wenn nicht jene Behörden ihre Erlaubniß dazu erteilt haben.

Das stationsweise Wechseln der Pferde steht lediglich den Posthaltern zu, welche insbesondere vorausbestellte Pferde ohne den mindesten Aufenthalt vorlegen müssen.

Die Posthalter müssen daher die contractmäßige Anzahl Pferde stets complett erhalten und ein jeder mit zwei verdeckten Kaleschen und einem Schlitten versehen seyn.

Sollte auf einer Station ein gänzlicher Mangel an Pferden eintreten, so gelten dieselben Bestimmungen, welche in dieser Hinsicht bei den Toscanischen Posten angedeutet sind.

### Bespannung.

Zweirädrige Wagen mit 3 Personen und einem mäßigen Coffer, werden mit 2 Pferden bespannt. Befinden sich aber mehr Personen oder ein zweiter Coffer oder eine Vache darauf, oder, ist der Wagen mit einem Verdecke versehen, so werden 3 Pferde erforderlich. Wenn aber außer den beiden Koffern sich noch andere Behältnisse, Mantelsäcke u. s. w. darauf befinden sollten, so zahlt man für jedes Stück 20 Bajocchi mehr p. Post.

Die unter der Benennung: Carattelle leggiera statt der Kaleschen eingeführten Wagen, wenngleich sie vier Räder haben, vollen, wenn sie mit 3 Personen und mäßigem Gepäcke oder einer Vache, einem Felleisen oder kleinem Coffer beladen sind,

mit 2 Pferden befördert werden. Wird die Zahl der Personen überschritten oder der Wagen mit mehr Gepäck beschwert, so werden 4 Pferde vorgelegt.

Die Legni und Kutschen mit vier Rädern, sie mögen Stangen- oder Gabeldeichsel haben, werden mit 4 Pferden bespannt, vorausgesetzt, daß sich nicht mehr als sechs Personen und ein Coffer darauf befinden. Bei acht Personen, oder sieben Personen und einem zweiten Coffer, Vache oder Mantelsack werden 6 Pferde erforderlich. Wird die letztgedachte Zahl der Coffer etc. überschritten, so zahlt man für jedes Stück mehr 20 Baj. p. Post.

### T a r i f.

Ein Pferd per Post . . . . .	50 Bajocchi
Postillontrinkgeld:	
für jedes Paar Pferde, da je 2 und 2 durch einen besondern Postillon geführt werden, p. Post . . .	35 -
Dem Stallknechte:	
für jedes Paar Pferde . . . . .	5 -
Für Benutzung der Postkaleschen:	
a. für eine zweirädrige, p. Post . . . . .	30 -
b. für eine vierrädrige . . . . .	60 -
Für ein Sattelpferd zur Begleitung eines Wagens zahlt man . . . . .	40 -
Für ein Estafettenpferd . . . . .	60 -
p. Post.	

Nur bei der Abfahrt aus Rom wird unter der Benennung *Posta reale* das Postgeld für  $\frac{1}{4}$  Post mehr, als die Entfernung bis zur folgenden Station beträgt, bezahlt.

Für die Tour von Rom nach Civitavecchia et vice versa sind folgende Zahlungssätze für ein Paar Pferde vorgeschrieben:

Von Rom bis Monterosi . . . . .	3 Scudi 50 Baj.
- Monterosi bis Civitavecchia . . . . .	3 - 50 -
Der Postillon erhält von einer Station bis zur andern . . . . .	1
Der Stallknecht jeder Station . . . . .	10 -
Für ein Estafettenpferd zwischen Rom und Civitavecchia zahlt man . . . . .	6

Weder die Posthalter noch die Postillons dürfen eine höhere Forderung an die Reisenden richten, als der Tarif vorschreibt.

Damit die oberste Postbehörde zur Kenntniß der Beschwerden der Reisenden gelange, liegt auf jeder Station ein Buch vor, worin dieselben ihre Bemerkungen eintragen können.

Für bestellte und späterhin nicht benutzte Pferde zahlt man die Hälfte des Postgeldes für eine halbe Post.

Die Posthalter sind verpflichtet, zur Aufnahme der Reisenden zwei besondere Zimmer mit guten Betten versehen, bereit zu halten, und für die Bewirthung derselben zu sorgen.

Folgenden Stationen sind

Hülfspferde (*cavalli di ajuto*)

bewilligt, und zwar: eines, wo der Tarif 2 und 3 Pferde, und zwei, wo derselbe 4 und 6 Pferde vorschreibt:

1) auf der Route von Rom nach Bologna *per la Via delle Marche*

von Borghetto nach Otricoli,  
- dito - Civita Castellana,  
- Otricoli - Narni und zurück,  
- Strettura - Spoleto und zurück,  
- Cave nuova - Seravalle,  
- Sambucheto - Recanati,  
- Loreto - Osimo,  
- Ancona - Case Bruciate,  
- Pesaro - Cattolica;

2) auf der StraÙe von Bologna bis zur Toscanischen Grenze

von Pianora bis Lojano;

3) auf der Route von Rom nach Bologna *per la Via del furlo*,

von Cantiano nach Cagli;

4) auf der Route von Rom bis zur Toscanischen Grenze *per Perugia*,

von Angeli nach Perugia,

- Perugia - Maggione und zurück,



von Case del Piano bis Camuscia,

- Piano bis Maggione;

5) auf der Route von Rom nach Radicofani *per la Via di Viterbo*,

von Ronciglione nach Imposta,

- Viterbo - Montefiascone,

- dito - Imposta,

- Bolzeno - St. Lorenzo,

- dito - Montefiascone,

- Ponte Centeno - Radicofani.

NB. Der Posthalter in Ponte Centeno hat die Befugniss, auf der Strecke von Novella bis Radicofani ein Paar Ochsen vorlegen zu lassen, für welche man 60 Baj. zahlt. Auf das zweispännige Fuhrwerk findet dies jedoch keine Anwendung;

von Ponte Centeno bis Acquapendente,

6) auf der Route von Rom bis Fondi,

von Albano bis Genzano,

- Velletri - Cisterna.

---

Materialien: *Editto e Tariffa Generale per le Corse de' Cavalli delle Poste dello Stato Ecclesiastico d. dato di*  
24. Agosto 1816 und andere officielle Nachrichten.

---

## Neapel.

Die Posten werden von der Königl. General-Post-Direktion in Neapel verwaltet.

Das Königreich wird von vier großen Routen durchschnitten, auf denen wöchentlich zweimal Diligencen cursiren, welche Briefe befördern und Personen mitnehmen. Außerdem sind auf allen Routen Postwagen für den Transport der Gelder und Päckereien eingeführt. Zwischen Neapel und den Hauptstädten des Principato citra und des Principato oltra, Salerno und Avellino gehen tägliche Diligencen mit Briefen und Personen.

Für jeden innern Platz der Salerner Diligence zahlt man für die Reise von Neapel bis Salerno 15 Carlins, für die Reise von Neapel nach Avellino 18 Carlins. Ein Platz außerhalb wird mit der Hälfte bezahlt.

## Extrapost-Anstalten.

Ohne schriftliche Erlaubniß, in Neapel von dem Königl. General-Direktor der Posten und in den Provinzen von den Post-Direktoren und Postbeamten dürfen die Posthalter keinem Reisenden Pferde geben. — Zu Reisen nach Seitenorten werden Privatleuten nur dann Pferde bewilligt, wenn sie mit Postpferden an-

kommen und die Entfernung bis dahin nicht über zwei Posten beträgt.

Wer Pferde kommen läßt, ohne sich ihrer zu bedienen, zahlt dafür das Postgeld für eine Post. Wer die Pferde warten läßt, vergütet dem Posthalter für jede Stunde  $\frac{7}{4}$  Post.

Wegen eintretenden Pferdemangels s. Toscana.

### Bespannung.

Zweirädrigen Wagen mit 3 Personen oder mit 2 Personen mit 1 Coffer bis zur Schwere von 80 Rotoli \*) werden 2 Pferde vorgelegt und eben so viel den kleinen vierrädrigen Wagen (*Cannestrelle, saltafosse*, Hundekarren, Lochspringer), wenn sie mit 2 Personen und einem Gepäcke bis 10 Rotoli schwer besetzt sind. Befinden sich auf denselben jedoch 2 bis 3 Personen mit 1 Coffer, der 80 Rot. wiegt, so müssen 3 Pferde genommen werden.

Die großen vierrädrigen Wagen, welche bis 5 Personen und 1 Coffer von 80 Rot. fassen, werden mit 4 Pferden, befinden sich 6 Personen mit 1 oder 2 großen Coffern darauf, mit 6 Pferden bespannt.

Ein Postillon kann nur 3 Pferde führen, bei 4 Pferden werden zwei, bei 6 Pferden drei Postillons erforderlich.

### T a r i f.

Für 1 Extrapostpferd pro Post . . . . . 65 Grani

---

\*) 100 Rotoli = 190,175 Pfund in Berlin.

auf Nebenstraßen . . . . .	90 Grani
für 1 Estafettenpferd per Post . . . . .	80 -
Postillontrinkgeld per Pferd und Post . . . . .	15 -
auf Nebenstraßen . . . . .	20 -
dem Stallknechte auf jeder Station . . . . .	5 -
in Neapel . . . . .	10 -

Die Posta Reale wird gezahlt:

von Neapel nach Marigliano . . . . .	$\frac{1}{2}$ Post
- dito - Torre dell' Annunziata . . . . .	$\frac{1}{2}$ -
- dito - Aversa und zurück . . . . .	$\frac{1}{2}$ -

Folgenden Stationen ist die Vorlegung eines Hülfspferdes bewilligt:

Von Cardinale	nach Avellino und zurück,
- Avellino	- Dentecane und zurück,
- Dentecane	- Grottaminarda,
- Grottaminarda	- Ariana,
- Nocera	- Salerno,
- Eboli	- Duchessa und zurück,
- Anletta	- Duchessa,
- Casalnuovo	- Lagonegro,
- Venafro	- Isernia,
- Vandria	- Isernia,
- Vandria	- Castel di Sangro,
- Valloscura	- Roccaraso,
- Sparanisi	- St. Agata,

Von Garigliano	nach St. Agata,
- Mola di Gaeta	- Itri,
- Fondi	- Itri.

---

Sämtliche Posthalter \*) sind unmittelbar den Post-Direktoren untergeordnet, an welche die Reisenden sich zu wenden haben, wenn ihnen Seitens jener oder der Postillons Ursach zur Unzufriedenheit gegeben wird.

---

Materialien: *Tariffa delle Poste de' Cavalli d. d. 1. Luglio 1820* und andere officielle Nachrichten.

---

Parma und Modena s. Lombard. Venet. Königreich.

---

\*) *Maestri di Posta.*

---

## Das Fürstenthum Lippe

liegt zwischen Pymont, Hannover und Preußen.

Die Posten werden von der Fürstlich Thurn- und Taxisschen General-Post-Direktion in Frankfurth a. M. verwaltet. S. das Kurfürstenthum Hessen.

In Lippstadt befindet sich ein Preussisches Postamt.

---

## Das Grossherzogthum Meklenburg

grenzt im Norden an die Ostsee, im Osten und Süden an Preussische Provinzen und im Westen an Dänemark.

Das Land ist unter zwei Linien des Grossherzoglichen Hauses getheilt, Schwerin und Strelitz.

Im

### Grossherzogthum Meklenburg-Schwerin

sind die Postämter zunächst den Districts-Post-Direktoren zu Schwerin, Ludwigslust, Güstrow und Rostock untergeordnet. Diesen aber ist das General-Post-Direktorium in Schwerin vorgesetzt, welches unter dem Einflusse des Grossherzoglichen Cammer-Collegii steht.

#### Fahrende Posten.

Für einen Platz im bedeckten Wagen zahlt		
man mit oder ohne Sachen . . . . .	10	Schill. Mekl.
auf den unbedeckten Wagen mit 60 Pfund		
freiem Gepäck . . . . .	8	- -
ohne Sachen nur . . . . .	6	- -
per Meile.		

Auf Stationen, wo Wagenmeister angestellt sind, erhalten diese 4 Schillinge, und jeder Postillon nach zurückgelegter Station 2 Schillinge Trinkgeld.

Das Tabackrauchen und Mitnehmen von Hunden ist nicht erlaubt.

## Extrapost-Anstalten.

Die Abfertigung der Extraposten auf den Stationen muß in möglichst kurzer Zeit geschehen, wofür die Postämter verantwortlich gemacht sind.

Der Postillon erhält vor der Abfahrt aus den Händen des Litzenbruders (Pferdebestellers) einen im Posthause ausgefertigten Schein, worauf die Zahl der Pferde, die Zeit der Abfahrt und der Betrag des erlegten Stationsgeldes bemerkt seyn muß.

Der Postmeister des nächsten Ortes notirt darin die Zeit der Ankunft, auch, ob der Reisende zu Beschwerden Anlaß gehabt habe oder nicht. Die Scheine werden demnächst vierteljährlich an das General-Post-Direktorium eingesandt.

Die Mitnahme von Stroh- oder Futtersäcken auf dem eigenen Wagen des Reisenden ist untersagt.

Wird der Reisende nicht zur rechten Zeit abgefertigt; so kann er für jede halbe Stunde seines längern Aufenthalts 16 Schillinge von dem Stationsgelde kürzen und gleichwohl bleibt die sonstige Bestrafung des Reihefahrers vorbehalten.



Ohne Erlaubniß der Reisenden darf unterwegs nicht mit den Pferden gewechselt werden und die Postillons dürfen die Erlaubniß nicht nachsuchen, wenn die Beschaffenheit der Wagen und Gespanne und des noch zurückzulegenden Weges gar zu ungleich ist. Das Trinkgeld gebührt stets dem Postillon, welcher den Reisenden auf das Relais bringt.

Auf Stationen, welche nicht länger, als 3 volle Meilen sind, darf der Postillon unterwegs nicht anhalten, es sey denn, daß der Reisende es begehre und im nächsten Postamte den dadurch entstandenen Aufenthalt anerkenne. Ist die Station aber länger, so kann der Postillon auf der Hälfte des Weges zur Erfrischung der Pferde, jedoch nur eine Viertelstunde, die durch rascheres Fahren wieder einzuholen ist, anhalten. Auf Stationen von 5 bis 8 Meilen ist zweimaliges Anhalten gestattet, welches jedoch im Ganzen nur eine Stunde dauern darf.

Der Postillon ist für allen Schaden verantwortlich, der durch seine Verschuldung dem Wagen oder den Effekten des Reisenden zugefügt wird.

Alles Wettfahren ist streng verboten, dagegen darf die leichtere Extrapostfuhr der schwerern vorbeifahren. Bergab, auf unebnen Knüppel- und Steindämmen muß der Postillon im Schritte fahren, sich überhaupt nach den Wünschen kranker Reisenden bequemen, da die dadurch entstehende Verspätung ihm nicht zur Last gelegt werden kann.

Die Postillons sollen sich gefällig und bescheiden und in den  
Fällen

Fällen keine üble Laune zeigen, wenn der Reisende ihnen das Wechseln, Tabackrauchen, Anhalten u. dgl. m. versagt; am wenigsten aber dürfen sie sich durch unbescheidene Reden oder Langsamkeit im Fahren rächen.

Findet sich ein Reisender unterwegs durch Unzufriedenheit mit dem Postillon und dessen Pferden veranlaßt, ihn zurückzuschicken, oder vermöge veränderter Entschloßung seine Richtung zu verändern; so muß der Postillon auf die erste Forderung anhalten, abspannen und nach Empfang des vollen Trinkgeldes, auch eines schriftlichen Scheines über Ursache und Absicht den Wagen verlassen, jedoch bei der Rückkehr den Schein im Posthause abgeben.

Dahingegen kann kein Reisendes verlangen, daß der Postillon ihn auf eine andere als die im Abfertigungsorte angegebene Station führe.

### T a r i f f.

Für 1 Extrapostpferd p. Meile . . . . .	16 Schill.
- 1 Estafettenpferd . . . . .	24 -
Wagengeld . . . . .	8 -
Wagenmeistergebühr . Station . . . . .	16 -
Postillontrinkgeld:	
a. auf jeder Station unter 3 Meilen mit 2 Pferden	16 -
- 3 -	20 -
- 4 -	24 -

b. auf jeder Station über 3 Meilen die Hälfte mehr. Wenn dies bezahlt ist, wird jede Nachforderung straffällig.

---

Materialien: Extrapostordnung v. 17. Octbr. 1821 und amtliche Nachrichten.

---

## Das Grossherzogthum Meklenburg-Strelitz.

Hier ist die Grossherzogliche Kammer in Neu-Strelitz die oberste Behörde in allen das Postwesen betreffenden Angelegenheiten.

Die Verwaltung des Postwesens ist mit der Schwerinschen keinesweges verbunden, vielmehr von jener in mancherlei Hinsicht sehr verschieden. Im Wesentlichen gelten hier die Bestimmungen für das Preussische Postfuhrwesen. Bei den fahrenden Posten findet in Ansehung der Zahlungssätze gar kein Unterschied statt.

Nur bei dem Extraposttarife kommen einige Abweichungen vor. Man zahlt nämlich:

Für 1 Extrapostpferd per Meile . . . . .	8 gGr.
• 1 Estafettenpferd - - . . . . .	12 -
• 1 Courierpferd - . . . . .	12 -

**Postillontrinkgeld:**

bis zu 4 Pferden . . . . . 3 gGr.

bei 6 Pferden 2 Postillons, jedem . . . . . 5 -

**Expeditions- und Bestellgeld pro Station bis**

zu 4 Pferden . . . . . 8 -

für jedes Pferd mehr . . . . . 2 -

**Schmiergeld p. Station . . . . . 4 -**

für eine Postkalesche p. Meile . . . . . 4 -

**Expeditions-Gebühren für Estafetten auf**

jeder Station . . . . . 4 -

---

**Materialien: Amtliche Mittheilungen.**

---

## Das Herzogthum Nassau

liegt zwischen dem Preussischen Großherzogthum Niederrhein, dem Großherzogthum und Kurfürstenthum Hessen und dem Gebiete von Frankfurt.

Die Postverwaltung ist dem Fürsten von Thurn und Taxis vertragsweise überlassen.

### Fahrende Posten

s. Kurfürstenthum Hessen.

### Extrapost-Anstalten:

Den Poststallmeistern und Posthaltern allein steht die Befugnis zu, Reisende stationsweise zu befördern; dagegen müssen sie die vertragmäßig festgesetzte Anzahl brauchbarer Pferde und wohl conditionirter Chaisen unterhalten.

#### T a r i f.

Für 1 Courier-Wagenpferd	: . . .	52 $\frac{1}{2}$ Xr. p. Meile
- 1 - Reitpferd	15 Xr. mehr.	
- 1 Estafettenpferd	. . . . .	52 $\frac{1}{2}$ - - -
- 1 Extrapostpferd *)	. . . . .	45 - - -

---

\*) Die Poststationen zu Langenschwalbach, Singhofen und Ems erheben bis zur Beendigung des Chaussee-Baues auf der Bäder-Route 7 $\frac{1}{2}$  Xr. mehr per Pferd und Meile.

**Postillontrinkgeld:**

bei 2 Pferden	20	Xr. p. Meile			
- 3 dito	25	- - -			
- 4 dito	30	- - -			
- 6 dito	50	- - -			und 2 Postillons,

von denen der vorreitende 20 Xr., der andere aber 30 Xr. erhält.

**Wagengeld:**

- a. für eine halbgedeckte Postchaise . . . . . 20 Xr. p. Meile
- b. - einen ganz gedeckten Wagen . . . . . 30 - - -

**Schmiergeld:**

p. Station . . . . .	12	- - -
----------------------	----	-------

In Ansehung der Abfertigung auf den Stationen, Vorausbestellung der Pferde, des Wechsels, Ausweichens, der Rückkehr mit denselben Pferden, Bespannung, reitenden Couriere, des Tabacksrauchens der Postillons, der Entrichtung der Wege- und Brückengelder a. Herzogthum Hessen.

Der zuerst auf einer Station angekommene Reisende wird vor dem später eintreffenden abgefertigt, wenn dieser nicht etwa die Pferde voraus bestellt hat.

Unterweges darf nur dann eine Extrapost der früher abgegangenen vorkommen, wenn die letztere durch einen besondern Umstand an dem Weiterfahren behindert wird.

Läßt man die bestellten Pferde am Orte der Abfahrt über eine Stunde warten, so zahlt man für jede folgende halbe Stunde

eine halbe Meile mehr, sowohl an Postgeld für die Pferde, als an Trinkgeld für den Postillion. Eben so ist aber auch der Reisende berechtigt, dem Posthalter, welcher ihn über eine halbe Stunde warten läßt, für jede folgende halbe Stunde den Postgeldbetrag für eine halbe Meile abzuziehen. Sind Pferde bestellt, welche gar nicht gebraucht werden, und wird dieser Nichtgebrauch noch zur Anspannungszeit dem Posthalter angezeigt, so ist der vierte Theil des Post- und Trinkgeldes als Entschädigung für denselben zu bezahlen.

Couriere und Extraposten müssen die Meile auf Wegen, die chassirt oder sonst gut sind, in einer Stunde zurücklegen, bei schlechten, sandigen Wegen wird eine halbe Stunde zugegeben.

Beschwerden gegen die Posthalter und Postillons sind bei der General-Direktion der Herzogl. Nassauischen Posten in Frankfurt a. M. anzubringen.

---

Materialien: Extrapost-Ordnung v. 27. Febr. 1812 u. dgl. m.

---

## Das Königreich der Niederlande

grenzt gegen Norden und Westen an die Nordsee, gegen Süden an Frankreich und gegen Osten an Teutschland.

Das Postfuhrwesen in den Niederlanden ist bis jetzt noch nicht organisirt. Es giebt indess zur Verbindung Teutschlands mit Amsterdam fahrende Posten, so wie auch Privat-Diligencen im Innern des Landes, mit denen man reisen kann. Auf den Hauptstraßen bestehen den französischen ähnliche Malles, welche zur Beförderung der Reisenden mitbenutzt werden. Bei dem Mangel eines feststehenden Regulatifs läßt sich indess in Beziehung auf die Zahlungssätze nichts Bestimmtes angeben, indem hier die Willkühr der Fuhr-Entreprenneurs einschreitet. — Auf den Malles von Aachen nach Antwerpen und nach Dinant zahlt man gewöhnlich 1 Franc p. franz. Post = 1 Meile; auf andern Routen muß man sich dagegen einen ungleich höhern Preis gefallen lassen. — Auf der Privat-Diligence zwischen Trier und Luxemburg wird die Person ohne Sachen für 7 Fr. 50 Cent., mit 20 Pfund Sachen für 8 Fr. 50 Cent., mit 50 Pfund Sachen für 9 Fr. 50 Cent., mit 100 Pfund Sachen für 11 Fr. 50 Cent. befördert.

Das Extrapost-Fuhrwesen läßt große Mängel wahrnehmen. Wenngleich die in dem französischen Postbuche vom Jahre 1815 enthaltenen Bestimmungen im Allgemeinen zur Richtschnur die-



nen sollen, so ist der Reisende doch nicht sicher, überall darnach behandelt zu werden, muß vielmehr auf vielen Stationen eine arbitraire Taxe bezahlen.

In den südlichen Provinzen entrichtet man im Durchschnitte:

für 1 Extrapostpferd p. Post 1 Fr. 50 Cent.

dem Postillon p. Post  $1\frac{1}{2}$  bis 2 Fr.

In den nördlichen Provinzen:

für 1 Extrapostpferd p. Post. 1 Fl.

dem Postillon p. Post 15 Stüber.

Für eine von den Posthaltern gestellte Calesche wird so viel, wie für ein Pferd gezahlt.

Im Großherzogthum Luxemburg gelten folgende Zahlungssätze:

Ein Extrapostpferd p. Post . . . . . 1 Fr. 75 Cent.

Diejenigen Stationen, welche bei zwei Pferden

ein drittes vorzulegen befugt sind, erheben,

wenn der Reisende sich mit dem Posthal-

ter einigt, für zwei Pferde . . . . . 2 - p. Post.

Postillontrinkgeld:

bei zwei bis drei Pferden . 75 Cent. bis 1 -

bei vier dito . . . . . 1 - 50 Cent.

p. Post.

Für eine Postkalesche so viel, wie für ein Pferd.

Schmiergeld:

observanzmäßig 1 Franc.

Von Luxemburg ausfahrend nach den umliegenden Stationen und zurück wird  $\frac{1}{2}$  *Poste de faveur* erhoben.

---

Hinsichts der Wasser-Verbindungen mit England durch Paketboote s. Britisches Reich.

Von Rotterdam nach London geht seit kurzem wöchentlich am Mittwoche Morgens um 8 Uhr ein Dampfboot. Die Person zahlt:

in der ersten Cajüte 4 Liv. 4 Sch.

in der zweiten dito 2 - 15 - 6 P. Sterling.

Für Geld und Effekten  $\frac{1}{2}$  proCent.

---

## Das Oesterreichische Kaiserthum

grenzt im Osten an Rußland und die Türkei, das adriatische Meer und Italien, im Westen an das adriatische Meer und Teutschland, im Norden an Teutschland, den Preussischen Staat, die freie Stadt Krakau und Rußland.

Die Posten stehen unter Leitung mehrerer Oberbehörden, und zwar: die fahrenden Posten ohne Unterschied der Provinzen unter Direktion der K. K. Allgemeinen Hofkammer; die Leitung der Brief-Post-Anstalt für die deutschen und galizischen Provinzen geschieht durch eben dieselbe: die, der ungarisch vereinigten Provinzen durch die Königl. ungarische und die der siebenbürgischen Provinzen durch die siebenbürgische Hofkanzlei.

### A. Fahrende ordinaire Posten.

Zur Reise mit dem Postwagen muß man sich einige Tage vor der Abfahrt melden und sich, in so fern es nöthig ist, mit einem Reisepasse versehen.

Die Kosten für die Beförderung sind unterm 28. Febr. 1822 wie folgt, festgestellt:

a. In den deutschen Provinzen zahlt die Person 40 Kr. p. Post

= 2 Meilen.

b. In Galizien, Ungarn und Siebenbürgen für einen Platz im

Innern des Wagens = 24 Kr. p. Post.

Für den vordern und äufsern Sitz ad a, 30 Xr., ad b, 18 Xr.

Für ein Kind, welches auf den Schoofs genommen wird,  $\frac{2}{3}$ ,

für ein Kind, welches zwischen zwei Personen sitzt,  $\frac{1}{2}$  dieser Sätze.

Die in den Sommermonaten von Linz nach Wien reisenden Personen entrichten nur die Hälfte des Passagiergeldes.

Der Postillon erhält für jede einfache Station = 2 Meilen 3 Xr. C. M. Trinkgeld.

Bei Bestellung des Platzes muß der Passagier die Hälfte der Gebühren und vor der Abfahrt die andere Hälfte entrichten.

Sollte der Reisende sich nicht zu der zur Abfahrt bestimmten Zeit einfinden und dieselbe versäumen, so verliert er den bestellten Platz und kann das erlegte Postgeld nicht reclamiren.

Der Passagier im Innern des Wagens hat 50 Pfund, der auferhalb 35 Pfund, ein Kind zwischen zwei Personen 15 Pfund, ein Kind auf dem Schoofse 10 Pfund an Gepäck frei; das Uebergewicht wird nach der Taxe für gemeine Frachtstücke bezahlt.

Unter den Passagiersachen, für welche die Postanstalt nicht haftet, darf sich kein Schießpulver, Vitriol noch ein anderer leicht entzündbarer Gegenstand befinden.

Große Hunde in den Postwagen zu nehmen und Taback zu rauchen, ist nicht erlaubt.

Uebrigens ist den im Postwagen befindlichen Personen empfohlen, von einer Station zur andern die Plätze zu wechseln und den Ausuchen zu entsprechen, welche der Conducteur an dieselben zu richten, sich genöthigt sehen möchte.

## B. Eil- und Passagierwagen.

Ein solcher Wagen geht gegenwärtig von Wien nach Brünn.

Im Innern des Wagens haben 9 Personen Raum, und außerdem sind 2 Plätze ohne Bedachung vorhanden.

Die Person zahlt bei Bestellung des Platzes:

- a. 10 Xr. C. M. Einschreibgebühr und erhält einen Schein.
- b. Für jede Meile incl. 20 Pfund Gepäck in Mantelsäcken 20 Xr.
- c. Für einen der äußern Plätze p. Meile 12 Xr.

Postillontrinkgeld darf nicht gezahlt werden.

Von Wien geht diese Post Dienstag und Sonnabend und von Brünn Montag und Donnerstag früh 6 Uhr ab, in Poysdorf hält sie sich des Mittagmahls wegen eine Stunde auf und trifft Abends um 9 Uhr im Bestimmungsorte ein.

Wenn an Tagen, wo kein Eilwagen abgeht, sich wenigstens 4 Personen melden, die nach Brünn reisen wollen, so bekommen sie einen viersitzigen leichten Wagen und zahlen wie ad a. und b. wozu jedoch noch 48 Xr. Porto kommen.

Wollen Personen, die über Brünn nach Ollmütz, Troppau, Jägerndorff und Neustadt reisen, an dieser Fahrt Theil nehmen, so ist es zu ihrer Weiterbeförderung eingeleitet, daß sie bei ihrer Sonnabend Abends in Brünn erfolgenden Ankunft gleich Sonntag früh mit dem Postwagen weiter reisen können.

### C. Extrapost-Anstalten.

Um die ordnungsmäßige Beförderung der Extraposten aufrecht zu erhalten, ist der stationsweise Pferdewechsel allen Lohnkutschern untersagt.

Dagegen müssen die Posthalter die ihnen vorgeschriebene Anzahl Pferde genau halten und dürfen sie zu keiner schweren Arbeit benutzen.

Jeder Reisende muß schleunig, ohne allen Aufenthalt befördert werden. Sollte Mangel an Pferden eintreten, so leistet die Ortsobrigkeit den nöthigen Beistand.

Werden die Pferde vorausbestellt, und trifft der Reisende nicht zur bestimmten Zeit ein, so muß er ein Wartegeld von 50 Xr. p. Pferd entrichten.

T a r i f.

	In den deutsch- Österreichisch. Provinzen.				In Galizien, Un- garn und Siebenbürgen.			
	In		In		In		In	
	C. M.	W. W.	Fl.	Xr.	C. M.	W. W.	Fl.	Xr.
a. Postrittgeld für ein Pferd und eine einfache Station = 2 Meilen	1	—	2	30	—	45	1	52 $\frac{1}{2}$
b. Postillontrinkgeld für ein Pferd und eine einfache Station . .	—	12	—	30	—	9	—	22 $\frac{1}{2}$
c. Schmiergeld, wenn der Wagenschmier vom Po- stillon gegeben wird .	—	8	—	20	—	8	—	20
d. Kaleschengeld für eine bedeckte Kalesche	—	24	1	—	—	18	—	45
für eine offene dito	—	12	—	30	—	9	—	22 $\frac{1}{2}$

Wenn der Reisende Ursach zu Beschwerden findet, so darf er sich an das nächste Postamt wenden, welches gehalten ist, unverzüglich für Abhülfe zu sorgen. Sollte dasselbe hierzu aber

nicht befugt seyn, so stattet es der K. K. Postwagens-Direktion in Wien Bericht ab.

Wenn sich die Parthei indess mit der Entscheidung der Direktion nicht befriedigt vermeint; so steht ihr frei, binnen vier Wochen, von dem Tage an gerechnet, an welchem ihr die Entscheidung zugekommen ist, im Wege des Recurses sich an die K. K. allgemeine Hofkammer zu wenden, oder, in so fern sich der Gegenstand zum gerichtlichen Verfahren eignet und die Parthei den Rechtsweg einzuschlagen vorzieht, gegen die Postwagens-Direktion die Klage bei dem K. K. Nieder - Oesterreichischen Landrechte in Wien anzubringen.

---

In Ansehung des dem Kaiser von Oesterreich gehörenden Lombardisch-Venetianischen Königreichs s. Italien.

---

Materialien: Posthandbuch für den Oesterreichischen Kaiserstaat von H i e r s c h e und neuere officielle Nachrichten.

---



## Das Herzogthum Holstein-Oldenburg

besteht aus dem Herzogthum Oldenburg, dem Fürstenthum Lübeck und dem Fürstenthum Birkenfeld.

Das Herzogthum Oldenburg grenzt im Norden an die Nordsee, im Osten an die Weser und Hannover, im Süden und Westen an Hannover. Das Fürstenthum Lübeck liegt im Umfange der Holsteinschen Landschaft Wagrien in zerstreuten Stücken; das Fürstenthum Birkenfeld, dessen Postverwaltung dem Fürsten von Thurn und Taxis vertragsweise überlassen ist, am linken Rheinufer.

Im

### Herzogthume Oldenburg

steht das Postwesen unter der obern Leitung der Post-Direktion in Oldenburg im Recurs der Herzoglichen Cammer.

Der Reisende findet zunächst:

A. Fah-

## A. Fahrende Posten

auf den Routen:

	Postgeld für 1 Person mit 50 Pfund Sachen.				Für 1 Pfund Ueberfracht.
	Von Ostern bis Michaelis.		Von Michael bis Ostern.		
	Grote Rthl.	Gr. Gold.	Grote Rthl.	Gr. Gold.	Gr. Gold.
1. Von Oldenburg bis Bremen	1	50	1	42	1
2. - dito - Delmenhorst	-	68	1	4	$\frac{3}{4}$
5. - dito - Westerstede	1	30	1	42	1
4. Zwischen dito und Ostfriesland					
a. von dito bis Großander	1	56	1	48	1
b. - Moorburg - Oldenburg	1	24	1	36	1
5. Von Oldenburg - Zwischenahn	-	42	-	45	$\frac{3}{2}$

auf den Routen:

	Postgeld für 1 Person mit 50 Pfund Sachen.				Für 1 Pfund Ueberfracht.
	Von Ostern bis Michaelis.		Von Michael bis Ostern.		Gr. Gold.
	Grote Rthl. Gold.	Gr. Rthl. Gold.	Grote Rthl. Gold.	Gr. Rthl. Gold.	
6. Von Delmenhorst bis Bremen	—	32	—	36	$\frac{1}{4}$
7. - dito - Westerstede u. zurück	1	64	2	8	$1\frac{1}{2}$
8. Zwischen Delmenhorst und Ostfriesland					
a. von Delmenhorst bis Grossander	2	52	2	52	$1\frac{3}{4}$
b. - Moorburg bis Delmenhorst	2	20	2	40	$1\frac{3}{4}$
9. Von Delmenhorst bis Zwischenahn	1	38	1	49	$1\frac{1}{4}$
10. - Bremen bis Westerstede und zurück	2	26	2	46	$1\frac{3}{4}$
11. - dito bis Zwischenahn	2	—	2	15	$1\frac{1}{2}$
12. v. Zwischenahn b. Westerstede	—	27	—	29	$\frac{1}{4}$

auf den Routen:

	Postgeld für 1 Person mit 50 Pfund Sachen.				Für 1 Pfund Ueberfracht.  Gr. Gold.
	Von Ostern bis Michaelis.		Von Michaelis bis Ostern.		
	Grote Rthl. Gold.	Gr. Rthl. Gold.	Grote Rthl. Gold.	Gr. Rthl. Gold.	
15. Von Zwischenahn bis Moorburg	-	42	-	45	$\frac{2}{3}$
14. - dito bis Grofsander	-	54	-	57	$\frac{2}{3}$
15. Zwischen Westerstede und Ostfriesland					
a. Von Westerstede bis Grofsander	-	38	-	42	$\frac{1}{2}$
b. - Moorburg bis Westerstede	-	26	-	30	$\frac{1}{4}$
16. - Moorburg - Grofsander	-	24	-	30	$\frac{1}{2}$
17. Zwischen Bremen u. Grofsander					
a. von dito bis dito	2	66	3	18	2
b. - Moorburg - Bremen	2	54	3	6	2

auf den Routen:

	Postgeld für 1 Person mit 50 Pfund Sachen.				Für 1 Pfund Ueberfracht.
	Von Ostern bis Michaelis.		Von Michael bis Ostern.		Gr. Gold.
	Grote Rthl. Gold.	Gr. Rthl. Gold.	Grote Rthl. Gold.	Gr. Rthl. Gold.	
18. Von Oldenburg bis Varel und zurück	1	—	1	—	$\frac{1}{4}$
19. - dito bis Jever u. zurück	2	—	2	—	$1\frac{1}{2}$
20. - dito - Bockhorn und Neuenburg und zurück	1	50	1	50	$\frac{7}{8}$
21. - Oldenburg bis Friedeburg und Sande u. zurück	1	42	1	42	1
22. Von Jever bis Varel u. zurück	1	—	1	—	$\frac{1}{4}$
23. - Varel - Bockhorn und Neuenburg u. zurück	—	30	—	50	$\frac{1}{4}$
24. - dito bis Friedburg und zurück	1	42	—	42	$\frac{1}{2}$

Der Wagenmeister erhält von jedem Passagier auf der Station, wo er sich einschreiben läßt, 6 Gr. Cour., und von je-

dem durchreisenden Passagier 5 Gr. Cour.; der Postillon bei der Ankunft auf der Station, wo Pferde gewechselt werden, 6 Gr. Courant.

## B. Extrapost - Anstalten.

Der Posthalter einer jeden Station muß dem Reisenden nicht nur in seinem Hause das nöthige Unterkommen gewähren und für dessen Bewirthung sorgen, sondern auch selbst einige Pferde zur Beförderung der Extraposten, desgleichen eine Kalesche und eine Postchaise mit gepolsterten Stühlen versehen, unterhalten. Reichen die Pferde des Posthalters zur Beförderung der Reisenden nicht hin, so sind die Rollfuhrleute (gespannhaltende Einwohner, welche die Posten der Reihe nach fortzuschaffen, verpflichtet sind) dazu verbunden.

Zum Umspannen auf den Stationen ist eine halbe Stunde festgesetzt. Sind die Pferde vorausbestellt, so müssen sie ohne Verzug vorgelegt werden. Verspätungen Seitens der Rollfuhrleute werden durch Geldstrafen zum Besten der Post-Armencasse gerügt.

Reisende, welche sich Postpferde kommen lassen und sie zurückschicken, ohne sich derselben bedient zu haben, bezahlen die Taxe einer Meile sowohl für die Pferde als an Trinkgeld. Wer die Pferde über eine halbe Stunde aufhält, zahlt für die Verspätung einer jeden Stunde eine halbe Meile mehr als Entschädigung.

Die deutsche Meile muß in einer Stunde zurückgelegt werden. Bei der Abfahrt wird dem Reisenden ein Stundenzettel eingehändig't, worauf die Zeit der Abfahrt, der Bestimmungsort, die Meilenzahl und die Zeit, in der sie zurückzulegen, verzeichnet ist; von dem Reisenden wird hierin die Zeit der Ankunft bemerkt. Diesen Stundenzettel liefert der Postillon nach der Rückkehr an den ihm vorgesetzten Postmeister ab; findet dieser, daß die Reise nicht in der vorschrittmäßigen Zeit zurückgelegt ist, so wird der Postillon für jede verspätete halbe Stunde in eine Geldstrafe von 12 Gr. notirt. Sind die Wege aber schlecht und schwer zu passiren, so sind die Reisenden ersucht, die Ursach der Versäumnis im Stundenzettel zu bemerken. Außerdem ist auf jeder Station ein Stationsbuch vorhanden, worin der Reisende seine Beschwerden eintragen kann.

Die Reisenden dürfen zwar nach Seitenorten befördert werden; jedoch sind die Postillons nicht verbunden, auf Nebenwegen die Meile in einer Stunde zurückzulegen.

T a r i f

(nach der Verordnung vom 25. Juni 1821).

	Gold.	Conv. Münze.	Oldb. kl. od. Preufs. Cour.
	Gr.	Gr.	Gr.
<b>a. Postgeld, für jede Meile:</b>			
für 1 Extrapostpferd . . .	27	30	51
- 1 Courierpferd . . .	38	42	45 $\frac{1}{2}$
- 1 Estafettenpferd . . .	33	36	38
für dasselbe auf dem Bureau wo die Aufgabe geschieht	44	48	51
<b>b. Für einen bedeckten   Wagen</b>			
auf einer Station von 2 Mei- len und darunter . . .	56	60	41
über 2 Meilen . . . .	48	54	55
für einen unbedeckten Wagen wird nichts berechnet,			
<b>c. Dem Wagenmeister auf   jedem Relais p. Pferd . .</b>	4	5	5
<b>d. Dem Postillon auf Sta-   tionen unter 3 Meilen</b>			



	Gold.	Conv. Münze.	Oldb. kl. od. Preufs. Cour.
	Gr.	Gr.	Gr.
bei 2 Pferden . . . .	22	24	24
- 3 dito . . . .	24	27	28
- 4 dito . . . .	28	30	32
- 6-8 dito . . . .			
jedem Postillon . .	22	24	24
Auf Stationen von 3 Meilen und darüber ist die Hälfte mehr zu entrichten.			

Will ein Reisender mit denselben Pferden am nämlichen Tage zurückkehren, so bezahlt er für die Rückfahrt die Hälfte des Fuhrgeldes. Der Reisende, welcher erst am folgenden Tage zurückkehren will, bezahlt für die Rückfahrt ebenfalls nur die Hälfte, muß aber den Postillon mit seinen Pferden frei halten, oder sich deshalb mit ihm verständigen; doch gilt dies nur für Nebenwege vom Hauptcourse.

Fährt jemand Nachmittags nach nahe belegenen nicht über  $1\frac{1}{2}$  Meilen entfernten Orten, und kehrt am selbigen Tage zurück, so wird für die Rückfahrt nichts bezahlt, jedoch wird immer die

Taxe einer vollen Meile erlegt, wenngleich der Ort, wohin jemand fährt, nicht so weit entfernt liegen sollte.

Hat jemand seinen eigenen Wagen und schickt ihn ohne Aufenthalt ledig zurück, so ist der Postillon schuldig, denselben unentgeltlich zurückzufahren.

### Bespannung.

Hat der Reisende keinen eigenen Wagen, so muß der Postmeister, Posthalter etc. 1 und 2 Personen mit 2 Pferden, 3 Personen mit 3 Pferden und 4 Personen mit 4 Pferden fortschaffen, und kann ein einzelner Reisender einen Coffer von nicht mehr als 200 Pfund, mehrere aber jeder einen Coffer von nicht über 100 Pfund mit sich führen. Ist das Gepäck schwerer, so müssen mehr Pferde genommen werden. Haben die Reisenden keine Coffer, sondern nur Mantelsäcke, Felleisen oder sonstiges leichtes Gepäck, so müssen 5 Personen mit 2 Pferden, 4 Personen mit 3 Pferden, 5 oder 6 Personen mit 4 Pferden gefahren werden. — Wenn der Reisende seinen eigenen Wagen hat, so findet, wenn dieser

- 1) ein Kürwagen mit oder ohne Kasten, oder eine leichte zweisitzige, aber nur hinten in Federn hängende Chaise ist, obige Bestimmung ihre Anwendung.
- 2) Eine viersitzige oder auch hinten und vorn in Riemen hängende Chaise kann nicht unter 3 Pferden gefahren werden; 3, 4 oder 5 Personen müssen aber 4 Pferde nehmen,

wogegen die Reisenden so viel Gepäck mit sich führen können, als Raum hat.

- 3) Kutschen, sie mögen zwei- oder viersitzig seyn, werden nie mit weniger als 4 Pferden gefahren; wenn sie aber mit einem Coffer und einer Vache unten und oben bepackt und mit 4 oder mehreren Personen besetzt sind, so müssen 6 Pferde genommen werden.

Ein Kind unter 10 Jahren wird nicht gerechnet, zwei Kinder unter 10 Jahren für einen Reisenden.

Sollte ein Wagen für die vorschriftsmäßige Anzahl Pferde zu schwer seyn, so darf der Posthalter so viel Pferde vorlegen, als ihm angemessen scheint. Die hierüber zwischen dem Posthalter und den Reisenden etwa stattfindenden Differenzen werden resp. von der Post-Direktion in Oldenburg und von dem Postmeister in Wildeshausen entschieden.

---

Nur, wenn auf einer Poststation keine Postpferde mehr vorhanden sind, können die Postillons angehalten werden, weiter zu fahren, nachdem sie ihre Pferde gefüttert haben; jedoch nur bis zur folgenden Station.

Streitigkeiten zwischen den Reisenden und den Posthaltern u. s. w. werden in den Städten und auf dem Lande resp. vom Stadtrathe oder Amte nach dem Exrapost-Reglement ohne Weitläufigkeit und Verzögerung untersucht und entschieden. Wer

sich durch das Erkenntniß nicht befriedigt fühlt, kann sich an die Post-Direktion wenden, welche sodann die weitere Untersuchung veranlaßt.

Das Extrapost-Reglement sowohl, als der Meilenzeiger, muß in den Posthäusern beständig angeschlagen seyn.

---

**Materialien: Oldenburgischer Staatskalender pro 1823.**

---

## Das Königreich Polen

einen Bestandtheil des Russischen Reichs bildend, grenzt in Norden an Preußen und Rußland, in Osten an Rußland, in Süden an Galizien, die freie Stadt Krakau und Preußen, in Westen an Preußen.

Das Postwesen steht unter der Leitung der Königl. General-Post-Direktion in Warschau.

### A. Fahrende Posten.

Das Postgeld für eine Person mit 50 Pfund

freiem Gepäck, beträgt p. Meile . . .	1 FL 15 Gr. poln.
ohne Gepäck . . . . .	1 -

Außerdem ist weder an den Schirrmeister, Wagenmeister, noch Postillon etwas zu entrichten.

Kinder an der Brust, brennbare Materialien und lebendige Thiere werden in den Postwagen nicht geduldet.

### B. Extrapost-Anstalten.

Um den Reisenden die gehörige Bedienung zu sichern, sind auf den Poststationen sogenannte Schnurbücher eingeführt, worin jeder Reisende, wenn er von Seiten eines Postbeamten oder Posthalters irgend eine Unannehmlichkeit erfährt, seine Klage auf der nächsten Station, die er erreicht, eintragen kann.

Diese Klagen können namentlich geführt werden: über Verabfolgung schlechter Pferde, Wagen etc., vorschriftswidrig langen Aufenthalt, wegen langsamer Beförderung unterwegs, Unhöflichkeit der Postbeamten, Posthalter und Postillons, Ueberschreitung der Taxe, und endlich, wenn kein zum Ausruhen oder Nachlager für die Reisenden bestimmtes Zimmer vorhanden ist, oder solches schlecht unterhalten oder abgeschlagen wird.

Die Reisenden werden daher bei Eintragung ihrer Klagen den Namen der Station anzumerken, eine genaue Beschreibung des Vorfalles zu machen, und den Ort anzugeben belieben, wo sie nöthigenfalls wegen erfolgter Genugthuung Nachricht zu erhalten wünschen.

Sollte aber das Vergehen des Postmeisters beträchtlich seyn, so steht es dem Reisenden frei, von dem Postmeister der nächsten Station zu verlangen, daß derselbe, außer der in dem Schnurbuche eingetragenen Klage, noch ein besonderes Protocoll darüber aufnehme und dem General-Post-Direktorio einsende, welches die Untersuchung und Bestrafung des schuldigen Beamten veranlassen wird.

Zur Extrapostfahrt ist bei gutem Wege eine Stunde auf die Meile festgesetzt; Couriere müssen die Meile bei gutem Wege in drei Viertelstunden zurücklegen.

Zur schnellern Fahrt dürfen die Postillons nicht angehalten werden. Sollte der Reisende den Postillon mit Schlägen dazu zwingen wollen, so ist der letztere berechtigt, den Reisenden auf

dem Wege zu verlassen oder sich durch Beschwerdeführung auf der nächsten Station Genugthuung zu verschaffen.

Sollte durch das gewalthätige Zwingen eines Postillons zur schnellern Fahrt ein Pferd fallen, so muß der Reisende dasselbe mit 10 Ducaten vergüten.

In der Regel darf auf Hauptstraßen keine Extrapost über eine halbe Stunde auf der Station aufgehalten werden; sind aber die Pferde vorausbestellt, so muß die Umspannung in 15, und in 20 Minuten erfolgen, wenn der Reisende den Wagen schmieren läßt. Die Station, welche eine Extrapost eine Viertelstunde länger aufhält; wird in eine Geldstrafe von sechs poln. Gulden genommen. Der Reisende kann verlangen, daß der Stundenzettel in seiner Gegenwart abgeschrieben werde.

Verspätet sich der Reisende dagegen acht Stunden über die bestimmte Zeit, so muß derselbe auf die Meile für jedes Pferd 15 Gr. über die festgesetzte Taxe bezahlen, verspätet er sich 12 Stunden, so zahlt er die Couriertaxe und dieselbe doppelt, wenn er erst in 24 Stunden eintrifft.

In der Nacht ist zur Umspannung eine Stunde bewilligt.

Auf Nebenstraßen sind die Posthalter nur bis zu solchen Orten Pferde zu geben verbunden, die höchstens vier Meilen weit entfernt sind.

Zu keiner Stunde dürfen dem Reisenden Pferde versagt werden. Sollten alle vorschriftsmäßigen Pferde im Dienste abwesend seyn, so muß der Reisende zwar die Abfertigung geduldig

abwarten, die indessen auf keinen Fall über eine Stunde bei Tage und über  $1\frac{1}{2}$  Stunden zur Nachtzeit verzögert werden darf.

### Bespannung.

Einem kleinen, nicht beladenen, eine oder zwei Personen führenden Post-Korbwagen werden 2 Pferde, führt er drei Personen, 3 Pferde vorgelegt.

Ein halbgedeckter Wagen, Halbchaise (*Koczyk*) genannt, oder ein breiter bedeckter Korbwagen, wenn sich auch nur eine Person darauf befindet, wird mit 3 Pferden, und mit 4 Pferden bespannt, wenn er drei Personen führt.

An eine zweisitzige Kutsche mit einer, zwei oder drei Personen, werden 4 Pferde, wenn sie vier Personen führt, 5 Pferde u. s. w. angespannt,

An eine viersitzige Kutsche, wenn sie auch nur eine Person führt, werden 3 Pferde, wenn sie aber zwei, drei bis vier Personen führt, 6 Pferde angespannt und bezahlt. Führt sie aber fünf oder mehr Personen, so müssen 7 Pferde u. s. w. und zwei Postillons genommen werden.

Ein Kind bis 10 Jahren wird nicht gerechnet, zwei derselben gelten für eine Person.

Sollte der Reisende gegen Bezahlung eine grössere Anzahl Pferde verlangen, so ist die Post verbunden, sie ihm zu geben; jedoch steht es demselben frei, auf jeder folgenden Poststation nur die vorschriftsmässige Anzahl Pferde wieder zu nehmen.

---



Der reitende Courier muß die Meile auf gutem ebenen Wege in einer halben Stunde, bei schlechtem Wege in drei Viertelstunden zurücklegen.

Auf den Lauf eines mit dem kleinen Post-Korbwagen fahrenden Couriers sollen drei Viertelstunden auf die Meile gerechnet werden.

Eine Extrapost mit einer in öffentlichen Geschäften reisenden Person soll die Meile in drei Viertelstunden, jede andere die Meile in einer Stunde zurücklegen. Der Postillon, welcher länger fährt, verfällt für jede verspätete Viertelstunde in eine Geldbusse von 2 poln. Gulden. Rührt die Verspätung von dem schlechten Zustande der Pferde her, so zahlt der Posthalter eine Geldstrafe von 6 poln. Gulden für jede verspätete Viertelstunde; ausgenommen, wenn der Weg schlecht und sandig wäre.

T a r i f.

Ein Extrapostpferd p. Meile . . . . .	2 Fl.
- Courierpferd - - . . . . .	5 -
Ein von dem Postmeister gestellter Wagen dito - -	15 Gr.
Dem Wagenmeister von jedem Wagen p. Stat. - -	15 -
Schmiergeld, wenn der Reisende seinen eigenen Wagen hat, dito . . . . .	15 -
Abfertigungsgebühr, auf jedem Postamte 1 -	
auf einer Station . . . . .	15 -
Postillontrinkgeld per Meile . . . . .	24 -

Das

Das Trinkgeld wird übrigens nicht den Postillons selbst, sondern bei Erlegung der übrigen Gebühren dem Postmeister oder Posthalter entrichtet.

---

**Materialien: Extrapost-Verordnung d. d. Warschau den 31. Decbr. 1817 und andere zuverlässige Nachrichten.**

## Das Königreich Portugal

grenzt gegen Süden und Westen an das atlantische Meer und gegen Norden und Osten an Spanien.

In Portugal giebt es weder fahrende noch eine andere Art regelmäßiger Posten zur Beförderung der Reisenden.

Nur auf der Route von Badajoz bis Lissabon kann man darauf rechnen, Maulthiere und Pferde zum Reiten oder aber zweirädrige Karren, welche mit Maulthieren bespannt werden, zu erhalten, für welche man ungefähr eben so viel bezahlt wie in Spanien.

Auf den übrigen Routen miethet man Maulthiere auf Tagesreisen und zahlt für zwei derselben, nach französischem Geldwerth angenommen, ungefähr 15 Francs für 9 Leguas =  $7\frac{1}{2}$  deutsche Meilen.

---

Materialien: Picquet *Carte d'Espagne et de Portugal* 1822  
und Reichard *guide des Voyageurs*.

---

## Der Preussische Staat

liegt in zwei großen durch Hannover, Braunschweig und Hessen getrennten Hälften von Teutschland, Rußland, dem Oesterreichischen Staate, Frankreich und den Niederlanden umgeben.

Das ganz abgesonderte Fürstenthum Neuenburg (Neuchâtel) liegt in der Schweiz, hat eine von der übrigen Königl. Staaten ganz verschiedene Verfassung und bildet einen Theil der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Dem Preussischen Postwesen steht als höchste Behörde das Königl. General-Postamt in Berlin unter dem Vorsitze eines General-Postmeisters, welchem sämtliche Postbeamte untergeordnet sind, vor. Der General-Postmeister gehört als Chef des gesammten Postwesens zu denen hohen Staatsbeamten, welche durch ihr Amt zu Mitgliedern des Staatsraths berufen sind.

---

Für die Beförderung der Reisenden ist seit kurzem durch neue Anlagen und zweckdienliche Anordnungen sehr viel gethan und die größtmögliche Vervollkommnung des Postfuhrwesens in seinem ganzen Umfange wird je weiter gedeihen, je mehr der Bau der Kunststraßen befördert werden wird.

### A. Ordinaire fahrende Posten

sind auf allen Routen von einiger Bedeutung eingeführt. — Die neueren Postwagen sind für die Reisenden einladender eingerichtet,

als die der frühern Zeit und der Lauf derselben wird durch strenge Aufsicht und Rüge der Versäumnisse sehr und in dem Maasse beschleunigt, daß man, wenn die Wege gut sind und die Ladung der Post nicht ungewöhnlich groß ist, die Meile im Durchschnitte in  $1\frac{1}{2}$  Stunde zurücklegen kann.

### Taxe und Regeln.

1) Das Personengeld für einen Reisenden mit 50 Pfund Gepäck beträgt p. Meile  $7\frac{1}{2}$  Sgr. Reisende ohne Gepäck werden, wenn durch ihr Mitreisen keine Beipferdekosten entstehen, für  $\frac{2}{3}$  Fracht = 5 Sgr. p. Meile befördert.

Ein Kind unter 6 Jahren wird gar nicht, zwei derselben zwischen 6 und 10 Jahren werden für Eine Person und ein Kind von 7 Jahren für  $\frac{2}{3}$  Fracht gerechnet.

2) Wiegt das Gepäck, worunter keine Gelder, Schießpulver und sonstige brennbare Materialien seyn dürfen, mehr als 50 Pfund, so wird für das Mehrgewicht das Porto nach Beschaffenheit der Sachen, entweder nach der Taxe für Kaufmannswaren oder nach der Victualientaxe bezahlt.

3) Die Einhebung des Personengeldes geschieht von Postamt zu Postamt. Die Ueberfracht wird in der Regel für die ganze Tour am Absendungsorte erhoben; liegt der Bestimmungsort des Reisenden jedoch hinter dem letzten Stationsorte des Courses, so findet am Abgangsorte die Erhebung bis zu dem Punkte, wo der Postcours endet, statt.

4) Die Passagier-Bagage muß, wenn sie in Coffers besteht, unfehlbar — 2 Stunden, sonst aber 1 Stunde vor dem Abgange der Post in die Expedition geliefert werden; wer dies unterläßt, hat es sich beizumessen, wenn alsdann die Bagage nicht mehr aufgeladen und fortgebracht werden kann.

5) Jedes Stück der Bagage muß mit dem Namen des Reisenden, dem Bestimmungsorte und dem Besatze: „Passagiergut“ deutlich und haltbar bezeichnet seyn.

6) Das einmal bezahlte Personengeld wird in der Regel nicht zurückgegeben. Nur dann wird eine Ausnahme gestattet:

- a. wenn der Reisende wegen plötzlichen Erkrankens an der Abreise behindert wird,
- b. wenn der Reisende für  $\frac{2}{3}$  Fracht eingeschrieben ist und wegen der durch seine Reise entstehenden Kosten für voll ( $7\frac{1}{2}$  Sgr. p. Meile) bezahlen soll, letzteres aber verweigert und vorzieht, ganz zurück zu bleiben.
- c. wenn ein auf einer Zwischenstation hinzukommender Reisender, weil er die Anzahl der weiter herkommenden Passagiere nicht im voraus wissen kann, sich nicht gefallen lassen will, auf einem unbedeckten Beiwagen Platz zu nehmen.

7) Für das Passagiergut haftet die Postanstalt nicht; die Reisenden müssen es daher unter ihrer Aufsicht behalten.

8) Kinder an der Brust, gemüthskranke Personen und kranke Kinder werden nicht zugelassen.

9) Taback zu rauchen und Hunde in dem Postwagen mitzunehmen, ist den Schirrmeistern und jedem Reisenden untersagt.

10) Den Schirrmeistern und Postillons ist bei schwerer Strafe untersagt, Personen unterwegs heimlich mitzunehmen und zwischen den Stationen unterwegs anzuhalten, wodurch schon oft Beraubungen der Post herbeigeführt worden sind. Die Passagiere sind daher ersucht, diese Unterschleife nicht zu dulden, die Anzeige davon bei dem nächsten Postamte zu machen und darauf anzutragen, daß ihre wirklich gemachte Anzeige in ihrer Gegenwart in dem Stundenzettel amtlich angemerkt werde.

11) Die Postillons dürfen unter keinem Vorwande von den Reisenden ein Trinkgeld fordern, noch sich dasselbe durch Mienen erbetteln oder mit Höflichkeit ausbitten. — Hat ein Postillon einem Reisenden eine nicht zum Dienste gehörige Gefälligkeit erwiesen, so bleibt es dem letzteren anheimgestellt, ihn dafür zu belohnen.

12) Der Wagenmeister kann nur in dem Falle auf eine billige Vergütung Anspruch machen, wenn er den Transport des Reisegepäcks zur Post oder in die Wohnung des Reisenden übernimmt; dieselbe darf jedoch nach Maafgabe der Entfernung oder aber der Schwere der Sachen die Sätze von  $2\frac{1}{2}$  bis 5 Sgr. nicht übersteigen.

13) An den Schirrmeister ist in der Regel keine Gebühr zu entrichten. Uebernimmt er jedoch die Aufsicht über die Effekten des Reisenden gegen eine Belohnung, wodurch er sich für

deren richtige Ueberlieferung verantwortlich macht; so ist er für eine Tour von

1 bis 4 Meilen 5 Sgr.

4 - 12 - 10 -

12 - 20 - 15 -

über 20 - 20 -

an Douceur zu fordern berechtigt.

14) Die zuerst in dem Personenzettel eines Hauptcourses eingetragenen Personen behalten in Ansehung der Plätze den Vorzug vor allen übrigen, welche auf Zwischenstationen oder von Seitenposten hinzukommen.

15) Die Reisenden müssen sich zur bestimmten Zeit zur Abreise fertig halten, auch unterwegs auf den Stationen unter keinerlei Vorwand auf sich warten lassen. Sobald der Postillon zum dritten Mal das Zeichen mit dem Horne gegeben hat, fährt die Post ab.

16) Sollte sich wider Erwarten ein Reisender Unanständigkeiten oder gar Beleidigungen gegen einen andern Passagier erlauben; so wird der Vorstand des nächsten Postamts bei erfolgter Anzeige für Abhülfe sorgen.

17) Die Reisenden, welche auf den Nebenwagen ihre Plätze haben, können darauf dringen, daß sie möglichst bequeme Sitze erhalten, die durch nichts beengt werden dürfen.

18) In der Regel müssen die Reisenden vor dem Posthause den Wagen besteigen. Die Schirrmeister dürfen unterwegs nie-



manden aufnehmen, der nicht eine schriftliche Genehmigung der Postexpedition vorzuzeigen vermag.

## **B. Diligencen, Personen- und Schnellposten.**

Diese Posten gewähren den Reisenden Hinsichts der Einrichtung der Wagen, welche auf Federn ruhen, mehr Annehmlichkeit als die ordinären Posten. Sie legen die Meile mit Einschluß der Expeditionszeit im Durchschnitte in einer Stunde zurück.

Die neueren Wagen für die Schnellposten sind äußerst bequem gebaut und so elegant, daß sie mit den schönsten Reisekutschen wetteifern und durch ihre und die Freundlichkeit, welche das Postfuhrwesen im Allgemeinen angenommen hat, das höhere Publikum für sich gewonnen haben.

Auf welchen Routen dergleichen Posten vorläufig eingeführt, welche Preise für die Plätze festgestellt sind, und wie viel Baggage die Reisenden mit sich führen dürfen, ist aus folgender Tabelle ersichtlich:

	A.		B.				C.				D. Pld. An Gepäck frei.	
	Meil.		Betrag pro Meile				Betrag für die ganze Tour					
			im Wagen		außerhalb des Wagens		im Wagen.		außerhalb des Wagens.			
	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.		
Zwischen Aachen und												
Cöln. Schnellpost	9 $\frac{1}{4}$	10	-	-	-	3	2	6	-	-	-	30
Cöln. Diligence												
p. Düren.	9	7	6	-	-	2	7	6	-	-	-	30
Crefeld. dito	a.	7	6	-	-	2	28	1 $\frac{1}{2}$	-	-	-	50
	b.	11 $\frac{3}{4}$	6	-	-	2	10	6	-	-	-	30
	c.	5	-	-	-	1	28	9	-	-	-	10
Düsseldorf. dito	a	10	-	-	-	3	10	-	-	-	-	50
	b	7	6	-	-	2	15	-	-	-	-	1
Eupen. dito	3	-	-	-	-	-	15	-	-	-	-	30

		A.	
		Meil.	Sgr.
Lüttich	} Privat-Dilig.	5 $\frac{1}{2}$	—
Mastricht		4	—
Verviers		4	—
<b>Zwischen Berlin und</b>			
Breslau. Schnellpost		43 $\frac{1}{2}$	7
Cüstrin. dito	a. {	11 $\frac{1}{2}$	7
	b. }		10
Frankf. a. d. O. dito		11 $\frac{1}{2}$	—
Hamburg. dito		39 $\frac{3}{4}$	10
Magdeburg. dito		19 $\frac{3}{4}$	7
Potsdam. dito		4	3
Spandau. dito		2	5
Wrietzen. dito	a. {	7 $\frac{1}{2}$	5
	b. }		7
<b>Zwischen Breslau und</b>			
Ratibor. Schnellpost		21 $\frac{3}{4}$	7

B.

C.

D.

Pf.

Sgr.

Pf.

Fr. Cts.

Rl. Sgr. Pf.

Pfd.

-	-	-	9	-	-	-	-	30
---	---	---	---	---	---	---	---	----

-	-	-	5	60	-	-	-	30
---	---	---	---	----	---	---	---	----

-	-	-	4	50	-	-	-	30
---	---	---	---	----	---	---	---	----

Rl. Sgr. Pf.

6	7	6	10	26	3	10	26	3	20
---	---	---	----	----	---	----	----	---	----

6	7	6	3	-	-	3	-	-	20
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----

-	10	-	4	-	-	4	-	-	50
---	----	---	---	---	---	---	---	---	----

-	-	-	2	7	6	-	-	-	60
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----

-	7	6	14	21	10 $\frac{1}{2}$	11	1	5	20
---	---	---	----	----	------------------	----	---	---	----

6	5	-	4	28	3	3	8	9	30
---	---	---	---	----	---	---	---	---	----

9	2	6	-	15	-	-	10	-	10
---	---	---	---	----	---	---	----	---	----

9	-	-	-	7	6	-	-	-	10
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----

-	-	-	1	7	6	-	-	-	-
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

6	-	-	1	26	3	-	-	-	50
---	---	---	---	----	---	---	---	---	----

6	7	6	5	20	9	5	20	9	20
---	---	---	---	----	---	---	----	---	----

		A.	
		Meil.	Sgr.
<b>Zwischen Coblenz u.</b>			
Mainz. Personenpost		11 $\frac{1}{2}$	10
Trier. dito		15	10
Cölln. dito		10 $\frac{1}{2}$	10
Giesen. Diligence		14	10
Neuwied. dito		2	10
<b>Zwischen Cölln u.</b>			
Cleve. Diligence	a.	14	10
	b.		7
Elberfeld. dito	a.	5 $\frac{3}{4}$	10
	b.		7
Schwelm. dito	a.	7	10
	b.		7
Düsseldorf. Schnellp.		4 $\frac{1}{2}$	10
Bonn. dito		3 $\frac{1}{2}$	-
<b>Zwischen Trier u.</b>			
Luxemburg			
s. d. Niederlande.			

B.

C.

D.

Pf.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Pf.
-	-	-	3	25	-	-	-	-	50
-	-	-	5	-	-	-	-	-	30
-	-	-	3	15	-	-	-	-	50
-	-	-	4	20	-	-	-	-	50
-	-	-	-	20	-	-	-	-	50
-	-	-	4	20	-	-	-	-	50
6	-	-	5	15	-	-	-	-	-
-	-	-	1	27	6	-	-	-	50
6	-	-	1	15	2	-	-	-	-
-	-	-	2	10	-	-	-	-	50
6	-	-	1	22	6	-	-	-	-
-	-	-	1	15	-	-	-	-	30
-	-	-	-	22	6	-	-	-	30

Als Regeln für die Reisenden gelten zunächst die ad 4, 5, 7, 8, 10, 11, 12, 13, bei den fahrenden ordinären Posten ange deuteten Punkte.

Außerdem ist zu bemerken:

Sobald der Reisende sich zur Mitfahrt auf den Schnellposten einschreiben läßt, erhält er einen Schein, welcher aufzubewahren ist, da er auf Verlangen bei jedem Postbureau vorgezeigt werden muß.

Das einmal bezahlte Passagiergeld, welches in der Regel für den ganzen Cours entrichtet wird, erhält der Reisende in keinem Falle zurück, und der Schein ist nur für das Datum gültig, auf das er ausgestellt ist.

Auf denjenigen Schnellposten, welche zur Mitnahme eines nur geringen Gepäcks von 20—50 Pfund geeignet sind, darf dasselbe nur in Felleisen oder Mantelsäcken bestehen.

Taback zu rauchen, und große Hunde in dem Postwagen mitzunehmen, ist dem Conducteur und jedem Reisenden untersagt.

Benutzt ein Reisender seinen Platz nicht soweit, als er denselben bezahlt hat, so kann er weder auf Rückzahlung des mehr entrichteten Personengeldes Anspruch machen, noch über den Platz für den übrigen Theil der Reise zu Gunsten eines Andern disponiren. Nur Seitens der Post kann dieser Platz wieder vergeben werden.

Der Conducteur darf unter keinen Umständen seinen Platz im Wagen nehmen, sondern muß vorne im Cabriolet sitzen.

Es ist dem Conducteur zur Pflicht gemacht, jedem Reisenden, ohne Unterschied des Standes, mit Anstand, Bescheidenheit und Hüflichkeit zu begegnen; dagegen hegt aber auch die Postbehörde das Vertrauen, daß dem Conducteur, welchem jede Aufmerksamkeit auf die Reisenden eben so, wie auf die ihm anvertrauten Effekten obliegt, mit einer, seinem Dienste angemessenen Rücksicht begegnet werde.

Sollten aufer diesen allgemeinen Bestimmungen in einzelnen seltenen Fällen anderweitige besondere zu beachten seyn; so werden die Reisenden durch die vorgedachten Passagierscheine darauf hingewiesen werden.

### C. Wasser - Posten.

Zur bessern Verbindung zwischen Preußen und Schweden sind zu Stralsund und Ystadt Post-Jachten eingerichtet, für welche folgende Fracht-Taxe festgestellt ist:

Pommersch. Cour.  
Rtl. fl.

1.	Für jede Person, mit Einschluß eines Felleisens von 20 Pfund., ausgenommen Personen der niedern Bürger und der dienenden Classe, so wie der Soldaten bis zum Unterofficier incl. . . . .	5	-
	Die Ueberfracht wird mit 2 Pfenig od. $\frac{1}{3}$ fl. p. Pfund bezahlt.		



2.	Kinder unter 6 Jahren . . . . .	-	-
3.	Kinder von 6 bis 14 Jahren mit 50 Pfund Fracht	2	24
4.	Ein Bedienter oder ein Mädchen mit 50 Pfd. Fracht	3	-
5.	Dergleichen, wenn sie aufser Dienst sind . . . . .	2	-
6.	Ein Unterofficier, Handwerker oder Geselle mit 50 Pfund Fracht . . . . .	3	-
7.	Ein Kind der No. 5. und 6. bezeichneten Leute mit 25 Pfund Fracht . . . . .	1	24
8.	Ein entlassener oder beurlaubter Soldat, Matrose und die in diese Kathgorie gehörigen Personen mit 25 Pfund Fracht . . . . .	1	-
	Die Ueberfracht wird mit $\frac{1}{3}$ fsl. entrichtet.		
9.	Ein ganz verdeckter Wagen . . . . .	8	-
10.	- halb - - - . . . . .	6	-
11.	- Wagen ohne Verdeck . . . . .	4	-
12.	- zweirädriger Wagen oder Karren . . . . . Eben so ein Schlitten.	2	-
13.	Ein Reisender, welcher für sich und seine Umge- bung ausschliesslich eine Jacht verlangt, bezahlt Personen, welche mit Erlaubnifs des Reisenden, ohne zu seinem Gefolge zu gehören, bei die- ser Gelegenheit mit befördert werden, müssen die tarifmässigen Frachtsätze erlegen.	100	-

## D. Extrapost-Anstalten.

Die Posthalter sind verpflichtet, eine der Frequenz ihrer Postroute angemessene Anzahl diensttauglicher Pferde, desgleichen verdeckte Postchaisen und offene Kaleschen für die Beförderung der Extraposten und Couriere zu unterhalten, wogegen ihnen der stationsweise Pferdewechsel allein zusteht.

Nur in den Fällen darf ein mit Postpferden angekommener Reisender sogleich bis zur nächsten Station Lohnpferde nehmen: a. wenn er über eine Stunde auf die Umspannung warten muß, b. wenn er in Ermangelung eines eignen Wagens auf sein Verlangen keine bedeckte Postchaise erhalten kann.

Jede Extrapost muß auf Stationen einer großen Postroute spätestens binnen einer halben Stunde, und wenn die Pferde vorausbestellt sind, in einer Viertelstunde weiter befördert werden. Zur Abfertigung der Couriere ist in beiden Fällen resp. eine Viertelstunde und 10 Minuten bestimmt. — Auf wenig besuchten Nebenstraßen müssen die Reisenden, wenn keine frühere Bestellung vorausgegangen ist, billige Rücksicht nehmen, wenn die Umspannung nicht so rasch erfolgt, die jedoch in keinem Falle über 2 Stunden verzögert werden darf.

Läßt der Reisende die vorausbestellten Pferde über 2 Stunden vergeblich warten, so zahlt er von der folgenden Viertelstunde abgerechnet pro Stunde  $2\frac{1}{2}$  Sgr. Wartegeld für jedes Pferd.

Sind die Pferde angespannt und der Reisende fährt nicht sogleich ab, so wird das vorgedachte Wartegeld von der fünften Viertelstunde ab, nach demselben Verhältnisse gezahlt.

Dagegen verfällt der Posthalter, welcher die Reisenden länger, als vorgeschrieben ist, warten läßt, in eine Geldstrafe von 5 Thalern.

### Bespannung. \*)

Eine halbgedeckte Chaise oder ein anderer Wagen ähnlicher leichter Bauart mit einer Person und einem Coffer soll mit 2 Pferden, wenn sich 2 Personen darauf befinden, mit 3 Pferden, wenn aber 3 Personen vorhanden sind, mit 4 Pferden bespannt werden.

Für eine zweisitzige, zugemachte Kutsche mit 1 bis 2 Personen

---

\*) Die Extrapost-Ordnung vom 22. Octbr. 1800 entwickelt zwar das Verhältniß der Fuhren zu der vorzulegenden Anzahl Pferde so, wie es hier angedeutet ist. Inzwischen wurde damals auf die fast allgemein schlechten Wege Rücksicht genommen, — ein Uebelstand, der jetzt großentheils beseitigt ist. — Bei der bedeutenden Concurrnz von Fuhrwerk aller Art würden die Posthalter gegen ihr eignes Interesse handeln, wenn sie, alle Billigkeit aus den Augen setzend, auf strenge Erfüllung jener ohne Zweifel einer nahen Aenderung unterliegenden Bestimmungen halten wollten.

sonen werden 3 Pferde, befinden sich 3 bis 4 Personen darauf, 4 Pferde orforderlich.

Einem viersitzigen halb oder ganz offenen oder ganz verdeckten Wagen mit 1 bis 3 Personen, werden 4 Pferde, mit 4 Personen 5 Pferde, mit 5 bis 7 Personen 6 Pferde, und mit mehr als 7 Personen, wenn der Wagen außerdem mit schwerem Gepäck beladen ist, 8 Pferde vorgelegt.

Kinder unter 6 Jahren werden gar nicht, und 1 bis 2 Kinder von 6 bis 12 Jahren für Eine Person, ein Kind über 12 Jahren für einen Reisenden gerechnet.

Hilfspferde. Auf den Strandstationen zwischen Memel und Mülsen dürfen die Posthalter wegen des tiefen Seesandes ein Pferd mehr, als das Reglement vorschreibt, vorlegen und bezahlen lassen:

- a) wenn der Reisende mit seinem eignen Wagen fährt,
- b) wenn er eine halbgedeckte Postchaise nimmt, und das Reglement 2 und 3 Pferde vorschreibt.

Sind in dem letztern Falle reglementsmäßig 4 Pferde vorzulegen, oder benutzt der Reisende eine offene Kalesche des Posthalters, so findet die Bewilligung des Hilfspferdes keine Anwendung.

---

Auf Kunststraßen und Wegen, welche denselben Hinsichts ihrer Festigkeit und Ebene gleich kommen, muß die Extrapost die geographische Meile in einer Stunde zurücklegen. Ist der

Weg aber schlecht, grundlos, oder wegen tiefen Sandes schwer zu passiren, so wird allerhöchstens eine halbe Stunde mehr bewilligt.

Die Couriere sind vorzugsweise schnell zu befördern.

Um die Ueberzeugung zu erlangen, ob der Postillon den Weg in dem vorgeschriebenen Zeitmaasse zurückgelegt habe, kann der Reisende fordern, daß die Stunde der Ankunft und des Abganges in seiner Gegenwart in dem Stundenzettel angemerkt werde, welchen der Reisende auch zu eigenhändigen schriftlichen Bemerkungen benutzen darf, wenn man ihm Seitens der Post auf irgend eine Art zur Unzufriedenheit Anlaß gegeben hat.

In den Rheinprovinzen, wo dergleichen Stundenzettel nicht eingeführt sind, liegen auf jeder Station Controllbücher für die Bemerkungen der Reisenden vor. Beides wird mit gleicher Strenge revidirt, jede Beschwerde gelangt unverzüglich zur Kenntniß des General-Postamts und wird nachsichtslos gerügt.

Uebrigens ist jeder Reisender aufgefordert, sich wegen unangenehmer Vorfälle mit den Postbeamten, Posthaltern und Postillons, oder wegen Entgegenhandelns der öffentlich bekannt gewordenen Bestimmungen in unfrankirten Briefen unmittelbar an die oberste Verwaltungsbehörde zu wenden, von welcher er die vollständigste Genugthuung zu erwarten hat. Man setzt hierbei voraus, daß auch der Reisende die schuldige Achtung gegen die Postbeamten nicht verletzen, vielmehr billige Vorstellungen derselben berücksichtigen wolle.

Kein Postillon darf ohne Genehmigung des Reisenden unterwegs anhalten. Sollte die Station aber 4 Meilen und darüber lang seyn, so darf er den Pferden Futter und Trank reichen, muß den dadurch entstehenden Aufenthalt jedoch durch rascheres Fahren wieder einzuholen suchen.

Eben so ist das Wechsela mit den Pferden einer entgegenkommenden Extrapost ohne Einwilligung beiderseitiger Reisenden streng untersagt.

Alles den Posten entgegen kommende Privatfahrwerk muß jenen den Weg räumen. Schwere Frachtfuhren müssen still halten und die Extraposten vorbei lassen.

Auf jeder Station muß ein anständiges Zimmer zur Aufnahme der Reisenden bereit und dafür gesorgt seyn, daß dieselben gegen billige Bezahlung mit Erfrischungen bewirtheet werden können.

Wünscht der Reisende aber, lieber nach einem Gast- oder Privathause gebracht zu werden, so steht dem nichts entgegen und wird der Postillon ihm alsdenn den Rückschein zur Bemerkung der Ankunftszeit vorlegen. — Die Bestellung der Pferde bleibt in diesem Falle Sache des Reisenden.

### T a r i f.

Die Zahlungssätze in den einzelnen Provinzen sind verschieden; theils, wegen der Getreide-Production, theils, um die ältern Rechte der Posthalter in den neuoccupirten Provinzen nicht zu sehr zu beschränken.

A. In den Provinzen Preussen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen, Magdeburg bis zur Elbe, so wie in sämmtlichen Enclaven, welche von dem westlichen Theile der Preuss. Staaten durch das Hessische und Hannöversche Gehiet abgeschnitten sind, ferner, in Frankenhausen und Sondershausen, woselbst die Ausübung des Postregals dem Königl. Postwesen vertragsweise überlassen ist:

1 Courier- und Estafettenpferd p. Meile . . .	15 Sgr.
1 Extrapostpferd . . . . . - - . . .	10 -
Postillontrinkgeld . . . . . - - . . .	5 $\frac{1}{4}$ -
Wagengeld:	

a) für eine offene Kalesche p. Station . . . . .	7 $\frac{1}{2}$ -
b) für eine halbgedeckte Chaise dito . . . . .	15 -
Schmiergeld, wenn der Reisende seinen eignen	
Wagen hat . . . . .	2 $\frac{1}{2}$ -
Bestellgeld . . . . .	2 $\frac{1}{2}$ -

B. In dem früher zu Sachsen gehörigen Landes-  
theile.

Pferde wie ad A.

Postillontrinkgeld p. Meile . . . . .	5 Sgr.
---------------------------------------	--------

Wagengeld:

a) für eine offene Kalesche p. Station . . . . .	10 -
b) für eine halbgedeckte Chaise . . . . .	15 -
Schmier- und Bestellgeld, wie oben.	

C. In der Provinz Westphalen mit der Grafschaft Mark, in den Rheinprovinzen so wie auch in Lippstadt und Bückeburg, woselbst Preussische Stationen etablirt sind:

- x Courier- und Estafettenpferd p. Meile . . . 17½ Sgr.
- x Extrapostpferd . . . . . 12½ -

Postillontrinkgeld:

a. in den Rheinprovinzen

- 1) bei 2 und 3 Pferden p. Meile 5 Sgr.
- 2) - 4 dito dito 7½ -
- 3) - 5 dito dito 7½ - u. 10 Sgr.
- 4) - 6 dito dito 10 -

b. in der Provinz Westphalen, wie ad A.

Wagengeld:

a. in den Rheinprovinzen

- für eine offene Kalesche p. Meile 5 Sgr.
- - halbgedeckte Chaise dito 7½ -

b. in Westphalen

- für eine offene Kalesche p. Stat. 7½ -
- - halbgedeckte Chaise dito 15 bis 20 Sgr.

Schmier- und Bestellgeld, wie oben.

**Bemerkungen zum Tarif:**

- x) In Neufchâtel wird der französische Tarif befolgt. — Die Station in Elberfeld erhebt für ein Courierpferd



20 Sgr., für ein Extrapostpferd 15 Sgr. p. Meile. — In Erfurt werden bei Beförderung der Couriere und Extraposten in das fremdherrliche Sächsische Gebiet die daselbst üblichen Sätze gezahlt.

- 2) In den Rheinprovinzen werden, wenn man sich nicht mit dem Posthalter über das Nichtbedürfnis verständigt, schon bei 5 Pferden 2 Postillons mitgegeben und bezahlt.

Sechs Pferde werden jederzeit von 2 Postillons geführt.

- 3) In Neupommern mit Inbegriff von Anclam und Demmin zahlt man für eine offene Kalesche bei Stationen über vier Meilen 15 Sgr., für eine Chaise nach Verhältniß.
- 4) Das Schmier- und Bestellgeld wird in den Städten: Berlin, Potsdam, Brandenburg, Magdeburg, Breslau, Stettin, Königsberg in Pr., Danzig, Cölln, Aachen, Cleve, Düsseldorf, Erfurt, Wesel und Stralsund mit resp. 6 und 5 Sgr. entrichtet.
- 5) Die Extrapostkosten sowohl als alle Nebenabgaben an Zoll-Chaussee- Damm- Brück- und Fährgeld u. s. w. werden in den Post-Comtoirs erhoben und muß darüber unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden.
- 

Bei zwei- und dreispännigen Extraposten gebührt dem Postillon ein Platz auf dem vordern Theile des Wagens. Alles vier-

spännige Fuhrwerk muß lang gespannt und vom Sattel, auch darf nie anders als mit Kreuzleinen gefahren werden.

Kein Postillon darf mehr Futter mit sich nehmen, als zwischen seinen Füßen Raum hat, und nie ohne Erlaubniß des Reisenden Taback rauchen, wenn er vom Bocke fährt.

Der Postillon muß sich bei dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen, selbiges dankbar annehmen und darf sich nie darüber, weder in Worten noch durch Mienen, unzufrieden bezeigen.

Wenn die Reise mit Extrapost sich an einem Orte endiget, welcher nicht über eine Meile hinter- oder seitwärts einer Poststation liegt; so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Station für die kurze Tour die Pferde zu wechseln, vielmehr sollen ihn dieselben Pferde gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Kosten bis zum Bestimmungsorte bringen.

Reisende, welche sich an dem Bestimmungsorte nicht über sechs Stunden aufhalten, können, ohne Wartegeld bezahlen zu dürfen, mit denselben Pferden gegen Erlegung der Hälfte des gewöhnlichen Extrapostgeldes zurückkehren.

Nach Orten unter 2 Meilen, wenn daselbst nicht etwa ein auf dem Course belegenes Relais befindlich ist, dürfen die Extrapostkosten für 2 Meilen voll erhoben werden.

Der Extraposttarif muß in jedem Post-Comtoir öffentlich aushangen.

---

## Die Fürstlich Reussischen Lande

bestehen aus den Herrschaften Greiz, Burg, Gera, Schleitz, Lobenstein, dem Amte Saalburg und der Pflege Reichenfels. Sie liegen im Voigtlande zwischen dem Fürstenthum Altenburg und dem voigtländischen Kreise des Königreichs Sachsen.

Die Posten sind dem Fürsten von Thurn und Taxis durch einen Vertrag von 1805 als Erbmannthronlehn überlassen worden.

Sowohl in Ansehung der ordinair fahrenden als der Extraposten finden im Allgemeinen die Bestimmungen und Taxen für das Großherzogthum Weimar Anwendung.

---

## Das Russische Reich.

Das europäische Rußland nimmt den östlichen Theil Europas ein und grenzt im Norden an das Eismeer und dessen Busen, das weiße Meer; im Westen wird es durch den Fluß Paes und das Gebirge Kölen von Norwegen und durch den Fluß Tornea mit dem Nebenflusse Muonio von Schweden getrennt; dann läuft die Grenze über die Ostsee nach Preußen und Galizien; indem das Königreich Polen \*) jetzt auch einen Bestandtheil des Russischen Reiches bildet. — Die Südgrenze bildet die Donau mit ihrem Nebenflusse, dem Pruth (wodurch Rußland von der Türkei getrennt ist), das schwarze und das azowsche Meer. Die Ostgrenze ist selbst in Rußland nicht bestimmt, da man das Reich als ein Ganzes ansieht, so, daß daher mehrere Gouvernements zur Hälfte in dem einen, zur Hälfte in dem andern Erdtheile (Asien) liegen.

Die General-Verwaltung der Posten ist mit dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts verbunden.

Zur Beförderung der Reisenden sind einzelne, sehr zweckmäßige Einrichtungen getroffen.

---

\*) In so fern das Postwesen im Königreiche Polen nach eigenen Grundsätzen verwaltet wird, findet sich auch hier darüber eine besondere Abhandlung, s. Polen.

Mit Genehmigung der Regierung sind

## Diligencen

eingeführt, mit welchen man auf den Routen: 1) zwischen St. Petersburg und Zarskoye-Selo, 2) zwischen St. Petersburg und Moskau und 3) zwischen St. Petersburg und Riga, Mitau und Polangen auf eine eben so bequeme als billige Weise reisen kann.

Eine Hinsichts der letzteren erschienene Bekanntmachung enthält folgende dem Reisenden wissenswerthe Punkte:

Die Diligence geht wöchentlich zweimal, Sonntag und Mittwoch Morgens um 9 Uhr, sowohl von St. Petersburg als von Riga ab, und legt den Weg in  $3\frac{1}{2}$  Tagen zurück.

Die Diligence-Journaliere, welche die täglichen und regelmäßigen Communicationen zwischen Riga und Mitau bildet, geht täglich um 7 Uhr Morgens von Mitau und um 5 Uhr Nachmittags von Riga ab, diese trifft Abends um 10 Uhr in Mitau, jene 12 Uhr Mittags in Riga ein.

In den für die Reisenden mit aller Bequemlichkeit eingerichteten Kutschen haben innerhalb 6, und außerhalb 2 Personen Platz.

Die Abfertigung dieser Postkutschen findet folgendermaßen statt:

a. von St. Petersburg nach Riga und retour,

b. von Riga nach Mitau und retour täglich,

c. von Mitau nach Polangen und Immersatt und retour. \*)

Bei schönem Wetter und schwerem sandigen Wege geht statt der Kutsche ein eleganter bedeckter Stuhlwagen.

Man zahlt:

von St. Petersburg bis Riga und retour innerhalb der Kutsche 85, und auferhalb derselben 45 Rubel Bank-Assignationen.

Von Riga bis Mitau und retour in der Kutsche 5 und auferhalb derselben 4 Rubel Bank-Assignationen.

Von Mitau bis Polangen und Immersatt und retour in der Kutsche 75 und auferhalb derselben 40 Rubel Bank-Assignationen.

Sollte jemand von Mitau oder Polangen und Immersatt aus, nur bis zu einer gewissen Station, oder bis Libau, oder auch von einer Station bis zur andern, mit der Diligence reisen wollen, so zahlt derjenige 2 Rubel B. A. p. Meile für den ersten, und 1 Rubel 50 Kopeken B. A. für den zweiten Platz. — Diese

---

\*) Für Reisende, welche aus Preussen kommen und diese Diligence benutzen wollen, ist in Memel eine Vesbindungspost eingerichtet, welche jederzeit abgeht, sobald sich mindestens 5 Passagiere zur Mitfahrt zusammen treffen.

Zahlungen werden in den Comtoirs, oder auch, wenn der Passagier sich unterwegs einfindet, dem Conducteur gegen Entnehmung des Reise-Billets entrichtet. Für jede 5 Rubel B. A. werden auch 1 Rubel 55 Kop. Silbermünze angenommen.

Die Diligence von Mitau nach Polangen und Immersatt wird vor der Hand jeden Montag um 9 Uhr früh, von Polangen und Immersatt nach Mitau aber jeden Sonntag, gleichfalls um 9 Uhr Vormittags abgefertigt.

Jeder Passagier kann unentgeltlich 20 Pfund an Gepäck frei, und 30 Pfund für Zahlung mitnehmen. — Für das Pfund werden zwischen St. Petersburg und Riga 20 Kop., zwischen Riga und Mitau 10 Kop. und zwischen Mitau und Polangen und Immersatt 30 Kop. Kupfermünze bezahlt.

Auf der Reise von St. Petersburg bis Riga hält sich die Postkutsche zwei Stunden in Narva und Dorpat auf.

Wer aus St. Petersburg oder aus Riga nach Narva, Dorpat oder Wolmar zu reisen wünscht, kann nur in dem Falle in den Diligencen einen Platz bekommen, wenn nicht alle Plätze für die ganze Strecke von St. Petersburg nach Riga oder retour besetzt sind; denn es versteht sich von selbst, daß diejenigen, welche sich für die ganze Strecke eingeschrieben haben, den Vorzug haben.

Wer nur nach Narva, Dorpat oder Wolmar reisen will, muß sich 2 Stunden vor Abgang der Diligence in dem Comtoir in

St. Petersburg (grofse Morskoy No. 162.) oder in Riga (am Schlofsplatz im Hôtel St. Petersbourg No. 1.) melden, und erhält, falls ein freier Platz vorhanden ist, sogleich ein Billet, worauf dann ein später, wenn auch zur ganzen Reise sich Meldender nicht mehr angenommen wird.



## B e r e c h n u n g

nach welcher die Passagiere ihre resp. Plätze in der Diligence, welche von St. Petersburg bis Riga und von dort zurück fährt, zu bezahlen haben.

1. Von St. Petersburg bis Riga	Jamburg.		Narwa.		Dorpat.		Wolmar.		R i g a.	
	Platz		Platz		Platz		Platz		Platz	
	1.	2.	1.	2.	1.	2.	1.	2.	1.	2.
	Rub. B. A.	Rub. B. A.	Rub. B. A.	Rub. B. A.	Rub. B. A.	Rub. B. A.	Rub. B. A.	Rub. B. A.	Rub. B. A.	Rub. B. A.
Von St. Petersburg bis	19	14	22	17	51	35	70	40	85	45
- Jamburg bis	-	-	3	2	32	24	51	35	69	40
- Narwa bis	-	-	-	-	29	22	49	32	66	35
- Dorpat bis	-	-	-	-	-	-	20	15	37	25
- Wolmar bis	-	-	-	-	-	-	-	-	17	12

## B e r e c h n u n g

nach welcher die Passagiere ihre resp. Plätze in der Diligence, welche von  
St. Petersburg bis Riga und von dort zurück fährt, zu bezahlen haben.

2. Von Riga bis St. Petersburg.	Wolmar.		Dorpat.		Narwa.		Jamburg.		St. Petersburg.	
	Platz		Platz		Platz		Platz		Platz	
	1.	2.	1.	2.	1.	2.	1.	2.	1.	2.
	Rub. B. A.	Rub. B. A.	Rub. B. A.	Rub. B. A.	Rub. B. A.	Rub. B. A.	Rub. B. A.	Rub. B. A.	Rub. B. A.	Rub. B. A.
Von Riga bis	17	12	37	25	66	35	69	40	85	45
- Wolmar bis	-	-	20	15	49	52	51	35	70	40
- Dorpat bis	-	-	-	-	29	22	52	24	51	35
- Narwa bis	-	-	-	-	-	-	3	2	22	17
- Jamburg bis	-	-	-	-	-	-	-	-	19	14

Wer mit der Diligence reisen will, bedarf einer polizeilichen Bescheinigung, daß seiner Reise nichts entgegen stehe.

Findet der Reisende sich zur bestimmten Zeit der Abfahrt nicht ein, so wird nicht gewartet. Man verliert in diesem Falle nicht nur das gezahlte Postgeld, sondern auch das gelösete Billet verliert seine Gültigkeit. Sollte jemand, der sich verspätet hat, mit seinem Gepäck die Postkutsche bis zur nächsten Station einholen können, so erhält er laut seines Billets den Platz. Trifft er aber die Postkutsche nicht mehr auf der ersten Station an, so hört das Billet auf, gültig zu seyn. Wer im Comtoir anzeigt, daß er die Postkutsche erst irgendwo unterwegs besteigen wolle, dem wird sein Platz aufbewahrt.

An den Orten, wo die Postkutsche zum Frühstück, Mittag- oder Abendessen anhält, bleibt sie nicht länger als die dazu bestimmte Zeit; geht ab, sobald diese verflossen ist, und läßt den, der zaudert, zurück. Zum Frühstück ist eine halbe, zum Mittag- und Abendessen eine ganze Stunde bestimmt.

Das Gepäck der Reisenden muß so eingerichtet seyn, daß es bequem in die Kutsche gelegt werden kann und keine Flüssigkeiten oder Schießpulver enthalten.

Große Kisten, Geld, Briefe und Pakete zur Beförderung werden von einem Nichtmitreisenden nicht angenommen, und Waaren der Zollbesichtigung auf der Grenzamoschna unterworfen.

Da es sich treffen könnte, daß Personen, die von Riga nach Mitau oder von Mitau nach Riga reisen, mit der ersten zurück-

zurückkehrenden Diligence zu retourniren wünschen, jedoch befürchten dürften, bei ihrer Ankunft auf der Hinreise die Plätze in der abzusendenden Diligence besetzt zu finden; so können dergleichen Passagiere Tags zuvor, und zwar in Mitau um 7 Uhr Morgens, in Riga aber vor 5 Uhr Nachmittags, das Geld auch für die Zurückreise im Diligence-Comtoir einliefern, welches alsdann die Veranstaltung treffen wird, daß der für die Retourreise bereits bezahlte Platz zur Disposition des Pränumeranten verbleibe.

Das Comtoir in Riga ist täglich von 1 Uhr Mittags bis zur Abfertigung der Diligence geöffnet.

In Mitau ist das Comtoir in der Schreibergasse im Mantufelschen Hause, in Polangen im Hause des Grenz-Postmeisters.

Ueber das

## Extrapostwesen

geben folgende Notizen den nöthigen Anschluß:

Der Kaiserliche Ukas vom 26. Juny 1818 setzt neue Extraposttaxen im ganzen Umfange des Reiches fest:

Nach demselben sollen:

- |  |           |                           |
|--|-----------|---------------------------|
| a. auf den Routen, wo sonst 3 Kopeken pro Pferd und Werst erhoben wurden . . . . . | 5 Kopeken | } B. A.<br>oder<br>Kupfer |
| b. wo diese Taxe mit 5 Kopeken bestanden hat . . . . .                             | 8 dito    |                           |
- eingefordert werden.

Zu den Routen ad a. gehört:

- 1) die von Kowna nach Kalwe (31 Werst vor Mitau) wo die Warschauer-Petersburger sich mit der Memler-Petersburger vereinigt.
- 2) die von Moskau nach den südlichen Statthalter-schaften und Siberien, einerseits von der Grenze des Tulaschen, anderseits von der Grenze des Orelschen Gouvernements ab.

Zu den Routen ad b. werden gerechnet:

- 1) die von St. Ohlei nach St. Petersburg,
- 2) die von St. Petersburg nach Moskau,
- 3) die von Ohlei nach Moskau,
- 4) die von Moskau durch die ersten benachbarten Gouvernements, folglich auch die per Smolensk nach Brzesc, Litewski.
- 5) die von St. Petersburg nach Brzesc, Litewski per Witebsk.

Außerdem haben die Residenzstädte St. Petersburg und Moskau das Recht, bis auf die nächste Station 2 Kopeken per Pferd und Werst mehr zu erheben.

Für Kurland, nämlich von Polangen ab bis incl. Mitau ist der alte Satz von 8 Gr. schweres Geld (oder 1 Gulden preuß.

mit einem kleinen Agio) pro Meile \*) und Pferd beibehalten, jedoch auf russische Währung reducirt, wonach dieser Satz dem von 50 Kopeken Silber gleichkommt.

Die übrigen Zahlungssätze sind folgende:

**Postillontrinkgeld:**

auf der Route von Polangen bis Mitau 15 Kop. Silber p. Station,  
auf allen übrigen, nach Belieben.

**Schmiergeld:**

auf der Route von Polangen nach Mitau 10 Kop. Silber p. Station,  
auf der Route von Ohlei nach St. Peters-

burg und Moskau u. weiter im Inlande 50 Kop. Kupfer.

**Wagengeld:**

auf der Route von Polangen nach Mitau 50 Kop. Silber p. Station,  
auf den übrigen, nichts (der Wagen muß gratis gestellt werden).

Ganz unabhängig von der Zahlungstaxe für die Pferde, jedoch bedingt mit der Extrapostreise selbst ist die Lösung einer sogenannten *Padoroschna*, oder eines Erlaubnißscheins, Postpferde auf den Stationen erhalten zu können. Sie wird im Grenzorte von dem Polizeimeister und in Gouvernementsstädten von dem Bureau des Gouverneurs entnommen. Führt die Reise über mehrere Gouvernementsstädte, so muß sie eben so oft gewechselt

---

\*) In Kurland werden die Entfernungen nicht in Wersten, sondern in Meilen angegeben.

werden, indem die Padoroschna - Gebühren ein Emolument für den Gouverneur und dessen Beamte sind.

Für die Ausfertigung dieser Paderoschna zahlt jeder Privatreisende ohne Unterschied und jeder Courier 2 Kopeken Kupfer per Pferd und Werst. — Nur Kaiserliche Couriere und Kron-Beamte erhalten sie gratis. Diese Autorisation stellt jedoch nur die Couriere wegen ihrer augenblicklichen Weiterbeförderung sicher, Privatreisende müssen, wenn der Posthalter sich legitimiren kann, daß der gesetzliche Bestand an Pferden verbraucht sey, auf die Rückkunft frischer Pferde warten oder das Zweifache und Dreifache an den Posthalter zahlen, welcher die etwa noch vorhandenen 2 bis 4 Pferde als sein Eigenthum bezeichnet, wodurch er sich zum Vergleiche über eine höhere Taxe berechtigt glaubt.

Alle Couriere müssen zufolge eines Ministerial-Rescripts vom Mai 1819 durchweg 3 Pferde nehmen und bezahlen. Hiernach steht selbst die Entrichtung der Paderoschna - Gebühren fest.

Mit Courierpferden kann übrigens nur ein solcher Reisender in Rußland weiter befördert werden, dessen Paderoschna auch hierauf ausgestellt ist; weshalb er sich auf der Grenze oder in der nächsten Gouvernementsstadt durch seinen Staats - Courier - Pass ausweisen muß.

---

## Das Königreich Sachsen

ist von Baiern, Böhmen, Preussischen, herzoglich Sächsischen und Reussischen Ländern umgeben.

Die oberste Postbehörde ist das Ober-Postamt in Leipzig im Recurs des Geheimen-Finanz-Collegii.

### Ordinaire fahrende Posten und Diligencen.

Das Personengeld bei den ordinären Posten ist 6 gGr per Meile und hat der Reisende 50 Pfund Gepäck frei; auf den Diligencen zahlt man 7 gGr. und kann 30 Pfund Sachen frei mit sich führen.

An Postillontrinkgeld wird 2 gGr. per Station entrichtet. — Die Schaffner (Schirrmeister) haben nichts zu fordern.

Für das Passagiergepäck haftet die Post-Anstalt nur in so fern, als sich ergeben sollte, daß der Verlust, eine Beschädigung oder Verwechslung durch die Schuld eines Postbeamten herbeigeführt sey.

Wenn die Ueberfracht nicht etwa in Geld oder Waaren besteht, so wird sie nach der Victualientaxe bezahlt.

Findet sich ein Reisender zur bestimmten Abgangszeit nicht ein, so geht er des Passagiergeldes verlustig.



Hunde im Wagen mit sich zu führen und Taback zu rauchen, ist nicht gestattet.

Die Reisenden dürfen sich nicht anders als vor dem Posthause aufsetzen und vor demselben absteigen,

## Extrapost-Anstalten.

Wer von seinem Wohn- oder Aufenthaltsorte mit Postpferden abreisen will, hat solche so zeitig als möglich, und spätestens eine Stunde vorher zu bestellen, auch seinen Stand und Namen, ingleichen das Haus, wohin die Postpferde kommen sollen, genau anzugeben.

Wer 6 bis 8 Pferde bedarf, hat solche spätestens zwei Stunden, und wer mehr als 8 Pferde bedarf, sechs Stunden vor der Abreise bestellen zu lassen.

Für jede halbe Stunde, die der Reisende durch die Schuld des Postmeisters oder seiner Leute, über die zur Abreise bestimmte Zeit warten muß, ist derselbe berechtigt, dem Postmeister 16 gGr. am Betrage des Postgeldes abzuziehen.

Läst dagegen der Reisende die eingespannten Postpferde länger, als eine halbe Stunde warten, so zahlt er, vom Anfange der dritten Viertelstunde an, für jede Viertelstunde auf jedes Pferd, 1 gGr. Wartegeld. Der Postillon hat vor Ablauf der halben Stunde das Zeichen der Bereitschaft zur Abfahrt zu geben, und ist vor Empfang des Wartegeldes nicht schuldig abzufahren, nach

Verlauf von drei Stunden aber berechtigt, die Pferde wiederum auszuspannen.

Sollte der Reisende die Pferde nicht brauchen wollen, und hiervon den Postmeister noch vor Ablauf der zur Abreise bestimmten Zeit benachrichtigen, so kann dieser den vierten Theil des Postgeldes, wenn aber nach Ablauf derselben die Pferde schon angespannt sind, die Hälfte als Entschädigung fordern. Für den bloßen Aufschub der Abreise um einige Stunden, und bis zum Ablauf des Tages, darf der Postmeister, wenn ihm davon eine Stunde vor der erstbestimmten Abfahrtszeit Nachricht gegeben worden, auf eine Schadloshaltung nicht Anspruch machen.

Wenn der Reisende, bei dem Bedarf von 6 und mehr Pferden, auf den Zwischenstationen, die vorgeschriebene Abfertigung verlangt, so hat er den betreffenden Stationen durch einen Laufzettel, in welchem die Stunde der Abreise und die Zahl der Pferde anzugeben ist, also Nachricht zu ertheilen, daß solcher spätestens sechs Stunden vor der zu erwartenden Ankunft des Reisenden, auf jeder Station eingegangen seyn kann.

Wenn Pferde zu einer Extrapost durch Laufzettel voraus bestellt sind, so ist der Postmeister schuldig, solche bis drei Stunden nach der im Laufzettel bestimmten Ankunftszeit in Bereitschaft zu halten, ohne einen Anspruch auf Wartegeld machen zu können.

Trifft aber der Reisende durch seine Schuld erst nach Verlauf von drei Stunden ein, so hat er von und mit der vierten

Stunde, 2 gGr. Wartegeld für jede Stunde auf jedes Pferd zu bezahlen. Mit Ablauf der sechsten Stunde hört die Verbindlichkeit des Postmeisters auf, die Pferde länger in Bereitschaft zu halten, der Reisende aber bleibt verbunden, das Wartegeld auf drei Stunden zu bezahlen, wenn nicht seine später erfolgende Ankunft den Postmeistern, noch vor Eintritt der vierten Stunde, nach der im ersten Laufzettel bestimmten Zeit, durch Erlassung eines zweiten Laufzettels bekannt gemacht worden ist. Dagegen ist der Reisende seiner Seits berechtigt, dem Postmeister, welcher ihn über die Bestellzeit warten läßt, für jede Stunde, den Betrag des Postgeldes für eine halbe Meile abzuziehen.

Wenn ein Reisender mit untergelegten Pferden befördert seyn will, und deren zwölf und mehrere bedarf; so hat er die Postmeister wenigstens vier und zwanzig Stunden, bei einem geringern Bedarf von Pferden aber, wenigstens zwölf Stunden vor dem Eintreffen davon zu benachrichtigen, und das Post- und Trinkgeld auf die volle Station anderthalbfach zu bezahlen.

### T a r i f.

Man zahlt: für 1 Pferd

- |  |         |
|--|---------|
| a. bei Extraposten auf die Meile . . . . .     | 10 gGr. |
| b. bei Couriers und Estafetten, dito . . . . . | 14 -    |

Ueberdieß:

- |  |     |
|--|-----|
| a. dem Wagenmeister auf jeder Station, wo geschmiert wird, von jedem Wagen . . . . . | 3 - |
|--|-----|

- b. wenn nicht geschmiert wird, . . . . . 2 gGr.  
 ferner, wenn der Reisende keinen eignen Wagen hat:  
 c. für eine unbedeckte Calesche, auf die Meile 3 -  
 c. für eine halbbedeckte Postcalesche, dito 4 -

**Trinkgeld für die Postillons bei Bespannung mit**

	2 Pferden	3 bis 4 Pferden	6 Pferden	
	Gr.	Gr.	Rthl.	Gr.
für $1\frac{1}{2}$ Postmeile und darunter	8	10	-	18
- 2 dito	10	12	-	22
- $2\frac{1}{2}$ dito	12	14	1	2
- 3 dito	14	16	1	6
- $3\frac{1}{2}$ dito	16	18	1	10
- 4 dito	18	20	1	14

Ein Mehreres, als die hier bestimmten Sätze, an Trinkgeld oder Freihaltung in der Zehrung zu verlangen, ist den Postillons bei strenger Ahndung, und, im Wiederholungsfalle, bei Verlust ihres Dienstes verboten.

**Bespannung.**

- a. leichte Korb- oder Stuhlwagen, leichte halbbedeckte Caleschen und andere leichte, nicht geschlossene Reisewagen

- mit 3 bis 4 Personen ohne Coffer, oder mit 3 Personen und einem kleinen Coffer bis 65 Pfund an Gewicht, oder mit 2 Personen und einem größern Coffer bis 125 Pfund an Gewicht, sollen, (wenn der Postillon seinen Sitz auf dem Wagen nehmen kann,) mit zwei Pferden befördert werden;
- b. Reisewagen mit Vorder- und Hinterverdeck, und vorn und hinten in Federn hängend, mit 2 bis 3 Personen und einem Coffer oder Vache, oder mit 2 Personen und 2 Coffern besetzt, sollen mit drei Pferden, hingegen mit 3 bis 4 Personen und 2 Coffern und Vache, ingleichen mit 5 Personen und einem Coffer oder Vache besetzt, mit vier Pferden befördert werden.
- c. Geschlossene Reisewagen (Berlines, schwere Batardes, Coupées, Voutées) mit 3 Personen ohne Coffer oder Vache, und nur mit einem oder zwei kleinen Mantelsäcken bepackt, deren Gesamtgewicht jedoch nicht 50 Pfund übersteigen darf, sollen mit drei Pferden; mit der nämlichen Personen- zahl aber und mit einem Coffer und Vache, so wie mit 4 Personen und einem Coffer, mit vier Pferden befördert werden.
- d. Aehnliche Reisewagen mit 5 bis 6 Personen und einem Coffer oder Vache, sollen mit sechs Pferden bespannt werden.
- e. Kinder unter 8 Jahren werden gar nicht, 2 bis 5 Kinder von 8 bis 14 Jahren für eine Person gerechnet, und wenn sie über 14 Jahr alt sind, den Erwachsenen gleich geachtet.

Die am Wagen angebrachten Magazine, ingleichen die sogenannten Vaches, kommen, wenn sie mit Sachen angefüllt sind, gleich den Coffern in Anschlag. Mantelsäcke unter 40 Pfund kommen nicht in Anschlag. Wiegen sie schwerer, so werden deren zwei für einen Coffer, ein Coffer von 100 bis 125 Pfund aber für eine Person gerechnet.

Die Reisenden sind mit eben so viel Pferden wieder fortzuschaffen, als sie angekommen sind, dafern nicht eine Veränderung der Ladung Statt gefunden hat.

Giebt der Postmeister zur Erleichterung seiner Pferde, wie ihm, ohne Anspruch auf ein mehreres Postgeld zu thun, freistehet, eine stärkere Bespannung, so ist solches auf dem Extrapostzeitel genau anzumerken.

---

Die Postbedienten sind schuldig, die Wagen der Reisenden, vor der Abfahrt auf der Station, genau zu untersuchen, und die etwa bemerkten Schadhafigkeiten daran dem Reisenden sofort anzuzeigen.

Zerbricht unterwegs etwas am Wagen, so hat der Postillon hülfreiche Hand zu leisten, und dafür zu sorgen, daß der Reisende nicht ohne Noth aufgehalten, und, wenn der Unfall auf der StraÙe begegnet ist, der Wagen des Reisenden wenigstens bis zum nächsten Orte geschafft, oder Hülfe von dort herbeigeholet werde.

Entsteht durch einen solchen Zufall ein Aufenthalt über drei Stunden, und hat der Postillon den Unfall nicht selbst veranlaßt, so hat der Reisende, in so fern er nicht die Pferde zurück zu schicken vorzieht, von und mit der vierten Stunde, dem Postmeister für das lange Entbehren seiner Pferde, das halbe Postgeld zu bezahlen, und der vorliegende Postmeister solches noch vor der Weiterbeförderung zu erheben. Länger als sechs Stunden aber sollen die Pferde niemals aufgehalten werden.

Auf den Hauptcoursen, namentlich von Dresden nach Leipzig, Hof, Peterswalde, Breslau und Berlin, ingleichen von Leipzig nach Hof, Breslau und Dresden, auf welchen stets ein Zug von vier Pferden angeschirrt in Bereitschaft stehen soll, sind die ankommenden Extraposten, dafern sie nicht über vier Pferde brauchen, binnen einer Viertelstunde, und die Couriere binnen zehn Minuten, auf Seitencoursen aber, erstere spätestens binnen einer halben Stunde, und letztere binnen einer Viertelstunde weiter zu befördern. Sind die Pferde vorausbestellt, so soll keine Extrapost, ohne Unterschied der Routen, länger, als die zum Vorspannen erforderliche Zeit, und höchstens zehn Minuten aufgehalten werden. Zum Einspannen sollen stets zwei Personen Hand anlegen.

Auf Kunststraßen oder sonst ebenen und festen Wegen, soll die Meile mit Courieren in drei Viertelstunden, und mit Extraposten längstens in einer Stunde zurückgelegt werden. Reitende Couriere müssen, ohne Unterschied des Wegs, auf jede Meile längstens innerhalb drei Viertelstunden befördert werden.

Für langsamere Beförderung sollen die Posthalter oder Postillons, wenn deshalb keine triftige Entschuldigung von ihnen angeführt werden kann, angemessen bestraft werden.

Ohne Erlaubniß des Reisenden darf kein Postillon, wenn er den Sitz auf dem Wagen hat, Taback rauchen.

Den Posthaltern sowohl, als den Postillons, ist streng untersagt, ohne Einwilligung der Reisenden, fremde Personen aufsitzen zu lassen, oder den Wagen mit fremden Gepäck oder Briefkisten etc. zu beschweren.

Der Sattel darf, ohne Erlaubniß des Reisenden, dem Wagen nicht aufgepackt werden.

Bei Stationsentfernungen unter drei Meilen darf der Postillon, ohne ausdrückliches Verlangen des Reisenden, unterwegs nicht anhalten und einkehren. Nur bei Stationen von drei Meilen und darüber, ist gestattet, einmal, jedoch nicht länger, als eine Viertelstunde anzuhalten. Während des Aufenthalts darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen, und ist ihm streng verboten, zur Zehrung für sich, oder zur Fütterung der Pferde, etwas zu verlangen. Der Reisende selbst kann sich unterwegs an einem Orte bis zu einer Stunde, ohne Vergütung eines höhern Postgeldes, verweilen. Dauert sein Aufenthalt länger, so ist der Postillon zwar auch in diesem Falle, jedoch längstens nur drei Stunden, zu warten verbunden, der Reisende hingegen verpflichtet, mit Ablauf der ersten Stunde und bis drei Stunden, die Hälfte



des gesetzlichen Stations- und Trinkgeldes, als Wartegeld, auf der nächsten Station für Rechnung der hinterliegenden zu bezahlen.

Der Reisende darf den Postillon nicht nöthigen, von der Poststrasse abzuweichen, und ihn auf einem andern Wege auf die nächste Station zu bringen. Wer von der Poststrasse abweichen will, hat sich darüber, vor der Abfahrt, mit dem Postmeister einzuverstehen, und die Gebühr zu bezahlen.

Wenn Jemand aus einem Stationsorte nach einem andern, wo keine Station ist, reisen will, so ist der Postmeister schuldig, ihn dahin zu bringen, wenn die Entfernung nicht über vier Meilen beträgt, und keine benachbarte Poststation, innerhalb einer halben Meile, seitwärts gelassen wird.

Kein Postmeister darf eine Extrapost über die andere Station hinausfahren lassen. Wenn indessen ein Reisender nach einem, höchstens eine halbe Meile über die nächste Station hinausliegenden Orte befördert seyn will; so ist solches zwar gestattet, jedoch bei der Durchfahrt dem betreffenden Postmeister zu melden.

Reisende, die mit den nämlichen Pferden, welche sie nach einem Orte gebracht haben, innerhalb drei Stunden nach der Ankunft zurückreisen wollen, haben solches auf der Station wo sie abreisen, anzuzeigen, und für die Zurückreise die Hälfte des Post- und Trinkgeldes zu bezahlen. Halten sie sich länger, als drei Stunden auf, so muß, wenn sich keine Poststation am Orte befindet, für die Rückreise das volle Post- und Trinkgeld entsichtet werden; ist aber eine Station daselbst vorhanden, so gebührt dieser die Zurückbeförderung.

Diejenige Extrapost, die zuerst vor dem Posthause ankommt, ist auch vor der später ankommenden abzufertigen, es müßte denn die letztere die Pferde im voraus bestellt haben, oder der Reisende als Courier befördert werden, wo er ohne Unterschied allen Extraposten vorgeht.

Wenn eine Extrapost die andere unterwegs einholt, so kann der Postillon nicht verhindert werden, der eingeholten, auf gegebenes Zeichen mit dem Posthorne, vorbei zu fahren.

Das Wechseln der Pferde bei sich begegnenden Extraposten, darf nur mit Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen, und es erhält in diesem Falle der Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt, das gesetzmäßige Trinkgeld.

Reitende Couriere sollen einen Postillon zum Führer nehmen und diesem nicht vorreiten. Der Courier darf sich seines eignen Sattels, aber nicht seines eignen Zaumes bedienen. Wenn er vorschriftwidrig dem Postillon vorreitet, und vor demselben auf der Station ankommt, wird er nicht eher weiter befördert, bis jener eingetroffen ist, und den Zustand des Courierpferdes untersucht hat. Ist dieses durch Uebertreibung oder sonst beschädigt, so kann die Weiterbeförderung nur erst nach vollständiger, in so fern es nöthig, durch gerichtliche Würdigung bestimmten, Ersatzleistung erfolgen.

Das Felleisen, das auf das Pferd des Couriers oder des Postillons, nach des Erstern Gutbefinden, aufgebunden wird, darf nicht über 50 Pfund schwer seyn.

Couriere, welche reitend Extraposten begleiten, und in der Nähe der Station vorausgehen, um die Pferde zu bestellen, müssen die Ankunft der Extrapost abwarten, ehe sie weiter reisen. Wer bloß durch einen vorreitenden Postillon etwas bestellen lassen will, bezahlt für dieses Pferd die Estafettentaxe.

Der Postillon muß den Reisenden unweigerlich in das Haus oder den Gasthof zu fahren, wohin es derselbe verlangt.

Auf allen Stationen ist ein eignes, vom Ober-Postamte autorisirtes Buch, zur Eintragung der etwa anzubringenden Beschwerden, vorhanden. Die Reisenden werden eingeladen, in dieses Postbuch, welches ihnen unweigerlich vorzulegen ist, mit Beifügung ihres Namens, Standes und Wohnorts, ihre Beschwerden über die Beförderungsart und das Betragen der Posthalter und Postillons, jedoch, der strengen Wahrheit gemäß einzutragen.

Außerdem bleibt den Reisenden unbenommen, ihre Beschwerden sowohl bei dem Ober-Postamte Leipzig, als dem Königl. Geheimen Finanz-Collegio unmittelbar, als auch bei den Kreis- und Bezirks-Amtshauptleuten, so wie an Orten, wo das Postfuhrwesen durch einen besondern Posthalter besorgt wird, bei dem Postamte des Orts anzubringen.

---

Materialien: Officielle Nachrichten und Extrapost-Verordnung v.  
6. März 1822.

---

## Das Grossherzogthum Sachsen- Weimar - Eisenach

ist von Königl. und Herzogl. Sächsischen, Königl. Preussischen und Kurfürstl. Hessischen Ländern umgeben und wird in die Fürstenthümer Weimar und Eisenach getheilt.

Die fahrenden und reitenden Posten sind nach einem Vertrage von 1806 an den Fürsten von Thurn und Taxis als Erbmann-Thronlehen übergegangen; sie stehen daher unter Verwaltung der Fürstl. General-Post-Direktion in Frankfurth a. M.

### A. Fahrende ordinaire Posten und Postkutschen (Diligences).

Eine Person zahlt für jede Meile und für einen Platz mit Einschluß der etwaigen Schreibgebühren

a. in den Postkutschen mit höchstens 40 Pfd. Gepäck 8 gGr.

b. in den Postwagen mit 50 Pfund Gepäck . . . . . 6 -

c. auf den unbedeckten Nebenwagen mit demselben

Gepäck . . . . . 5 -

einschließlich des Wegegeldes.

Passagiere, welche in einem Zwischenorte einsteigen wollen, und bei dem rückwärts liegenden Postamte ihren Platz bestellen, haben des spätern Einsetzens ungeachtet das Postgeld auf die volle Entfernung zu bezahlen.

Kinder von 4 bis 12 Jahren zahlen die Hälfte des taxmäßigen Passagiergeldes, haben aber auch nur resp. 40 und 50 Pfund frei.

An Postillontrinkgeld zahlt man für die Station bis zu 2 Meilen 2 gGr., bei stärkern Stationen für jede Meile 1 gGr.

Der Wagenmeister erhält auf Stationen, wo das Gepäck des Reisenden von ihm ab- und auf einen andern Wagen geladen wird, 2 gGr. Packgeld.

Für die Abholung des Gepäcks ist derselbe ebenfalls ein mit der diesfälligen Bemühung in Verhältniß stehendes Trinkgeld zu verlangen berechtigt.

Die Coffer dürfen das Gewicht von 150 Pfund nicht übersteigen.

Kinder unter 4 Jahren und gebrechliche Personen werden auf den Postwagen nicht aufgenommen.

Die Reisenden erhalten bei der Einschreibung einen Schein mit Bemerkung des gezahlten Postgeldes, der Ueberfrachtkosten, des Platzes und der Abgangszeit der Post. Sie müssen sich pünktlich einfinden, und unterwegs der Einladung des Schirrmeisters zum Wiedereinsetzen Folge leisten, da der Postwagen sonst, ohne länger zu warten, abfährt. — Auf Sachen, welche die Reisenden zur Bequemlichkeit mit sich führen und die der Post nicht zur Verwahrung als Fracht übergeben werden, müssen sie selbst Acht haben, da die Post nicht dafür haftet. — Kein Reisender kann sich anderswo einsetzen oder aussteigen, als vor dem Posthause;

dagegen sind die Passagiere sowohl bei dem Eintreffen auf der Station, als bei den Zwischenstationen, wo der Schirrmeister etwas abzugeben oder zu empfangen hat, auszusteigen verbunden.

Das Mitnehmen großer Hunde ist verboten und das Tabackrauchen wird nur unter der Bedingung der Genehmigung der übrigen Reisegesellschaft bei verschlossenen Pfeifen gestattet.

Die mit dem Postwagen weiterher eintreffenden Reisenden genießen den Vorzug vor denen, die sich vor Ankunft der eintreffenden Wagen gemeldet haben, so fern erstere sich sogleich bei ihrer Ankunft weiter einschreiben lassen und das Postgeld bezahlen. Wenn aber von mehreren Coursen Reisende zugleich eintreffen und auf der nämlichen Route weiter wollen, so soll immer derjenige, welcher am weitesten hergekommen ist, den Vorzug behalten.

Es kann niemand genöthigt werden, auf einem unbequemen oder unbedeckten Beiwagen mit zu fahren. In diesem Falle kann der schon eingeschriebene Reisende das bezahlte Postgeld zurückverlangen.

Auf jeder Station ist ein anständiges, im Winter geheiztes Zimmer bereit, worin die Reisenden während der Abfertigung der Post verweilen können.

## **B. Extrapost - Anstalten.**

Die Befugniss zu Pferdeablösungen steht allein den zum Dienste verpflichteten Posthaltern zu. Dieselben müssen dagegen

die vertragmäfsig festgestellte Anzahl brauchbarer Pferde unterhalten und den Reisenden auf Verlangen anständige Chaisen zum Gebrauche stellen.

In einem Stationsorte nicht wohnhafte Reisende, welche

- a. mit der ordinären Post ankommen, dürfen nur dann mit einer Lohnfuhr weiter reisen, wenn nach ihrem nächsten Bestimmungsort entweder gar keine ordinaire Post, oder wenigstens nicht sogleich nach der gewöhnlichen Umspanszeit abgeht, oder sie sich 48 Stunden im Orte aufgehalten haben. Kommen dergleichen Reisende
- b. mit Extrapost an, so müssen sie auch wieder mit Extrapost weiter reisen, so fern sie nicht die ordinaire Post wählen, oder sie sich wenigstens 48 Stunden im Orte aufgehalten haben.

Dasselbe findet bei denjenigen Reisenden statt, welche ihren eigenen Wagen bei sich führen, auf welche Art sie auch angekommen seyn mögen. — Wer aber mit Lohnpferden und einem Lohnwagen ankommt, und nicht blofs Pferde, sondern auch Wagen wechseln will, dem ist dies auf jeder Station unbeschränkt gestattet. — Ein auf eine ganze Reise gemietheter Wagen wird einem eigenen gleich geachtet. — Mit eigenen Pferden weiter zu reisen, steht jedermann an jedem Orte frei.

Die Abfertigung der Extraposten muß auf den Hauptstraßen und, wenn nicht mehr als sechs Pferde gebraucht werden, binnen einer Viertelstunde, die der Couriere innerhalb 10 Minuten er-

folgen; auf Nebenstraßen ist resp. eine halbe und eine Viertelstunde bewilligt.

Werden mehr als 6 Pferde verlangt, so darf die Umspannung auf den Hauptstraßen doch nur allerhöchstens eine Stunde währen.

Sind aber die Pferde vorausbestellt, so müssen die Extraposten unter allen Umständen binnen 20 Minuten weiter befördert werden.

Für die Ausfertigung eines Laufzettels zur Bestellung der Pferde, welcher das Bedürfnis an Pferden, Wagen etc. sehr bestimmt aussprechen muß, erhält das absendende Postamt eine Vergütung von 8 gGr.

Der zuerst auf der Station angekommene Reisende wird vor dem später eintreffenden abgefertigt, wenn dieser nicht etwa die Pferde vorausbestellt hat oder jener sich nicht vielleicht absichtlich länger aufhalten will.

Dieselbe Ordnung wird auch bei dem Fahren unterwegs beobachtet, wenn die vorausfahrende Extrapost nicht etwa durch einen Zufall aufgehalten wird. Auf die Couriere, welche vorzugsweise schnell zu befördern sind, findet dies jedoch keine Anwendung.

#### T a r i f.

Ein Extrapostpferd p. Meile . . . . .	10 gGr.
- Courierpferd - - - - -	14 -



**Wagengeld:**

für eine unbedeckte Kalesche, p. Meile . . . . .	4 gGr.
für eine bedeckte, in Federn hängende Kalesche oder Kutsche p. Meile . . . . .	6 -

**Dem Wagenmeister:**

wenn der Reisende schmieren läßt . . . . .	4 -
führt der Reisende den Wagenschmier aber mit sich	2 -

**Postillontrinkgeld:**

bei 2 und 3 Pferden p. Meile . . . . .	4 -
- 4 dito - - . . . . .	6 -
- 6 dito - - . . . . .	

dem, den Wagen führenden Postillon . . . . .	6	} 8 -
dem vorreitenden . . . . .	2	

Fünf Pferde sind nicht üblich.

Mit dem Extrapostgelde zugleich werden die Wege-Brücken- und Pflastergelder vor der Abfahrt erhoben. Das Postillontrinkgeld hingegen wird erst bei der Ankunft auf der nächsten Station entrichtet. Ein Postillon, welcher mehr, als der Tarif vorschreibt, fordern sollte, wird mit dem Vierfachen des zu viel Verlangten bestraft und im Wiederholungsfalle des Dienstes entlassen.

Die sämtlichen Gebühren werden übrigens nach dem 20 Guldenfulse entrichtet.

### B e s p a n n u n g.

Leichte Kaleschen mit einem Hinterverdeck, wenn sie 3 oder weniger Personen mit einem kleinem Coffe; desgleichen leichte Reisewagen mit einer oder 2 Personen und kleinem Coffe; auch leichte Korb- oder Stuhlwagen, wenn diese 3 bis 4 Personen ohne Gepäck enthalten, sollen, (vorausgesetzt, daß der Postillon seinen Sitz auf dem Wagen nehmen kann) auf guten Wegen mit 2 Pferden befördert werden.

In allen übrigen Fällen, wo mehr als 2 Pferde genommen werden müssen, dient folgende Tabelle zur Richtschnur:

#### A. Reisewagen mit Vorder- und Hinterverdeck und leichte Batards.

D e r R e i s e n d e n		P f e r d e z a h l	
Z a h l	G e p ä c k	auf chaus- sirtem Wege	auf un- chaussir- tem Wege
drei	mit einem Coffe oder Vache	drei	drei
	- zwei Coffern dito	drei	vier
vier	- einem Coffe dito	drei	vier
	- zwei Coffern dito	vier	vier
fünf	- einem Coffe dito	vier	vier

**B. Geschlossene Reisewagen, Berlines, schwere Batards,  
Coupées, Voutées.**

D e r R e i s e n d e n				P f e r d e z a h l		
Z a h l	G e p ä c k			auf chaus- sirtem Wege	auf un- chaussir- tem Wege	
drei und weniger	}	ohne Coffer oder Vache			drei	drei
		mit	dito	- dito	drei	vier
vier	}	ohne dito - dito			drei	vier
		mit	dito	- dito	vier	vier
fünf bis sechs		mit	dito	- dito	sechs	sechs

Wenn der größte Theil des Weges nicht chausirt ist, gilt er als nicht chausirt. — Bei geebener Schneebahn und im Sommer bei trockner Witterung werden alle Wege den chausirten gleich geachtet.

Gefüllte Magazine und Vaches kommen gleich den Coffern in Anschlag; zwei gefüllte Mantelsäcke gelten für einen Coffer. Ein Kind unter 8 Jahren wird gar nicht, zwei Kinder, von denen keins über 12 Jahre alt ist, werden für Eine Person gerechnet.

Kein Posthalter darf dem Reisenden Pferde über die reglementsmäßige Bestimmung aufdringen; eben so wenig darf ein Reisender sich gefallen lassen, daß weniger als die ihm zuge-

billigte Anzahl Pferde vorgelegt werden. Geschieht dies dennoch, so darf er nur die Hälfte der Taxe für selbige entrichten.

---

Die Extraposten müssen auf guten und ebenen Wegen die Meile längstens in einer Stunde, auf bergigen, schlechten, sandigen und verdorbenen Wegen in  $1\frac{1}{2}$  Stunden zurücklegen.

Kein Postillon darf unterwegs ohne ausdrückliches Verlangen des Reisenden anhalten; nur auf Stationsentfernungen über 3 Meilen ist es ihm erlaubt, die Pferde einmal, jedoch nicht über eine Viertelstunde verschnaufen zu lassen.

Der durch den Reisenden selbst unterwegs veranlafte Aufenthalt darf nicht über eine halbe Stunde währen; für die längere Dauer, die jedoch nie über drei Stunden ausgedehnt werden darf, zahlt der Reisende die Hälfte des tarifmäßigen Post- und Trinkgeldes als Wartegeld.

Das Wechseln mit Pferden entgegenkommender Posten ist nur mit Genehmigung der Reisenden gestattet.

Reisende, welche mit denselben Pferden wieder zurückreisen wollen, zahlen für die Rückreise die Hälfte des Post- und Trinkgeldes. — Halten sie sich jedoch länger als drei Stunden an dem Bestimmungsorte auf, so muß, wenn sich keine Postanstalt daselbst befindet, für die Rückreise das volle Post- und Trinkgeld erlegt werden; entgegengesetzten Falls aber die Rückreise mit den Pferden der Station, wo sich die Reisenden befinden, geschehen.

Es steht den Reisenden, welche keine Pferde vorausbestellt haben, gänzlich frei, sich auf der Station so lange aufzuhalten, als sie wollen, auch das Haus zu bestimmen, von welchem sie abfahren, und wohin sie gebracht seyn wollen. Die Postillons müssen die Reisenden daher bei der Ankunft auf der Station um das Absteigequartier befragen und sich in dieser Beziehung unweigerlich in deren Willen fügen.

Der Postillon ist nicht schuldig, mit den angeschirrten Pferden länger als höchstens eine Stunde auf die Abfahrt des Reisenden zu warten, vielmehr bei einem längern Zögern wieder auszuspannen befugt. — Der Reisende muß für das Warten, er mag sich der Pferde späterhin bedienen oder nicht, die Hälfte des Post- und Trinkgeldes als Entschädigung zahlen.

Das Hinausfahren über die zunächst belegene Station ist durchaus untersagt. Dagegen sind die Poststallmeister und Posthalter verbunden, unverdächtige Reisende auch nach seitwärts von der Poststraße liegenden Orten, wenn die Entfernung dahin nicht über 4 Meilen beträgt, so wie auch nach solchen Orten, die zwar an der Poststraße, aber noch vor der nächsten Station liegen, gegen Entrichtung des nach der Entfernung zu bestimmenden tarifmäßigen Postgeldes, zu befördern.

Vorausbestellte Pferde werden nur 6 Stunden bereit gehalten; nach Verlauf dieser Zeit kann man auf die mit der Bestellung verbundene Beschleunigung keinen weiteren Anspruch machen.

Reisende, welche die vorausbestellten Pferde im Orte der

Abfahrt über eine Stunde warten lassen, müssen für jede folgende Stunde bis zum Ablauf der festgesetzten Wartezeit eine halbe Meile mehr, als die Entfernung der zurückzulegenden Station beträgt, an Postgeld sowohl als an Trinkgeld bezahlen. Der Reisende ist dagegen seiner Seits berechtigt, dem Postmeister, welcher ihn im Orte der Abfahrt über die Bestellzeit warten läßt, für jede verflossene Stunde den Betrag des Postgeldes für eine halbe Meile abzuziehen.

Wenn der Reisende die bestellten Pferde gar nicht gebrauchen will und hiervon die Posthalter noch vor der Anspannungszeit benachrichtigt, so ist nur der vierte Theil des Post- und Trinkgeldes, bei schon eingetretener Anspannungszeit jedoch der halbe Betrag von beidem als Entschädigung zu erlegen.

Sollte jedoch der Reisende seine Abreise um einige Stunden, oder längstens bis zum folgenden Tage bloß verschieben, und hiervon eine Stunde vor der anfänglich bestimmten Abfahrtszeit dem Posthalter Nachricht geben; so kann letzterer auf Schadloshaltung keinen Anspruch machen.

Die Führung der Pferde darf der Postillon keinem Fremden anvertrauen, und muß derselbe bei einer Bespannung von mehr als 2 Pferden vom Sattel fahren.

In Ansehung der reitenden Couriere gelten im Allgemeinen die S. 99 für das Großherzogthum Hessen angegebenen Bestimmungen. Nur tritt eine besondere Erhöhung der Courier-Taxe nicht ein.

Mit Beschwerden über schlechte Bedienung u. s. w. dürfen die Reisenden sich zunächst an das Post-Commissariat in Eisenach oder an die General-Post-Direction in Frankfurth am Main wenden.

---

Materialien: Großherzogl. Weimarsche Post-Ordnung vom 26. Novbr. 1819.

---

In den übrigen Herzogl. Sächsischen Ländern, als: Sachsen-Gotha und Altenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Hildburghausen und Sachsen-Coburg-Saalfeld steht das Postwesen ebenfalls unter Fürstlich Thurn- und Taxisscher Verwaltung. Es gelten daher auch hier im Allgemeinen die für die Taxisschen Posten in andern Staaten, als: Hessen, Nassau, u. s. w. gegebenen Bestimmungen mit Anwendung des Tarifs für Weimar. Nur in dem ganz getrennt liegenden zu Sachsen-Coburg-Saalfeld gehörigen Fürstenthume Lichtenberg dient der Herzogl. Hessische Tarif zur Richtschnur.

---

## Das Fürstenthum Schwarzburg

besteht aus zwei von einander getrennten Theilen, der obern Grafschaft in Süden zwischen Preussischen und Herzogl. Sächsischen Ländern, und der untern, meistens von Preussischen Ländern umgebenen Grafschaft.

Die Regierung ist unter die Fürstlichen Linien Schwarzburg - Sondershausen und Schwarzburg - Rudolstadt getheilt.

Die Postämter in Sondershausen und Frankenkauen und das Postwärteramt in Greußen stehen unter Preussischer Verwaltung. Die Bestimmungen für den Extrapostdienst hängen jedoch von der Landesregierung ab. Gegenwärtig gilt daselbst der S. 180 angedeutete Tarif.

In dem zu Rudolstadt gehörigen Theile der obern Grafschaft Schwarzburg sind die Posten an den Fürsten von Thurn und Taxis als Erbmann - Thronlehen übergegangen. In Ansehung der Postanstalten in Rudolstadt, Ilm, Königsee, Leuenburg kommt daher der Tarif für Weimar in Anwendung.

---



## Das Königreich Schweden

grenzt gegen Süden an die Ostsee und den bottenischen Meerbusen, gegen Osten an die Ostsee, den bottenischen Meerbusen und Rußland, gegen Westen an Norwegen, das Kattegat und den Sund.

Fahrende Posten sind in Schweden noch nicht eingeführt — nur Briefposten, welche mit den dort gebräuchlichen Karren transportirt werden.

Die Schwedische Extrapost-Einrichtung, dort *Sjutsinrättning* genannt, ist von der anderer Staaten ganz verschieden und steht mit dem eigentlichen Postwesen in gar keiner Verbindung. Die General-Post-Direktion hat daher auch keine Befassung damit, sie steht vielmehr unter den *Landshöfding* (Civil-General-Gouverneur) jeder einzelnen Provinz.

Die Pferde werden von gewissen, seit uralten Zeiten dazu bestimmten, Bauerhufen gestellt, die Zusammenkunft ist auf dem *Gästgifvaregård* (großem Bauerhufe), woselbst der Pferdewechsel statt findet und für die Aufnahme der Reisenden durch ein Wirthshaus und für das Unterbringen der Pferde durch Ställe gesorgt ist.

Der Wirth eines solchen Hofes hat die Oberaufsicht über die Pferde. Von diesen Pferden muß stets eine für jeden solchen Hof bestimmte Anzahl bereit stehen. Sind diese fort, so wird sogleich für andere gesorgt. Dies geschieht durch den

**Hällkarl**, welcher etwas mehr gilt, wie in Preussen der Extrapostbesteller, indem er eine Art von Autorität über die Pferde haltenden Bauern hat und auf Ordnung sehen muß.

So wie man auf einem solchen Hofe ankommt, muß man zunächst nach dem Hällkarl fragen und von ihm die erforderlichen Pferde fordern. Für seine Bemühungen erhält er zwar gesetzlich nichts; indess giebt man ihm gewöhnlich 2 bis 4 Schillinge Species Banco Trinkgeld.

Das Stationsgeld für die Pferde wird immer auf dem Reichstage bestimmt. Gegenwärtig zahlt man für jedes Pferd, wenn man es auf dem Lande erhält, 16 Schillinge Species Banco für die Meile, und wenn man es in einer Stadt bekommt, 24 Schillinge.

In den Städten sind übrigens ebenfalls solche Gästgivarögärdas und auch ein Hällkarl. Auf jeden Gästgivarögärd ist ein Buch, worin jeder Reisende seinen Namen, Charakter, den Ort woher er kommt und wohin er will, einschreiben muß, auch kann er darin seine Zufriedenheit oder Beschwerde über die Beförderung anzeigen. Diese Bücher, Tagebücher genannt, werden alle Monate nachgesehen, und die Contravenienten bestraft. Eingangs dieser Bücher finden sich die vorzüglichsten Bestimmungen abgedruckt.

Wenn man mit schweren Wagen reiset, so kann eine einzelne

Person, wenn sie eine Kärra (eine Art Kariol) hat, mit einem Pferde reisen, sonst aber müssen

2 Personen 2 Pferde

3 und 4 Personen 3 Pferde nehmen.

Hat man aber ausländische Wagen, die gewöhnlich schwerer gebaut sind, so muß man wenigstens 3 Pferde nehmen.

Im südlichen Schweden thut ein Reisender am besten, wenn er seinen Diener fahren läßt, wozu er die Freiheit hat; nur muß man dem Bauer einen Platz auf dem Wagen einräumen. Anders ist es im übrigen Schweden, wo man wohl thut, den Postillon selbst fahren zu lassen, der seine Pferde kennt und in der Regel sehr schnell fährt.

Nach dem Beschlusse der Reichsstände von 1809 haben die Reisenden das Recht, zu verlangen, daß die schwedische Meile in  $1\frac{1}{4}$  Stunde zurückgelegt werde. Gewöhnlich aber fahren die Bauern schneller und gebrauchen häufig für die Meile weniger als eine Stunde.

Gesetzlich bekommen die Bauern kein Trinkgeld, man giebt ihnen indess gewöhnlich 2 bis 4 Schillinge Banco pro Station, womit sie sehr zufrieden sind.

Mit eignen Pferden zu reisen, ist in Schweden etwas höchst Seltenes; sogar die Gutsbesitzer gebrauchen die eignen Pferde nicht, wenn sie nicht ganz kleine Reisen machen wollen.

Um sehr schnell zu reisen, ist es nothwendig, daß man am Abende vor der Abreise einen Vorboten voraussende, damit dieser  
auf

auf den Stationen durch einen Bestellzettel die benöthigte Anzahl der Pferde voraus bestelle. Für diesen Vorboten bezahlt man ein Pferd mehr. Gebraucht man diese Vorsicht nicht, so hat man zu befürchten, daß man auf einzelnen Stationen oft mehrere Stunden lang aufgehalten wird.

Um sich die Reise ganz besonders zu erleichtern, kauft man sich in der ersten Schwedischen Grenzstadt eine *Kärra* die man zuweilen für .5 Rthlr. haben kann. Auf diese setzt man den schwersten Coffer und sendet ihn mit dem Vorboten fort. Wiewohl dieser Coffer nun zwar auf jeder Station in die Hände fremder unvereideter Leute kommt, so hat man doch kein Beispiel, daß aus einem solchen Coffer je Etwas entwendet worden wäre.

Hinsichts der Couriere insbesondere ist folgendes zu bemerken :

Für einen Bauerwagen, welchen der Courier benutzt, wird auf die Station 2 Schill. Banco bezahlt. 2 Pferde kosten pro Meile 32 Schill. Spec. Banco. Uebrigens finden die Gebräuche wie bei Extraposten statt.

Die Couriere können so schnell fahren wie sie nur wollen, haben über alle Pferde unbeschränkte Disposition, sind jedoch verantwortlich, wenn eins oder mehrere durch übermäßige Anstrengung fallen sollten. Sie müssen sich übrigens, um überall schnell fortzukommen, auf jeder Station, wenn es verlangt wird, als Königl. Couriere legitimiren können und tragen zu dem Ende ein kleines Schild von blauer Emaille mit dem Schwedischen

Wappen und goldener Einfassung an einem blauen seidenen Bande um den Hals (von den Bauern Courier-Bricke genannt). Wenn ein Courier über Stralsund durch Schweden nach Enxenhagen gehen will, so ist es am besten, wenn er denselben von Ystadt nach Malmoe einschlägt, von wo aus er, wenn der Wind günstig ist, in 3 Stunden in Enxenhagen seyn kann. Sollte der Wind indess ungünstig befunden werden, so kann er dann gleich nach Helsingborg reisen.

Für ein Boot von Helsingborg nach Helsinguer wird, ohne Unterschied der Personenzahl 6 Rthlr. Banco bezahlt. Für ein Boot von Malmoe nach Enxenhagen zahlt man 12 Rthlr. Banco.

Frachtschiffe, die zu bestimmten Zeiten gehen, giebt es an beiden Stellen nicht.

Die Wege in Schweden sind im Allgemeinen sehr gut. Die in Schonen haben Aehnlichkeit mit den preussischen, welche sandig sind, mit dem Unterschiede, daß jene sehr eben gehalten und keine Vertiefungen darin geduldet werden. Besser als diese sind die Wege in dem übrigen Schweden, und zwar von der Art, als wenn ganz kleine Kieselsteine festgestampft wären. Sie werden sorgfältig unterhalten, ohne daß es das Gouvernement etwas kostet. Jeder am Wege oder in der Nähe desselben Wohnende hat sein gewisses Theil vom Wege, welches er vollkommen in Ordnung halten muß, ohne, daß irgendwo Wege- oder Chaussegeld bezahlt werden dürfte.

## Die Schweiz

grenzt gegen Westen an Frankreich, gegen Norden und Osten an Teutschland und gegen Süden an Italien.

Auf allen Hauptstraßen der Schweiz sind regelmäßige fahrende Posten (*Messageries*) und Courier-Diligences eingeführt, mit welchen 4 bis 8 Personen reisen können.

Die Wagen sind bequem eingerichtet, gehen Tag und Nacht und schließen sich dergestalt an einander an, daß sie nicht nur im Innern des Landes, sondern auch mit den Posten der benachbarten Staaten eine ununterbrochene Verbindung darbieten.

Mittelt dieser Einrichtungen kann man die Schweiz von Basel, Schaffhausen und Zürich aus bis Genf innerhalb 40 bis 50 Stunden durchreisen. Die Tour von Basel bis Mailand wird in 4, die von Lausanne bis Paris in 3½ Tagen zurückgelegt.

Der Preis eines Platzes in den Diligencen ist 6 Batzen oder 24 Xr. = 12 Sols p. Schweizerstunde.

An Postillontrinkgeld entrichtet man 2 Xr. = 1 Sou p. Stunde.

Dem Conducteur etwas zu verabreichen, hängt von dem Willen des Reisenden ab.

Das Postgeld wird in der Regel für die ganze Tour am ersten Abfahrtsorte bezahlt. Wenn man daher von Basel, St. Gallen

u. s. w. bis Genf reisen will, so kann man sich seinen Platz durch die vollständige Vorausbezahlung bis Genf sichern. — Man entrichtet für die Tour:

<b>Von Basel bis</b>		<b>Von Bern bis</b>	
Bern . . . .	12 Flor.	Aarau . . . .	9 Liv.
Chaux de Fonds	12 -	Arberg . . . .	2 - 8 S.
Lucern . . . .	12 -	Basel . . . .	12 -
Zurich . . . .	12 -	Chaux de Fonds	8 - 8 -
<b>Von Lausanne bis</b>		Freiburg . . . .	2 - 10 -
Bern . . . .	120 Batzen	Genf . . . .	18 -
Besancon . . .	128 -	Lausanne . . .	12 -
Freiburg . . . .	80 -	Luzern . . . .	12 -
Genf . . . .	60 -	Neufchâtel . . .	6 - 2 -
Mailand . . . .	510 -	St. Gallen . . .	24 -
Morges . . . .	12 -	Schaafhausen . .	18 - 8 -
Neufchâtel . . .	90 -	Solothurn . . . .	3 -
Paris . . . .	475 -	Thun . . . .	2 -
St. Maurice . . .	44 -	Zürich . . . .	14 - 8 -
Simplon . . . .	284 -		

Der Reisende hat 50 Pfund Gepäck frei. Für das Mehrgewicht zahlt man nach einer wechselnden Taxe auf etwa 20 Stunden für 50 bis 50 Pfund, 2 Xr. und bei einem 50 Pfund übersteigenden Gewichte 8 Xr. p. Pfund.

Kinder unter 7 Jahren entrichten nur die Hälfte der Taxe.

Im Falle jemand die bestimmte Stunde des Abganges verfehlen sollte, wird weder gewartet noch das Postgeld zurück gezahlt.

Hunde in den Postwagen zu nehmen, ist nicht gestattet und das Tabackrauchen nur mit Genehmigung der übrigen Reisegesellschaft erlaubt.

---

Mit Extrapost kann man in der Schweiz nicht reisen. Wer daher mit einem eignen Wagen ankommt, oder aber schnell befördert seyn will, ohne sich der Diligencen bedienen zu können oder zu wollen, muß sich Lohnpferde miethen, die zwar in den Hauptorten, als: Basel, Bern u. s. w. jederzeit zu haben sind, jedoch zu hohen Preisen bezahlt werden müssen.

---

Materialien: Officielle Nachrichten und die Postberichte aus Bern und Lausanne vom Novbr, 1822,

---



## Das Königreich Spanien

grenzt gegen Osten an Frankreich, von dem es durch die Pyrenäen getrennt ist, gegen Norden an das biscayische Meer, gegen Westen an das atlantische Meer mit den Baien von Corunna und Cadiz und an Portugal, gegen Süden an das atlantische und mittelländische Meer.

Das Postwesen wird von der Königl. Superintendentur der Posten und Couriere in Madrid verwaltet.

Ordinaire fahrende Posten und Diligencen wie in andern Staaten giebt es in Spanien nicht. Nur auf den Routen von Madrid bis Cadiz und auf denen von Madrid nach den verschiedenen Königl. Schlössern sind Poststationen zur Beförderung von Fuhrwerken etablirt.

Auf den übrigen Routen kann man nur zu Pferde reisen.

Der Poststraßen giebt es zweierlei Art:

- 1) die *Postas montadas* sind diejenigen, auf welchen man jederzeit zur Beförderung der Reisenden bereit stehende Postpferde erhalten kann,
- 2) die *Postas non montadas* sind solche, wo zwar keine Postpferde zu haben, wo indess die Magistrate verpflichtet sind, die von den Reisenden verlangt werdenden Pferde oder Maulthiere gegen Entrichtung der tarifmäßigen Kosten herbeizuschaffen.

Für zwei Pferde oder Maulthiere zahlt man  $11\frac{1}{2}$  Realen = 2 Fr.  $87\frac{1}{2}$  Cent. p. Legua. Der Preis ist mit Ausnahme der Provinzen Arragonien und Navarra, wo man 1 Real vellon = 25 Cent. mehr entrichtet, überall gleich.

Von Madrid abfahrend zahlt man das Postgeld für die erste Station doppelt und eben so bei der Abreise aus den Königl. Schlössern, wenn der Hof daselbst residirt.

Der Postillon erhält p. Post mindestens 2 Realen = 50 Cent. Trinkgeld.

Man kann zwar in Spanien auf den Poststraßen nach Belieben mit eigenen oder Lohnpferden reisen, muß dazu jedoch, wenn man außer Landes reisen will, die Genehmigung des Minister Staats-Secretaire, Obersten der Post-Administration haben. Will man nur das Innere des Landes durchreisen, so hat man sich in Madrid an die General-Direktoren und in den Provinzen an die Administratoren des Ortes der Abreise zu wenden.

In Madrid und in den Königl. Schlössern, sobald der Hof sich daselbst befindet, zahlt man für jene Erlaubniß nach dem Decrete, von 1799 — 40 Realen = 10 Francs und in den Provinzialstädten  $37\frac{1}{2}$  Realen = 9 Fr.  $37\frac{1}{2}$  Cent. für jede Person.

Um von Madrid nach den Königl. Schlössern zu reisen, kann man 2 und 4 rädrige Postchaisen erhalten, welche der Post-Administration gehören. Man bezahlt dafür nach folgendem Tarif:

	Von Madrid nach dem Pardo	Von Madrid nach Aranjuez und dem Escorial	Von Madrid nach Saint Il de fonce
	Real.d.vell.	Real.d.vell.	Real.d.vell.
Für ein Gespann von 6 Maulthieren vor dem eignen Wagen des Reisenden . . .	45	294	616
Desgl. vor einem Postwagen	45	336	700
Vier Maulthiere . . . . .	39	196	420
Zwei Maulthiere mit einer Zweisitzigen Postchaise . . .	32	175	364
Desgl. mit einer bessern Chaise	36	189	392
Desgl. wenn der Reisende einen eignen Wagen hat . . .	26	147	308
Desgl. mit einer einsitzigen Postchaise ( <i>Solitaire</i> ) . .	24	126	266
Desgl. mit einer solchen besserer Gattung . . . . .	28	140	294
Desgl. vor einem dem Reisenden gehörigen <i>Solitaire</i> .	20	98	210

Anmerk. Der Conducteur und der Postillon erhalten das Trinkgeld auf jedem Relais. Nimmt man nur Vorspann, so erhält der Conducteur 4 Realen und der Postillon 2 Realen;

bedient man sich aber der Postchaisen oder Solitaires, & zahlt man 4 Realen p. Post.

Auf dieselbe Weise wird man auf der Route von Madrid nach Cadiz und nach den Städten d'Andujar, Cordoba, Ecija, Carmona Sevilla, Xerez de la Frontera, Puerto de Santa Maria und andern auf dieser StraÙe belegenen Orten bedient.

Nach folgenden Erläuterungen wird es leicht seyn, die Kosten für jede beliebige Entfernung zwischen Madrid und Cadiz zu berechnen:

- a. für 3 Maulthiere, eine vierrädrige Postchaise mit 2 Personen innerhalb, einem Bedienten hinten auf und einem Gepäcke, welches 4 Arrobas = 100 Pfund wiegt, zahlt man incl. Postillontrinkgeld 24 Realen p. Legua.
- b. für 2 Maulthiere, vor einer zweirädrigen Chaise des Reisenden, mit 2 innern Plätzen und einem hinten, incl. Postillontrinkgeld 11 Realen p. Legua.
- c. für 3 Maulthiere vor einer vierrädrigen Chaise des Reisenden mit 2 Personen innerhalb und einer hinten besetzt, incl. Postillontrinkgeld = 16½ Realen p. Legua.
- d. für 4 Maulthiere vor einer vierrädrigen dem Reisenden gehörigen Berline mit zwei innern Plätzen und einem hinten für den Bedienten incl. Trinkgeld für 2 Postillons 25 Real. p. L.  
5 Realen = 1 Fr. 25 Cent.

---

Materialien: *Livre des Postes d'Espagne et de Portugal par Ch. Picquet à Paris.*

## Die europäische Türkei

grenzt gegen Norden an Rußland, Siebenbürgen, Ungarn und Galizien, gegen Westen an Dalmatien, das adriatische und mittelländische Meer, gegen Süden an das mittelländische Meer, die Meerenge von Constantinopel, das Meer von Marmora, die Straße der Dardanellen und den Archipelagus.

Von einem Postfuhrwesen in der Türkei kann nur in so fern die Rede seyn, als man auf der Hauptstraße durch die Wallachey von Bucharest bis zur Siebenbürgischen Grenze eine Art von Extrapostbeförderung findet. Man bezahlt das Postgeld für die ganze Tour nach dem Verhältnisse von 16 Parahs p. Station von 4 bis 5 Stunden, voraus. Dafür erhält man auf jeder Station einen kleinen mit 2 bis 4 Pferden bespannten elenden offenen Wage, der durchaus keine Bequemlichkeit darbieter. Die Postillons fahren ungemein schnell, wo der Weg es nur irgend erlaubt und erhalten 20 Parahs Trinkgeld p. Station.

An ein anständiges Unterkommen unterwegs ist auf dieser Route gar nicht zu denken, und die Reisenden sind daher um so übler daran, wenn nasse Witterung eintritt.

Uebrigens findet man in Belgrad Kameele und Pferde, welche man tageweise miethen, und so bis Constantinopel reisen

kann. Am besten ist es, sich der Sicherheit wegen an größere Caravanes anzuschließen. Fremde, welche mit den Gebräuchen und Sitten des Landes und mit dem Charakter der verschiedenartigen Einwohner nicht vertraut und sich selbst überlassen sind, werden indess bei der größten Vorsicht immer Gefahr laufen, bei jeder Gelegenheit beraubt und auf die niedrigste Weise hintergangen zu werden.

---

## Das Königreich Württemberg

grenzt gegen Norden an Baiern und Baden, gegen Osten an Baiern, gegen Süden an Baden und den Bodensee und gegen Westen an Baden.

Die Postverwaltung ist seit dem 1. Octbr. 1819 dem Fürsten von Thurn und Taxis, jedoch unter mancherlei Einschränkungen als ein Erbmann-Thronlehn verliehen worden. Der Geschäfts- und Wirkungskreis der Fürstlich Thurn und Taxisschen General-Post-Direktion als General-Direktion der Königl. Württembergischen Posten, erstreckt sich nur auf die mit dem Nutzungsrechte und der Leitung der innern Verwaltung verbundenen Gerechtsame. Dahin gehört auch die Befugniss, in Ansehung der Beschleunigung der fahrenden Posten und Hinsichts des Extrapostdienstes die nöthigen Verfügungen zu erlassen. Eine Abänderung der Postcourse und der Tage der Ankunft und des Abgangs der Posten, desgleichen der Taxen darf nur unter landesherrlicher Genehmigung geschehen. — In vielen Fällen sind die Postangelegenheiten der Entscheidung des Ministerii des Innern unterworfen, welches überhaupt die erste Instanz bildet. Der Ober-Postmeister in Stuttgart ist, der unmittelbaren Wirksamkeit der General-Post-Direktion unbeschadet, zunächst Vorgesetzter der Königl. Württembergischen Post-Beamten.

## A. Fahrende Posten.

Eine Person mit 40 Pfund Sachen zahlt p. Meile 20 Xr. Der Conducateur erhält 9 Xr., der Postillon 6 Xr. Trinkgeld für die einfache Station = 2 Meilen. — Uebrigens gelten im Wesentlichen diejenigen Regeln, welche bereits bei andern Staaten, in denen das Taxische Postwesen eingeführt ist, angegeben sind.

## B. Extrapost-Anstalten.

In so fern auch in Ansehung des Extrapostwesens bei einer ausführlichen Darstellung desselben nur dasjenige wiederholt werden könnte, was bereits bei Hessen, Nassau u. s. w. angedeutet ist; wird es genügen, hier nur den Tarif und die Bespannungsgrundsätze aufzunehmen:

### T a r i f.

Ein Extrapostpferd per einfache Station . . . . . 1 Fl., 15 Xr.

In Stuttgart selbst, wenn man daselbst nicht wohnhaft ist, 15 Xr. mehr.

Eine Postchaise p. Station . . . . . 50 -

Schmiergeld: (wenn wirklich geschmiert wird) . . . . . 12 -

Postillontrinkgeld:

a. bei 2 Pferden p.  $\frac{1}{2}$  Station . . . . . 20 -

für jede weitere  $\frac{1}{4}$  Station 10 Xr. mehr.



b. bei 3 Pferden p.	$\frac{1}{2}$ Station . . . . .	25 Xr.
	- $\frac{3}{4}$ Station . . . . .	58 -
	- 1 Station . . . . .	50 -
u. s. w. nach der Progression von 17 $\frac{1}{2}$ Xr. mehr für jede weitere $\frac{1}{4}$ Station.		
c. bei 4 Pferden p.	$\frac{1}{2}$ Station . . . . .	30 -
für jede weitere $\frac{1}{4}$ Station 15 Xr. mehr.		
d. bei 6 Pferden p.	$\frac{1}{2}$ Station . . . . .	40 -
	- $\frac{3}{4}$ Station . . . . .	1 Fl.
	- 1 Station . . . . .	1 - 20 -
u. s. w. 20 Xr. mehr für jede $\frac{1}{4}$ Station.		

### Bespannung.

1) Postchaisen und halbgedeckte Reisewagen, Bataards und sogenannte Diablos, wenn sie nicht groß und leicht gebaut sind:

bei 1—4 Personen ohne Coffer	2 Pferde
- 3 - mit 1 dito	2 -
- 4 - mit 1 dito	3 -
- 4 - mit 2 dito	4 -

2) Ganz gedeckto, geschlossene Reisewagen und Berlines.

bei 2—3 Personen mit oder ohne Coffer	3 Pferde
auf nicht chaussirtem Wege jedoch	4 -
- 4 Personen ohne Coffer . . . . .	5 -

bei 4 Personen mit Coffe . . . . . 4 Pferde  
- 6 - - dito . . . . . 6 -

Die am Vordergestell der Wagen angebrachten gefüllten Magazine, desgleichen die Vaches kommen wie die Coffe in Anschlag. Zwei große Mantelsäcke gelten für einen Coffe. — Ein einzelnes Kind von 7 Jahren wird gar nicht, 2 dergleichen werden als eine Person gerechnet.

---

Materialien: Heidemanns Postgeographie und Denzels Notizen aus dessen Post-Reiserouten. Stuttgart 1823.

---

## Der freien Städte:

**Bremen. Fahrende Posten, s. Hannover.**

Extraposten werden im Stadtposthause bestellt.

Man zahlt:

für 1 Courierpferd . . . . .	42 Grote
- 1 Extrapostpferd . . . . .	50 -
Dem Postillon bei 2 bis 4 Pferden . . . . .	6 -
bei 6 Pferden, p. Meile . . . . .	12 -
Dem Wagenmeister . . . . .	24 -

**Frankfurth am Main. Taxissche Posten.**

a. Von Frankfurth ab, gehen nur Postkutschen. Man zahlt für den Platz 33 Xr. p. Meile, auf der Würzburger Route jedoch nur 27 Xr., und für die Beförderung

von Frankfurth bis Darmstadt 1 Fl. 16 Xr.

Hanau . . . . . 40 -

Homburg . . . . . 34 -

Mainz . . . . . 1 - 42 -

Offenbach . . . . . 22 -

Jeder Passagier hat 40 Pfund Bagage frei. Für das Aufladen derselben erhält der Packer 6 Xr. und bei der Ankunft 4 Xr.

Der Postillon erhält p. Meile 4 Xr. Trinkgeld.

b. Der

b. Der Extraposttarif ist mit Ausnahme der Taxe für die Pferde, für welche hier  $7\frac{1}{2}$  Xr. p. Meile mehr bezahlt werden, wie in Nassau.

**Hamburg.** Hier sind aufser der städtischen Postanstalt verschiedene andere der benachbarten Staaten, als: für Preussen, Dänemark u. s. w. etablirt. Je nachdem man nun mit der Preussischen oder einer andern Post abreiset, kommen auch die für die betreffenden Staaten angeführten Sätze und Regeln in Anwendung.

Extrapostpferde werden bei den städtischen Litzenbrüdern bestellt. Man zahlt dafür ungefähr so viel, wie im Dänischen.

**Krakau.** In Krakau walten Hinsichts der fahrenden Posten ähnliche Verhältnisse ob, wie in Hamburg. — Die Extraposten werden Seitens des Stadt-Postamts befördert.

Man zahlt:

pro Pferd und Meile . . .	1 Fl. poln. 15 Gr.
für einen Postwagen p. Meile	15 -

Schmiergeld:

wenn man einen eignen Wagen hat	15 -
---------------------------------	------

Postillontrinkgeld:

bei 2 und 3 Pferden . . . . .	15 -
bei 4, 5 und mehr Pferden jedem	
Postillon p. Meile . . . . .	20 -

Expeditionsgebühr . . . . .	1 Fl. poln.	
Bestellgeld . . . . .		15 Gr.

Lübeck. In Ansehung der fahrenden Posten wie vorstehend. —  
Extraposten werden bei dem Stadtpostamte bestellt. Sätze  
wie in Dännemark.

---

## Abschnitt II.

- 1) Auszüge aus denjenigen Verordnungen, welche auf Reisen Königl. Preussischer Militair-Personen und Civil-Beamte Bezug haben.
- 2) Tabellen über das Verhältniss der vorzüglicheren Wegemaasse und Münzen auswärtiger Staaten zu den Preussischen.
- 3) Verschiedene Chaussee - und Fährgeld-Tarffe.



- 
- 1) Auszüge aus denjenigen Verordnungen, welche auf Reisen Königl. Preussischer Militair-Personen und Civil-Beamte Bezug haben.
- 

**A**llgemeine Bestimmung wegen der Dienstreisen der Civil-Officianten und Militair-Personen vom 2. Februar 1811.

- a. Wenn die Dienstgeschäfte des Reisenden an dem außerhalb der Postroute belegenen Orte, wohin er mit Extrapost befördert worden ist, nur einen Aufenthalt bis 24 Stunden erfordern, so sollen die Postpferde dessen Rückkehr oder Weiterreise abwarten und die Abfuhr verrichten. Alsdann muß jedoch außer der Hälfte des Extrapost-, Schmier- und Trinkgeldes noch das in dem Extrapost-Reglement bestimmte Wartegeld von 2 gGr. für jede Stunde und für jedes Pferd entrichtet werden.
- b. Bei dem längern Aufenthalt eines solchen Reisenden gehen die Pferde ledig zurück; das dem Aufenthaltsorte zunächst



gelegene Postamt, oder dasjenige, welches auf der weitem Reise zuerst berührt wird, ist aber verpflichtet, den Reisenden auf Verlangen zu der von demselben genau zu bestimmenden Zeit abholen zu lassen. In allen Fällen dieser Art sind die vollen reglementsmäßigen Extrapostkosten zu berichtigen.

- c) Wenn der Reisende genöthigt ist, unterwegs anzuhalten, und Umwege zu machen: so werden die Meilengelder für die wirkliche Distance des Umweges bezahlt und für den Aufenthalt ist das reglementsmäßige Wartegeld zu entrichten.
- d) Bei den Dienstreisen der Staats-Beamten etc. soll die Bestimmung des Extrapost-Reglements, wonach selbst für Reisetouren unter einer Meile das Extrapostgeld auf zwei volle Meilen bezahlt werden muß, nicht in Anwendung kommen, sondern den Postämtern für Extrapostfahrten auf einer Entfernung unter einer Meile nicht mehr als diese voll vergütet werden dürfen.

---

Regulativ wegen Vergütung der Diäten und Reisekosten für commissarische Geschäfte in Königlichen Dienstangelegenheiten vom 28. Febr. 1816.

### I. Von den Diäten.

- 1) Die Diäten sind lediglich als eine Vergütung der Mehrkosten zu betrachten, welche der Aufenthalt außerhalb des Wohnorts verursacht, und gelten daher nur so lange, als das

das aufgetragene Geschäft auswärts dauert, es sey denn, daß die für ein besonderes Geschäft ernannte Person weiter kein Gehalt bezieht, oder sonst nach ihrem Verhältnisse zu keinen Dienstleistungen verpflichtet ist, als in welchem Falle die reglementsmäßigen Diäten auch für die fernere Beendigung der commissarischen Arbeiten am Orte des gewöhnlichen Aufenthalts statt finden müssen.

- 2) Angestellte Staatsbeamte, welche Gehalt beziehen, oder auch ohne denselben bei einer Verwaltungsbehörde auf Beförderung arbeiten, sind verpflichtet, jeden Auftrag an ihrem Aufenthaltsorte ohne weitere Vergütung auszurichten, daher auch für dieselben in solchen Fällen, wo ihnen eine auswärtige Beschäftigung angewiesen ist, die Diäten sofort aufhören, als sie an ihren Wohnungsort zurückkehren, und müssen sie dann die etwa mitgebrachten Arbeiten *ex officio* vollenden.
- 3) Officianten, als z. B. Landräthe und Baubediente, welche für einen gewissen Bezirk angestellt sind, müssen die in ihrem Wirkungskreise vorkommenden Geschäfte ohne weitere Vergütung verrichten. Sobald indessen dergleichen Officianten außer ihrem Bezirke einen Auftrag erhalten, muß die Diäten-Vergütung statt finden;
- 4) Von Officianten, welche wegen vermehrter Arbeiten bei Collegien und Behörden auf eine Zeitlang angestellt werden, ist hier eigentlich nicht die Rede. Ihre Diäten werden nach Verhältniß und Brauchbarkeit von der höhern Behörde jedes-

mal besonders bestimmt. Bekommt aber ein solcher Dieta-rius einen auswärtigen Auftrag, ohne daß sein voriges Ver-hältniß ganz aufhört; so kann er wegen des mehreren Auf-wandes auf eine billige Entschädigung Anspruch machen. Es wird in solchen Fällen als Regel angenommen, daß die Hälfte des Betrages der ihm am Orte bestimmten Diäten noch li-liquidirt werden kann.

- 5) Die Vergütung der Diäten bleibt sich für alle Geschäfte innerhalb Landes gleich, und dürfen also bei Verrichtungen aufser dem betreffenden Departement oder dem sonstigen Wirkungskreise, nicht erhöht werden.
- 6) Diäten für Geschäfte aufserhalb Landes, oder für solche, welche, es sey aufserhalb oder innerhalb desselben, mit be-sondern Aufwand oder mit Repräsentation verknüpft sind, werden nach Verhältniß der Person und der sonstigen Um-stände jedesmal bestimmt. Tritt aber der Fall ein, daß im Wege der gewöhnlichen Verwaltung die fremde Grenze be-treten werden muß, so können so lange, als der Aufenthalt aufserhalb dauert, die gewöhnlichen Diäten um die Hälfte erhöht werden.
- 7) Die Bewilligung der Diäten regulirt sich nach dem Verhält-niß der Personen, indem aus diesem ein höherer oder nie-derer anständiger Aufwand gefolgert werden muß.

Mit Rücksicht hierauf dienen seit dem 1. Jan. 1816, fol-gende Sätze zur Richtschnur:

### **A. Bei den Ministerien.**

Ein Director einer Verwaltung, auch ein geheimer Staatsrath, täglich 6 Thlr.; — ein vortragender Rath eines Ministerii, oder auch ein anderer Arbeiter, der die Stelle des Raths vertritt, 5 Thlr.; — der Dirigent eines Subaltern-Bureau's, 3 Thlr.; — Expedienten, Kalkulatoren, Registratoren und Journalisten, 2 Thlr.; — die Assistenten derselben, 1 Thlr. 15 Sgr.; — Kanzlisten und Kopisten, 1 Thlr.; — die Kanzleidiener und Boten, 20 Sgr.

### **B. Bei den Regierungen und in gleichem Range stehenden Collegien.**

Ein Ober-Präsident, 6 Thlr.; — ein Präsident, 5 Thlr.; — ein Director, 4 Thlr.; — ein Rath und Assessor, auch ein Referendarius, wenn er für sich einen Auftrag erhält, 2 Thlr.; — der Dirigent eines Subaltern-Bureau's, 1 Thlr. 15 Sgr.; — Expedienten, Kalkulatoren, Registratoren, Journalisten auch Referendarien, wenn sie als Nebenpersonen erscheinen, 2 Thlr. 10 Sgr.; — die Assistenten derselben, 1 Thlr.; — die Kanzlisten und Kopisten, 20 Sgr.; — Kanzleidiener und Boten, 15 Sgr.

### **C. In den Provinzen und Kreisen.**

1) Geistliche und Schulbediente: Ein Konsistorial-Kirchen- und Schul-Rath und ein Superintendent, desgleichen ein Professor bei einer Universität oder Director eines Gymnasii, 2 Thlr.; — ein Geistlicher, welcher eine Predigerstelle bekleidet

oder demselben gleich zu achten ist, ferner, ein Lehrer bei einem Gymnasio oder einer höhern Schulanstalt, 1 Thlr. 15 Sgr.; — geringere Schullehrer und Kirchenbediente, 20 Sgr.

2) Medicinal-Beamte: Ein Doctor und Kreisphysikus, 2 Thlr.; — ein Kreischirurgus, 1 Thlr.

3) Baubediente: Ein Bau- und Deichinspektor, 1 Thlr. 15 Sgr.; — ein Kondukteur, 1 Thlr.; — ein Bühnenmeister, 15 Sgr.

4) Kreis- und ländliche auch Polizei-Bediente: Ein Landrath, Kreisdirektor oder Vorsteher eines Kreises, ein Kreissteuerrath, ein Kreisdeputirter und ein Polizeidirektor, 2 Thlr.; — ein Polizeiinspektor, 1 Thlr.; — ein Kreiskalkulator, ein Kreissecretair oder anderer Unterbediente der Kreisverwaltung, 1 Thlr.; ein Bote, Polizeiausreiter etc. 15 Sgr.; — ein Domainenbeamter, Gutsbesitzer etc. bei Taxationen, Besichtigungen und sonstigen Aufträgen, 1 Thlr. 15 Sgr.; — ein Schulze, 15 Sgr.

Kassenbeamte, wenn sie commissarische Aufträge erhalten, werden, der Rendant dem Dirigenten eines Subaltern-Bureau's, der Kontrolleur, Buchhalter und Kassirer den Kalkulatoren, der Kassenschreiber und die Gehülfen den Kanzlisten gleich behandelt.

## II. *Von den Reisekosten.*

Die Reisekosten theilen sich:

- 1) in Fuhrkosten,
- 2) in Wagenmiete und
- 3) in Poststations- und Trinkgelder.

Zu 1) versteht es sich von selbst, daß diejenigen Beamten, welche ein Fixum zu den Fuhrkosten erhalten, dafür innerhalb ihrer Bestimmung keine Vergütung weiter fordern können, dagegen tritt solche mit den vollen Sätzen ein, sobald das Geschäft außer den Grenzen ihres eigentlichen Dienstes liegt.

Zur Reise mit Extrapost sollen berechtigt seyn:

### **A. Bei den Ministerien.**

Ein Direktor einer Verwaltung, auch ein Geheimer Staatsrath, mit 4 Pferden; — ein vortragender Rath, mit 4 Pferden; — der Dirigent eines Subaltern-Bureau's, so wie auch Expedienten, Kalkulatoren, Registratoren und Journalisten, mit 2 Pferden.

### **B. Von den Regierungen und in gleichem Range stehenden Collegien.**

Ein Ober-Präsident, mit 4 Pferden; — ein Präsident und Direktor mit 4, ein Rath und Assessor mit 3, der Dirigent eines Subaltern-Bureau's, mit 2 Pferden.

### **C. In den Provinzen und Kreisen.**

Ein Consistorial- Kirchen- und Schulrath und ein Superintendent, ferner: ein Professor bei einer Universität oder Direktor eines Gymnasii, so wie auch ein Geistlicher, welcher eine Predigerstelle bekleidet, oder demselben gleich zu achten ist, 3 Pferde; — ein Doktor und Kreisphysikus, Kreischirurgus, Bau- und Deichinspektor, 2 Pferde; — ein Landrath, Kreisdirektor oder Vorsteher

eines Kreises, ein Kreissteuerrath, Kreisdeputirter und Polizeidirektor, mit 3 Pferden; — ein Polizeiinspektor, desgleichen ein Domainenbeamter, Gutsbesitzer etc., 2 Pferde.

Alle andere Personen müssen mit der ordinären Post reisen, und dürfen nur auf den Seitenwegen sich besonderer Fuhren, oder, wenn diese nicht zu haben oder zu kostbar sind, oder die Sache den dazu erforderlichen Verzug nicht leidet, der Extrapost bedienen. In beiden Fällen werden regelmäfsig nur 2 Pferde gut gethan, es sey denn, dafs schlechte Wege oder besondere Umstände eine Ausnahme gestatten, und dieses gehörig nachgewiesen werden kann.

Um alle Weitläufigkeiten in den Berechnungen zu vermeiden, sollen die zur Extrapost berechtigten Personen nur eine glaubhafte Bescheinigung der Entfernung beibringen, und darnach die Vergütung auf die ihnen zustehenden Pferde erhalten, sie mögen entweder wirklich mit Extrapost oder mit eignen Pferden oder sonstiger Gelegenheit gereiset seyn.

Zu 2). An Wagenmiethen werden vergütet:

Bei 4 Pferden Extrapost täglich	20	Sgr.
- 3 - - - -	15	-
- 2 - - - -	10	-

Die Wagenmiethen findet aber nur bei wirklichen Reisen und einem abwechselnden Aufenthalt, oder bei solchen Aufträgen ununterbrochen statt, wo auf einen längern Aufenthalt mit Gewissheit nicht gerechnet werden kann. Es darf daher bei einer blei-

benden commissarischen Bestimmung oder im Fall einer Beschäftigung als Hülfсарbeiter bei einer andern Behörde, oder in einem andern interimistischen Verhältnisse die Wagenmiete nur für die Hin- und Rückreise liquidirt werden, es sey denn, daß nach Befinden eine Ausnahme ausdrücklich festgesetzt wird.

Zu 5) sollen bei Reisen mit Extrapost durchgehends 2 Meilen auf eine Station gerechnet, und für die Station an sogenanntem Stationsgelde, und für die kleinen Anforderungen

bei 4 Pferden . . .	10 Sgr.
- 5 - . . .	7½ -
- 2 - . . .	5 -

so wie an Trinkgeld für die Meile bei 4, 5 und 2 Pferden 5 Sgr. vergütigt werden.

**Vorläufige Bestimmungen und Grundsätze über die Versetzungs- und Dienstreisen der Officiere und Militair-Personen, in Ansehung der dabei zu vergütigenden Extrapost oder zu benutzenden freien ordinären Post, vom 31. März 1812.**

1) Nach allgemeiner Aufhebung des Natural-Vorspanns bei allen Arten von Reisen des Militairs, findet der Natural-Vorspann nur noch bei den Canton-Revisionen, und zwar bloß innerhalb der Canton-Grenzen, Statt; alle andere Reisen, auch die der Canton-Commissarien bis an die Grenze des Cantons, müssen mit Extrapost oder der freien fahrenden Post geschehen.



2) Alle Reisen des Militairs sind entweder

**Versetzungs- oder Dienstreisen,**

Folgende Officiere und Personen sind in beiden Fällen zur Extrapost berechtigt, und erhalten sodann an Pferden und Wagen Nachstehendes vergütigt:

	Zur Versetzung.		Zur Dienstreise.	
	Pf.	Wagen	Pf.	Wagen
a. ein General-Feldmarschall, General der Infanterie oder Kavallerie, wirk- licher oder interimistischer General- Gouverneur . . . . .	10	2	6	1
b. ein General-Lieutenant oder ein dienst- thuender Brigade-General . . . . .	8	1	5	1
c. ein General-Major oder ein dienst- leistender Brigadier . . . . .	6	1	4	1
d. ein Oberster oder ein Regiments- Kommandeur . . . . .	5	1	4	1
e. ein Staabsofficier . . . . .	4	1	3	1
f. ein wirkl. Capitaine od. Rittmeister	4	1	3	1
g. ein General-Kriegs-Commissair . . . . .	5	1	4	1
der Kriegs-Commissair . . . . .	4	1	3	1
der Ober-Proviantmeister . . . . .	4	1	3	1
der Proviantmeister . . . . .	3	1	2	1
h. ein Generalstaabs-Chirurgus . . . . .	5	1	4	1
ein Divisions-General-Chirurgus	4	1	3	1

	Zur Versetzung.		Zur Dienstreise.	
	Pf.	Wagen	Pf.	Wagen
die Regiments- u. Bataillons-Chirurgen der Kavallerie u. Infanterie	5	1	2	1
i. ein Ober-Auditeur und Gouvernements-Auditeur . . . . .	4	1	5	1
ein Auditeur der Brigade und Garnison-Auditeur . . . . .	3	1	2	1
k. ein Brigade-Prediger . . . . .	3	1	2	1

3) Alle Officiere vom Staabskapitane an abwärts, die Portepfeefährliche, Feldwebel, die Expedienten der Kriegs-Commissaire, Proviantbediente, Actuarien der Gouvernements-Gerichte, die Compagnie-Chirurgen, Büchsenmacher, und andere in diese Kategorie gehörige Militair-Personen, erhalten zu Versetzungs- und Dienstreisen nur die freie ordinaire Post.

4) Die Adjutanten der Generale und Brigadiers erhalten bei den Versetzungsreisen die Extrapostpferde nach ihrer Charge.

5) Um das Fortkommen ganzer Familien bei Versetzungen zu erleichtern, so wird in Ansehung der zur Extrapost berechtigten Officiere und Militair-Personen bestimmt, daß die Vergütung der im §. 2. festgesetzten Zahl der Pferde und Wagen, auch ohne Bescheinigung der Postämter geschieht, und unter allen Umständen die volle Vergütung erfolgt, wenn nur die Versetzungsreise selbst und die Meilenzahl als richtig dargethan ist.

6) Bei Bestimmung der für die §. 2. sub a., b., c., und d.

geannten höhern Officiere angesetzten Anzahl Pferde zu den Dienstreisen, ist darauf gerechnet, daß sie einen Adjutanten mit in ihrem Wagen fortbringen. Müssen aber die Officiere dieses Ranges außer dem Adjutanten noch eine oder zwei andere Militair-Personen mit sich nehmen, oder ist das Letztre der nämliche Fall bei den reisenden Personen sub e., f., g., h., i. und k., so wird auf deren Fortbringung in demselben Wagen auf jede Person mehr, ein Extrapostpferd mehr gerechnet und liquidirt.

Wenn der sub i. aufgeführte Ober-Auditeur einen Auditeur mit sich in demselben Wagen fortbringt, so erhält er statt 3, 4 Extrapostpferde.

7) Alle Militair-Personen oder Beamte, welche etatsmäßig Rationen beziehen, sind, mit Ausnahme der Generale und Brigadiers, verpflichtet, Reisen von einem Orte zum andern, deren Entfernung nicht über 6 Meilen beträgt, und in so fern an jedem solcher Orte der Dienst einen Aufenthalt nöthig macht, mit eigenen Pferden zu verrichten. Z. B. wenn der Kommandeur eines Kavallerie-Regiments einzeln stehende, von einander nicht über 6 Meilen entfernte Eskadronen bereiset, wenn auch die letzte vom Staabe in gerader Linie weiter als 6 Meilen entfernt seyn sollte. Dagegen würde die Rückreise in gerader Linie bei dieser Entfernung liquidirt werden.

Da die Kriegs-Commissaire, Regiments-Chirurgen der Kavallerie und die Auditeure der Brigaden ebenfalls Rationen beziehen, so findet alles dies auch auf sie Anwendung.

8) Die Kanton - Revisions - Commissarien ohne Unterschied des Officiergrades reisen bis zur Grenze des Kantons allemal mit Extrapost, eben so wie die sie begleitenden Militair-Personen, wenn sie auch sonst nur zur freien ordinären Post berechtigt wären.

9) Inactive Officiere, die zu Reisen angewiesen sind, werden eben so wie die activen Officiere sowohl bei den Versetzungs- als Dienstreisen behandelt und beurtheilt.

10) Die Regiments- und Bataillons-Chirurgen der Infanterie, da sie keine Rationen beziehen, verrichten alle Dienstreisen mit zwei Pferden Extrapost.

11) Für Dienstreisen, welche statt der berechtigten Extrapost mit eigenen Pferden geschehen, wird nur die halbe Extrapost vergütigt. Die Wagenmiethe, Chaussee-, Damm-, Wege-, Brücken-, Zoll- und Fährgelder aber werden voll bonificirt.

Auf die Versetzungsreisen hat die Bestimmung dieses §. keinen Bezug, sondern solche werden nach §. 4. immer voll vergütigt, wenn sie auch mit eigenen Pferden geschehen.

12) Wenn bei den auf die fahrende Post überhaupt angewiesenen Personen der Fall eintritt, daß von einem Orte zum andern keine fahrende Post geht, oder ein unnöthiger Aufenthalt von mehr als 12 Stunden erforderlich seyn würde, so erhalten sie einen Wagen mit zwei Extrapostpferden.

Die mit der ordinären Post Reisenden können das reglementsmäßige Wagenmeister- und Postillonstrickgeld zur Erstattung liquidiren. Wenn jemand zwar einen freien Postpaß erhal-

ten, von demselben aber keinen Gebrauch gemacht, und die Reise auf andere Weise verrichtet hat, so kann er das gesetzmäßige Postgeld von  $7\frac{1}{2}$  Sgr. pro Meile und die vorgedachten Spesen zur Erstattung liquidiren.

15) Von den zur Extrapost berechtigten Officieren nach §. 2., reichen die sub 1. und 2. genannten ihre diesfälligen Liquidationen selbst ein. Für die übrigen von 3. bis 10. aufgeführten Officiere und Militair-Personen, werden die Liquidationen durch eine der nachbenannten Behörden eingereicht, als:

durch den Gouverneur — den Brigade-General — den Chef des Krieges-Departements — den Chef des Generalstaabs — den Chef des Kadetten-Instituts.

---

Nähere Erläuterungen zu den vorläufigen Bestimmungen und Grundsätze über die Versetzungs- und Dienstreisen der Officiere und Militair-Personen, vom 1. April 1812.

1) Alle Fälle, wo Dienstreisen von Officieren und Militair-Personen eintreten, lassen sich nicht in voraus bestimmen, sondern können nur unter folgende allgemeine Rubriken gebracht werden, als:

a. Truppenbereisungen durch die kommandirenden Generale oder Brigadiers, durch die Kommandeure der Regimenter und Ba-

trillone und ihre Stellvertreter, es sey zur gewöhnlichen Zeit oder bei besondern Veranlassungen.

- b. Bereisungen der Festungen, der Militair-Magazine und Depots; Revision der Garnison-Lazarethe durch den Generalstaabs-Chirurgus, durch die Divisions-General-Chirurgen und durch die Regiments-Chirurgen; so wie Geschäftsreisen andrer einzelnen Militair-Personen von einer Garnison zu der andern, und zu sonstigen bestimmten Zwecken.
- c. Reisen der Militair-Kanton-Commissarien, Behufs der abzuhaltenden Kanton-Revision.
- d. Außerordentliche Aufträge zu commissarischen Untersuchungen und Verhandlungen.
- e. Temporelle Dienstleistungen einer Militair-Person bei einer oder der andern Truppenabtheilung oder Militair-Behörde.
- f. Transportirung von verurtheilten Officieren und Militair-Personen zur Festung.

2) In Ansehung der Dienstreisen verschiedener subalternen Militair-Personen sind folgende Fälle speziell regulirt und auch in Absicht der gewöhnlichen Zeit bestimmt, als:

- a. die Regiments- und Bataillons-Chirurgen der Infanterie müssen die einzelnen Garnisonen so oft bereisen, als es nöthig erachtet wird, in der Regel aber alle dergleichen Reisen alle zwei Monate vornehmen.

Die Regiments-Chirurgen der Kavallerie erhalten Rationen, und machen diejenigen Dienstreisen, welche

nicht über 6 Meilen Entfernung betragen, mit ihren Pferden. Bei Reisen über 6 Meilen erhalten sie die im §. 2. der vorläufigen Bestimmungen sub No. 8. festgesetzte Extrapost, so wie solche die Regiments-Chirurgen der Infanterie, da sie keine Rationen beziehen, nach §. 10. der vorläufigen Bestimmungen zu allen Dienstreisen bekommen.

- b. Die Auditeure zweiter Klasse bei den Brigaden erhalten, Behufs ihrer Dienstreisen Rationen und müssen dafür alle Dienstreisen bis zu 6 Meilen Entfernung auf eigene Kosten verrichten. Bei Dienstreisen über 6 Meilen Entfernung wird ihnen nach §. 2. Lit. i. Extrapost vergütigt.

Die Garnison-Auditeure, welche keine Rationen beziehen, erhalten zu allen Dienstreisen die in der eben allegirten Stelle bestimmte Extrapost.

- c. Die Brigade-Feldprediger haben nach dem Militair-Kirchen-Reglement alle 6 Monate die sämmtlichen, auferhalb ihres Wohnorts befindlichen, zu ihrer Gemeinde gehörigen Garnisonen, Behufs der Austheilung des Abendmahls, und Revision der Unterrichts-Anstalten zu bereisen.
- d. Die Sattler der Kavallerie, so wie die Büchsenmacher und Schäfter der Infanterie, bereisen in der Regel alle 3 Monate die übrigen Garnisonen, wenn nicht außerordentliche Fälle solches öfter erheischen, oder sonstige Anordnung getroffen ist, daß die schadhafte Gewehre zur Reparatur in die Gar-

nison geschickt werden, wo sich der Büchsenmacher und Schäfte befindet.

3) Wenn zur Festung verurtheilte, oder sonst arretirte Officiere und Militair-Personen zu transportiren sind, so muß dies in der Regel auf ihre Kosten geschehen.

Bei erwiesenem Unvermögen aber ist die Art, wie sie fortzubringen sind, nach der Charge des den Arrestanten begleitenden Officiers zu bestimmen.

Ist dies ein Subaltern-Officier bis incl. Staatscapitaine, so bekommen beide, der Arrestant und mitkommandirte Officier, freie Sitze auf der ordinären Post; bekleidet aber der Officier eine höhere Charge, so wird dann in Gemäßheit derselben und nach Maaßgabe des §. 2. der vorläufigen Bestimmungen die Extrapost liquidirt.

4) Wer zur Extrapost berechtigt ist, kann sich statt derselben auch einer Miethsfuhre bedienen,

- a. wenn der Ort der Abfuhr keine Poststation ist, und daher bis zur nächsten Station mit einer Miethsfuhre gereiset werden muß;
- b. wenn zwar Extrapost zu erhalten, der Betrag der Miethsfuhre aber nebst den etwanigen Nebenkosten wohlfeiler ist, als die Extrapost mit allen gesetzlichen Spesen.

Wo Miethsfuhren genommen sind, die den Betrag der Extrapostkosten nicht erreichen, dürfen die letztern bei Dienstreisen



nicht liquidirt, sondern kann nur der wirkliche Betrag der Miethsfahrt liquidirt werden.

5) Jeder zur Extrapost Berechtigte kann sich nach Willkühr eines eigenen, eines gemietheten Wagens, oder einer Postkalesche bedienen.

Für einen eigenen oder gemietheten Wagen sind die Officiere, vom höchsten Range an, bis incl. wirklichen Kapitaine, ingleichen der Général-Kriegs-Commissair, der Generalstaabs-Chirurgus, der Divisions-Général-Chirurgus, der Ober-Proviantmeister und der Ober-Auditeur, 15 Silber-Groschen tägliche Wagenmiete zu liquidiren berechtigt; wogegen alle übrige Officiere und Militair-Personen, welche beständig oder nur in gewissen Fällen mit Extrapost reisen dürfen, nur 10 Silber-Groschen tägliche Wagenmiete vergütigt erhalten.

Die respectiven Sätze der Wagenmiete werden allemal voll liquidirt und vergütigt, ohne Unterschied, ob mit einem eigenen oder mit einem gemietheten Wagen gereiset wird, und ohne Rücksicht darauf zu nehmen, ob der Reisende einen steuerfreien Wagen hat, oder nicht, als welches alles dabei weiter nicht in Betracht kommt.

Die Wagenmiete wird nicht blofs für die Tage der wirklichen Reise, sondern auf die ganze Zeit der Abwesenheit vergütigt; dagegen werden niemals besondere Wagen-Reparaturkosten gut gethan, es mag mit einem eigenen oder gemietheten Wagen gereiset werden. Wer sich zur Reise einer von

der Post genommenen Kalesche bedient, kann nicht den resp. Satz der täglichen Wagenmiete, sondern darf nur den postmäßigen Betrag für die Kalesche auf die zurückgelegten Stationen liquidiren.

8) Es hängt von jedem Reisenden ab, die Reisen, zu welchen er sich der Extrapost bedienen darf, nach §. 11. der vorläufigen Bestimmungen auch mit eigenen Pferden zu verrichten, doch darf in diesem Falle bei Dienstreisen nur die Hälfte sämmtlicher Extrapostkosten sammt den gesetzlichen Spesen liquidirt werden; die Wagenmiete aber nach dem anwendbaren Satz von resp. 15 oder 10 Sgr., imgleichen die Brücken-, Wege-, Chaussee-, Zoll-, Damm- und Fährgelder können voll liquidirt werden.

Wenn ein mit eigenen Pferden statt mit Extrapost Reisender genöthigt ist, unterwegs anzuhalten, und Umwege zu machen, so kann er zwar die halben Meilengelder für die wirkliche Distanz, nicht aber die Hälfte des nur bei wirklichen Extrapostreisen Statt findenden Wartegeldes liquidiren.

9) In Fällen, wo nach §. 12. der allgemeinen Bestimmungen die auf die ordinaire Post angewiesenen Personen sich der Extrapost bedienen dürfen, muß solches nur bis dahin geschehen, daß die fahrende Post wieder benutzt werden kann. Uebrigens findet auf dergleichen Personen für die mit Extrapost geschehene Reise alles das Statt, was sonst in Ansehung der Extrapostreisen in den vorläufigen Bestimmungen und den gegenwärtigen Erläuterungen fest-

gesetzt ist, nur mit dem Unterschiede, daß sie keine tägliche Wagenmiete, sondern den Betrag einer Postkalesche liquidiren müssen. Sie können sich übrigens in dem erwähnten Falle auch einer Miethsfuhre statt der Extrapost, unter den sub 4 dieser Erläuterungen gegebenen Bestimmungen bedienen.

Die auf die ordinaire Post angewiesenen Officiere und Militair-Personen haben zugleich 50 Pfund Fracht frei, ohne die etwanigen Dienstpapiere und Geräthe mitzurechnen.

Die Ueberfracht über 50 Pfund Privatgut aber, müssen sie in der Regel aus eigenen Mitteln nach der Posttaxe bezahlen.

10) In jeder einkommenden Reise-Liquidation muß der Zweck der geschehenen Reise deutlich angemerkt, und die Nothwendigkeit derselben von einer der Behörden nach §. 10. der vorläufigen Bestimmungen attestirt seyn, so wie von derselben auch allemal die Dauer der Abwesenheit nach der wirklichen Zahl der Tage mit zu bescheinigen ist.

11) Bei den Dienstreisen mit Extrapost muß jede Liquidation mit speziellen Attesten von den Poststationen belegt werden, welche der Liquidant sowohl auf der Hin- als Rückreise passirt hat. Außerdem ist darin speziell zu bemerken:

- a. jede Poststation;
- b. die Zahl der Pferde und deren wirkliche Gestellung;
- c. die Meilenzahl;
- d. die Verabreichung einer Postkalesche, oder der Gebrauch eines eigenen oder gemietheten Wagens;

e. der gezahlte Geldbetrag, mit Einschluss von Wege-, Brücken-, Damm-, Zoll-, Chaussee- und Fährgeldern, wo solche vorkommen.

Mit den Attesten der Postämter, welche diese Data enthalten, müssen die angefertigten Liquidationen übereinstimmen.

Bei Versetzungs-Reisen bedarf es nach §. 5. der vorläufigen Bestimmungen dieser speziellen Nachweisungen nicht.

13) Der Aufenthalt, so wie ein notwendiger Umweg bei Reisen mit Extrapost, so wie auch an deren Stelle bei Reisen mit eigenen Pferden der Umweg, müssen in der Liquidation gehörig erörtert und bei derselben bescheinigt werden.

## 2) Meilen-Vergleichungs-Tabelle

Benennung des Landes.	100	10	1
	Meilen		
	in dem angegebenen Lande be- tragen in Preussischen, Meilen:		
Baden . . . . .	101	10	1
Baieru . . . . .	105	$10\frac{1}{2}$	1
Dänemark . . . . .	100	10	1
England . . . . .	21	2	$\frac{2}{5}$
Frankreich (Lieues) . . . . .	$59\frac{1}{2}$	6	$\frac{3}{4}$
Hannover (geographische Meile)	$98\frac{2}{3}$	$9\frac{1}{3}$	1
Hessen . . . . .	101	10	1
Italien . . . . .	$24\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$
(die Migglia im Kirchenstaate sind etwas kleiner)			
Sardinien (wie Frankreich)			
Mecklenburg . . . . .	$99\frac{2}{3}$	10	1
Nassau (wie Baden)			
Niederlande (Uren) . . . . .	75	$\frac{7}{2}$	$\frac{3}{4}$
Luxemburg . . . . .	53	$5\frac{3}{8}$	$\frac{1}{2}$
Oesterreich . . . . .	101	10	1
(die Meilen in Böhmen, Un- garn und Galizien sind et- was stärker)			

Benennung des Landes.	Meilen		
	100	10	1
	in dem angegebenen Lande be- tragen in Preussischen, Meilen.:		
Oldenburg . . . . .	153 $\frac{1}{2}$	13	1 $\frac{1}{2}$
Polen . . . . .	98 $\frac{2}{3}$	9 $\frac{1}{2}$	1
Preussen . . . . .	100	10	1
Rußland (Werste) . . . . .	14	1 $\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$
Sachsen . . . . .	140	14	1 $\frac{2}{3}$
Schweden . . . . .	142	14 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{2}{3}$
Schweiz (Stunden) . . . . .	82	8 $\frac{1}{2}$	$\frac{4}{3}$
Spanien und Portugal . . . . .	85	8 $\frac{1}{2}$	$\frac{4}{3}$

Anmerk. Mittelt dieser Tabelle wird es leicht seyn, eine beliebige Entfernung im Auslande ohne Schwierigkeit in preussische Meilen zu reduciren. Bei den Sätzen ad 10 und 1 Meilen sind die Brüche absichtlich nicht weiter aufgelöst und mit mathematischer Genauigkeit angegeben worden, da dies nicht einem Jeden verständlich und daher dem Zwecke des Buches nicht entsprechend seyn möchte. Es sind Mittelzahlen gewählt, welche weder einen Nachtheil noch einen Vortheil herbeiführen.

- In Ansehung der sogenannten Posten ist noch zu bemerken:
- 1 deutsche Post (Station) = 2 Meilen.
  - 1 französische Post = 2 Lieues.
  - 1 italienische Post = 8 Migglia = 2 Meilen.

## Vergleichungs-Tabelle

des Werths fremder Geld-Sorten gegen Preussisches  
Geld, den Thaler zu 30 Silbergroschen à 12 Pfenn.  
gerechnet.

Rtl. Sgr. Pf.

		Rtl.	Sgr.	Pf.
Abkürzungen: Rthlr. Reichsthaler. — Rfl. Reichsgulden. — Xr. Kreuzer. — gGr. gute Groschen. — Pf. Pfennig. — fsl. Schillinge. — Conv. Convention. — Cour. Courant. — Lüb. Lübisches. — Mgr. Mariengroschen. — Baj. Bajocchi. — n. d. 20-24 G. F. nach dem 20-24 Gulden-Fufs. — Mk. Mark. — Den. Denari. — Sp. Species. — Hb. Cour. Hamburger Courant.				
Anhalt.	Rthlr. zu 24 gGr. à 12 Pf. Conv. Cour.	1	1	5½
Baden.	} Rfl. zu 60 Xr. à 4 Pf. n. d. 24 G. F.	-	17	1½
Baiern.				
Braunschweig.	Rthlr. zu 36 Mgr. à 8 Pf. ) auch Rthlr. zu 24 gGr. à 12 Pf. )	1	3	9
Bremen.	Rthlr. zu 72 Groot à 5 Schwar .	1	1	5½
Dänemark.	Rthlr. zu 3 Mk. à 16 fsl. Lüb. ) oder Rthlr. zu 6 Mk. à 16 fsl. Dänisch ) auch Rthlr. Sp. zu 6 Mk. à 16 fsl.	1	5	6
England.	Pfund zu 20 fsl. à 12 Pences Sterl. der Schilling	6	17	6
Frankfurth a. M.	Rfl. zu 60 Xr. à 4 Pf. n. d. 24 G. F.	-	17	1½
Frankreich.	Francs zu 10 Decim. à 10 Cent.	-	7	11

Hamburg. Rthl. à 48 fsl. Sp. od. 60 fsl. Lüb. od. Hb. C.	1	15	—
auch nach Mk. zu 16 fsl. à 12 Pf. Cour.	—	11	10
Hessen (Kurf.) Rthlr. zu 52 Albus à 9 Pf.	1	1	5½
auch Rthlr. zu 24 gGr. à 12 Pf.	—	—	—
in Niederhessen: Rfl. à 60 Xr. à 4 Pf. n. d. 24 G. F.	—	17	15
Hessen (Großherzogth.) wie Frankfurth.			
Italien.			
Sardinien, wie Frankreich.			
Mailand. Lire zu 20 Soldi à 12 Denari, a) Val. imp.	—	8	9½
b) corrente	—	6	1½
Florenz, Lire zu 20 Soldi à 12 Den. in mon. buona	—	6	9
in mon. lunga	—	6	5½
auch: Lire à 1½ Paoli à 15½ Soldi			
Rom. Scudo zu 10 Paoli à 10 Baj. . . . .	1	13	9½
Neapel. Ducat. di Regno zu 10 Carlini à 10 Grani	1	4	—
Modena. Lire à 20 Soldi à 12 Den. . . . .	—	5	—
Reggio. Lire à 20 Soldi à 12 Den. . . . .	—	1	11½
Parma. Lire à 20 Soldi à 12 Den. . . . .	—	1	11
Krakau, wie Polen.			
Lübeck. Rthlr. à 5 Mk. . . . .	1	5	6
auch nach Mk. à 16 fsl. à 12 Pf. . . . .	—	11	10
Mecklenburg-Schwerin, wie Lübeck.			
Mecklenburg-Strelitz. Rthlr. zu 48 fsl. od. zu			
24 gGr. à 12 Pf. Cour. . . . .	1	5	6
Nassau, wie Frankfurth a. M.			
Niederlande. Thlr. zu 50 Stüver. . . . .	1	10	7
Gulden à 20 Stüver à 16 Pf. . . . .	—	16	5



Pfund zu 20 fsl. à 240 Pf.	3	13	3
auch nach Francs u. Cas. wie in Frankreich			
Oesterreich. Reichsgulden à 60 Xr.	—	20	7
in Wiener Währung	—	8	9
1 Fl. C.M. = 2 Fl. 30 Xr. W.W. — 1 Fl. W.W. = 24 Xr. C.M.			
Oldenburg. Rthl. zu 72 Groot à 5 Schw. in Cassa-Geld	1	5	—
in grobem Cour.	1	1	5½
in kleinem Cour.	—	28	11½
Polen. Thlr. zu 6 Fl. à 50 Groschen	1	—	—
Portugal. Millerees à 1000 Rees	1	19	5
Neue Crusade à 480 Rees	—	23	9
Preussen. Rthlr. zu 30 Sgr. à 12 Pf.	1	—	—
Russland. Rubel à 100 Kopeken Silber	1	1	3
in Kupfergeld	—	16	4
Sachsen. Rthlr. zu 24 gGr. à 12 Pf.	1	1	5½
Schweden. Rthlr. zu 48 fsl. Species	1	15	—
Daler Silbermünze à 8 fsl. Sp.	—	7	6
Daler Kupfermünze à 2½ fsl. Sp.	—	2	6½
Schweiz. Livr. od. Francs zu 10 Batzen à 2 Sols à 12 Den.	—	11	9½
Gulden zu 60 Xr. à 8 Heller	—	17	9
Spanien. Escudo de Vellon à 10 Real de Vellon	—	21	8
Türkei. Piaster zu 40 Para à 5 Asper	—	15	9½
Württemberg. Rthl. zu 60 Xr. à Heller	—	17	1½

Materialien. Nelkenbrechers Taschenbuch, 13. Aufl. u. Münz-Vergleichungs-Tabelle vom 15. Oct. 1821. Gesetzsammlung pro 1821, pag. 190.

3) Auszug aus einer Sammlung von Tarifen, nach welchen das Chaussee-, Fähr- und Brückengeld von den Königl. Preuss. Post-Anstalten erhoben wird.

1. Das Chausseegeld

beträgt innerhalb der Preuss. Staaten p. Extrapostpferd und Meile  
1 Sgr. 4 Pf.

2. Fähr- und Brückenzoll

*Ueber den Bober.*

Bei Christianstadt p. Pferd 1 Sgr. 3 Pf.; zwischen Sorau und Sagan am Tage  $1\frac{1}{2}$  Sgr., Nachts 2 Sgr. p. Pferd.

*Ueber die Elbe.*

Bei Torgau und Mühlberg  $1\frac{1}{4}$  Sgr., bei Wittenberg  $2\frac{1}{2}$  Sgr. p. Pferd.

Bei Dessau, a. 1 Wagen mit 2 Pferden 11 gGr.

b. 1 dito - 3 - 15 -

c. 1 dito - 4 - 20 -

wird aber der Wagen zurückgenommen, ad a. 13 gGr., b.  $17\frac{1}{2}$  gGr.,  
c. 22 gGr.

Bei Coswig 1 Wagen zu 2 Pferde, 4 gGr.

1 dito - 3 - 4 - 6 -

Bei Magdeburg p. Pferd  $3\frac{1}{4}$  Sgr., für den Wagen  $1\frac{1}{2}$  Sgr.  
incl. Dammsoll.

Zwischen Arendsee und Lenzen für 2 Pferde incl. Wa-

gen 10 Sgr., für jedes Pferd mehr, desgl. für jedes zurückkehrende Pferd und jeden Wagen  $2\frac{1}{2}$  Sgr.

*Ueber den Gilgestrom*

bei Reatischken für jeden Wagen  $1\frac{1}{3}$  Sgr., 1 Pferd 8 Pf.  
Eben so viel für die Rückkehr der Pferde.

*Ueber den Memelstrom*

bei Tilsit

1 Person  $\frac{3}{4}$  Sgr., 1 großer Wagen zu 6 Pferden 10 Sgr.

1 Pferd  $1\frac{1}{4}$  - 1 kleinerer - zu 4 dito 6 -

1 leichter Wagen, 1 Sgr.

Bei dem Uebersetzen mit der Fahre das Doppelte dieser Sätze.

*Ueber die Mosel*

bei Schweich

für 1 Postkalesche mit 2 Pferden  $10\frac{1}{2}$  Sgr.

- einen eignen Wagen mit 2 Pferden 9 Sgr.

jedes Pferd mehr  $2\frac{1}{2}$  Sgr.

Zwischen Hetzerath und Trier

1 Wagen mit 2 Pferden 3 Gr. 9 Pf.

jedes Pferd mehr 9 -

1 Person 4 -

Beim Eisgange das Doppelte.

*Ueber die Mulde*

bei Bitterfeld und Düben p. Pferd  $1\frac{1}{2}$  Sgr.

*Ueber*

*Ueber die Nogai*

bei Marienburg

a. über die Schiffbrücke

1 Person 4 Pf., 1 Pferd  $3\frac{2}{3}$  Sgr.

b. Fährzoll

	1	2	5
	bei gewöhnlichem,    holen		beim
	Wasserstande		
	2	3	Eisgange
1 Person . . .	$\frac{2}{3}$ Sgr.	$1\frac{1}{3}$ Sgr.	2 Sgr.
1 Pferd . . .	2 -	4 -	10 -
1 kleiner Wagen	2 -	$2\frac{2}{3}$ -	10 -
1 Halbwagen .	6 -	6 -	10 -
1 ganze Kutsche	12 -	12 -	20 -

*Ueber die Oder*

bei Neuzelle 1 Pferd,  $1\frac{1}{4}$  Sgr., jede Person excl. des Postillons  
 $1\frac{1}{4}$  Sgr.

Bei der Ueberfahrt von Katzdorf nach Schidlow nur  $7\frac{1}{2}$  Pf.  
p. Person.

Zwischen Oderberg und Freyenwalde

für einen Wagen mit 2, 3 bis 4 Pferden, 15 Sgr., mit 5 Pferden,  
 $16\frac{1}{4}$  Sgr., mit 6 Pferden,  $17\frac{1}{2}$  Sgr.

Zwischen Freyenwalde und Zehden

a. über die alte Oder, das Fuhrwerk 15 Sgr.,

b. - - - neue - - - 5 -

Zwischen Crossen und Züllichau p. Pferd  $2\frac{1}{2}$  Sgr.

Zwischen Königsberg N.M. und Schwedt, 1 Pferd,  $2\frac{1}{2}$  Sgr.,  
1 Wagen,  $2\frac{1}{2}$  Sgr.

*Ueber die Peene*

bei Pinnow, 1 Wagen  $7\frac{1}{2}$  Sgr., 1 Pferd  $2\frac{1}{2}$  Sgr. Für die Rückkehr der Pferde eben so viel.

*Ueber den Rhein*

bei Bonn p. Pferd und Achse  $2\frac{1}{2}$  Sgr.

bei Coblenz, 1 zweirädriger Wagen . . . . . 4 Sgr.

1 vierrädriger dito mit 1 Pferd . . . . .  $4\frac{1}{2}$  -

1 dito dito - 2 Pferde . . . . .  $9\frac{1}{2}$  -

jedes Pferd mehr, so wie jedes zurückkehrende Pferd  $1\frac{1}{2}$  -

jede Person excl. Postillon . . . . .  $\frac{1}{3}$  -

bei Düsseldorf, p. Achse . . . . . 6 Stüber

Nachts das Doppelte.

*Ueber die Saale*

bei Weissenfels, Halle und Wettin . . . . .  $1\frac{1}{4}$  Sgr.

bei Cönnern  $2\frac{1}{2}$  Sgr. p. Pferd.

*Ueber die Weichsel*

bei Kurzebrack, p. Pferd . . . . . 2 Sgr.

bei Fordon, für jedes Pferd

1) bei gewöhnlichem Wasserstande  $1\frac{1}{2}$  gGr.

2) bei grossem Wasser . . . . .  $5\frac{1}{2}$  -

3) beim Eisgange . . . . . 5 -

Bei Dirschau

	v. 1. Mai bis 29. Sept.	v. 29. Sept. bis 30. Apr.
a. 1 Person . . . . .	$\frac{2}{3}$ Sgr.	$1\frac{1}{3}$ Sgr.
b. 1 Pferd . . . . .	2 -	4 -
c. 1 offener od. halbgedeckter Wagen	2 -	4 -
d. 1 ganz verdeckter Wagen zu 4 Pferd.	4 -	8 -
e. 1 dito zu 5 und mehr Pferden . . . . .	8 -	16 -
beim Eisgange ad a. 3 Sgr. b. 15 Sgr. c. 12 Sgr. d. 20 Sgr.		
e. 1 Rühr. auch mehr.		

Zwischen Mewe und Marienwerder

bei gewöhnlichem Wasserstande p. Pferd . . . . .	2 Sgr.
beim Eisgange . . . . .	4 -

Zwischen Culm und Schwetz p. Pferd . . . . . 5 -

beim Eisgange nach Maafsgabe der Gefahr das 2, 3 und Mehrfache.

Zwischen Neuenburg und Marienwerder

	p. Pferd	p. Person
a. vom Mai bis Michael . . . . .	1 Sgr.	4 Pf.
b. von Michael bis Mai . . . . .	2 -	8 -
c. beim Eisgange . . . . .	8 -	3 Sgr.

Zwischen Danzig und Nickelswalde

a. bei gewöhnlichem Wasserstande . . . . .	2 Sgr.
b. beim Eisgange . . . . .	4 -
auch mehr p. Pferd.	

Bei Graudenz	v. 1. Mai bis ult. Sept.	v. 1. Octbr. bis ult. Apr.
a. 1 Person . . . . .	7 Pf.	1 Sgr. 2 Pf.
b. 1 Pferd . . . . .	1 Sgr. 2 -	2 - 4 -

beim Eisgange das Vierfache.

*Ueber die Unstrut*

zwischen Quersfurt und Eckartsberge p. Pferd  $1\frac{1}{2}$  Sgr.

*Von Wolgast nach der Insel Usedom*

1 Wagen zu 2—4 Pferden 10 Sgr.

1 dito - 4—6 dito 20 -

für eine Extrapost außerdem  $2\frac{1}{2}$  Sgr. Zuschufs.

*Zwischen Stralsund und der alten Fähre*

a. für ein großes Boot 24 fl. Pomm.

b. - - kleines dito 12 - -

*Von Wollin nach Swinemünde*

1 Korbwagen 10 Sgr., 1 Chaise 15 Sgr., 2 Pferde 20 Sgr.;  
jedes Pferd mehr 5 Sgr.

*Zwischen Pillau und Neutief*

1 Person 10 Sgr., 1 Pferd 20 Sgr., für 1 Wagen nach Maafs-  
gabe der Beschaffenheit 1 Rthlr. 10 Sgr. bis 2 Rthlr.  
20 Sgr.; auch mehr.

*Ueber das Haf bei Memel*

Ein Courier, welcher nach Königsberg geht, er habe 2, 4  
oder 6 Pferde, 2 Rthlr., von Königsberg kommend.  
1 Rthlr.; sonst: für 1 Person 1 Sgr., 1 Pferd 2 Sgr.  
1 Wagen 4 Sgr.

# Abschnitt III.

## Anleitung

zum

### Liquidiren der Reisekosten:



. I' . . . . .

7 3 11 20 15

7 3 11 20 15

7 3 11 20 15

Postrechnung

1) Zur Aufbereitung einer Berechnung über die Kosten einer Postreise gehört die Kenntniss der Zahlungssätze, der Stationen, deren Entfernung von einander und der Grenzen der einzelnen Staaten.

Faint table with multiple columns and rows, likely a tabular overview of postal rates and distances.

1) **Zur Aufbereitung einer Berechnung über die Kosten einer Postreise gehört die Kenntniss der Zahlungssätze, der Stationen, deren Entfernung von einander und der Grenzen der einzelnen Staaten.**

2) So, wie zu dem Ende richtige Postcarten ein unentbehrliches Hilfsmittel sind, leistet eine tabellarische Uebersicht der verschiedenartigen Zahlungssätze sehr wesentliche Dienste.

3) Nach Maafsgabe der Carte fertigt man zunächst mit Angabe der hintereinander folgenden Stationen und Bemerkung deren Entfernungen von einander eine vollständige Reiseroute an und bildet alsdann die Liquidation nach folgendem Schema:

## Liquidation

über eine Dienstreise des etc. N. N. mit der fahrenden Post von A. bis B. und zurück =  $21\frac{1}{2}$  Meilen in 7 Stationen.

Betrag

Rtl. Sgr. Pf.

### 1. Von A. bis B.

a. Personengeld:

$7\frac{1}{2}$  Meilen à  $7\frac{1}{2}$  Sgr. . . . .

14 dito à 10 - . . . . .

b. Postillontrinkgeld:

5 Stationen à  $2\frac{1}{2}$  Sgr. . . . .

Rtl.	Sgr	Pf.
1	26	3
4	20	-
-	12	6
<hr/>		
	6	28
		9

### 2. Für die Retour.

a. Personengeld:

15 Meilen à 10 Sgr. . . . .

$6\frac{1}{2}$  dito à  $7\frac{1}{2}$  - . . . . .

b. Postillontrinkgeld:

6 Stationen à  $2\frac{1}{2}$  Sgr. . . . .

5	-	-
1	18	9
-	15	-
<hr/>		
	7	5
		9

Summa	-	-	-	14	2	6
-------	---	---	---	----	---	---

4) Wenn man für eine Tour, die mehrmals das Ausland berührt, die Kosten berechnet hat, kann man sehr leicht auf die irrende Meinung gerathen, die Retour müsse dasselbe Resultat er-

geben. Dies ist indess keineswegs der Fall, vielmehr findet dabei in der Regel eine und oft nicht unbedeutende Differenz statt.

Es ist daher nothwendig, Hinsichts der Retour nach Anleitung des §. 3. eine ganz besondere Berechnung anzulegen.

5) Ueber etwa bezahlte Ueberfracht muß der in öffentlichen Dienstangelegenheiten Reisende, wenn er etwa zur Mitnahme von mehr Sachen berechtigt ist, als er als Passagier frei hat, die Quitung von demjenigen Postamte beibringen, welches jene Kosten von ihm erhoben hat: da die Ermittlung der Richtigkeit der Angaben in dieser Hinsicht sonst sehr umständlich ist.

6) Weit schwieriger als das Berechnen der Kosten für eine Reise mit der ordinären Post ist die Anlegung einer Liquidation über eine Extrapostreise. Es kommt hierbei zunächst auf die Anzahl der Pferde und auf die Wagengattung deren man sich bediente, an. Nach dem erstern regulirt sich zum Theile die Bezahlung des Postillontrinkgeldes, nach dem andern aber werden in einzelnen Fällen die Wagenmeistergebühren berechnet, namentlich in Preußen.

Die bei den Extrapostreisen vorkommenden Kosten zerfallen demnach:

- a. in den Betrag für die Pferde,
- b. in Postillontrinkgeld,
- c. in Wagengeld,
- d. in Wagenmeister- und Schmiergeld,
- e. in Chaussee-, Brücken-, Fährgeld u. dgl.

7) So genau die vier erstern Gegenstände sich ermitteln lassen, so schwierig und unsicher bleibt die Berechnung der a, d, e. gedachten Nebenausgaben. — Der höhere oder niedere Betrag derselben, insbesondere der Fährgelder, hängt oft von zufälligen Natur- oder sonstigen Ereignissen ab. Ferner waltet in Ansehung der Chausseegelder in den einzelnen Staaten eine bedeutende Verschiedenheit ob; noch andere Abgaben ähnlicher Art, als: die in einigen Städten üblichen Thorsperrgelder bei nächtlicher Berührung sind gar nicht zu beurtheilen; so, daß man in dieser Hinsicht ein ungefähres Durchschnittsquantum annehmen muß, welches auf chausvirten Straßen etwa  $1\frac{1}{2}$  Sgr., sonst aber  $\frac{1}{4}$  Sgr. p. Pferd und Meile betragen dürfte. — Die hohen Fährgeldsätze sind jedoch hierunter nicht mit begriffen.

8) Führt der Reisende über die letztgedachten Ausgaben aber genaue Notiz, so trägt es kein Bedenken, das summarische Quantum zu liquidiren, und wird der Revisor um so weniger an die Wahrheit der Angabe zweifeln, wenn der Liquidation die Bescheinigung auf Amtspflicht hinzugefügt wird, daß diese Ausgaben wirklich statt fanden. Innerhalb der Preussischen Staaten kann hierunter gar kein Zweifel obwalten, da alle Kosten ohne Unterschied von den Postanstalten erhoben werden, welche jedesmal Quittung darüber ertheilen müssen.

9) Wenn man daher innerhalb der Preussischen Staaten mit Extrapost reiset, und nicht etwa die Bestimmungen des Regulatifs

vom 28. Februar 1616 pag. 248 in Anwendung kommen, so ist nichts leichter, als auf Grund der speciellen Postquotungen die Liquidation anzufertigen. — Berührt man aber das Ausland und darf man nur nach Maafgabe der Extrapostreglements liquidiren, so wird es nach angelegter Reiseroute am zweckmäfsigsten seyn, sich folgenden Schema's zu bedienen:

## Liquidation

über eine Dienstreise des Major N. von B. bis E. mit  
3 Pferden Extrapost = 59 Meilen in 16 Stationen.

Betrag  
Rtl. Sgr. Pf.

**a. Pferde:**

	Rtl.	Sgr.	Pf.
33½ Meilen à 10 Sgr. . . . .	55	15	-
2½ - - - - - à 10 gGr. . . . .	5	3	9
3 - - - - - à 9 gGr. . . . .	3	11	3

**b. Postillontrinkgeld:**

9 Meilen à 5¼ Sgr. . . . .	1	5	9
27½ - - - - - à 5 - . . . . .	4	17	6
1 Station à 8 gGr. . . . .	-	10	-

**c. Wagengeld:**

5 Stationen à 7½ Sgr. . . . .	1	7	6
9 - - - - - à 10 - . . . . .	5	-	-
2½ Meilen à 3 gGr. . . . .	-	9	1½
3 dito à 4 - . . . . .	-	15	-

**d. Wagenmeister- u. Schmiergeld:**

2 Stationen à 5 Sgr. . . . .	-	10	-
12 - - - - - à 2½ - . . . . .	1	-	-
2 - - - - - à 2 gGr. . . . .	-	5	-

**e. Chaussée- Brücken- etc. Gelder:  
überhaupt . . . . .**

	-	-	-
--	---	---	---

**Summa** | - | - | - | **58 | 12 | 10½**

40 - -  
6 1 3  
5 1 7½  
1 15 -  
5 25 -

10) Alle unvermeidliche, außergewöhnliche Ausgaben müssen durch Atteste, Quitungen u. s. w. belegt werden. Ist man daher genöthigt, extraordinairo Vorlegepferde zu nehmen, welche durch die Extrapostreglements nicht gerechtfertigt sind, so genügt es nicht, in der Liquidation obenhin zu bemerken: „auf Meilen x oder 2 Vorlegepferde“; sondern man muß die Punkte genau angeben, zwischen welchen die mebrere Despannung nöthig war und das Erforderniß durch eine amtliche Bescheinigung darthun.

11) Es können Fälle eintreten, in welchen die Liquidationen nach ganz andern Grundsätzen anzulegen sind, wie z. B. die, der Königl. Preuss. Staats-Couriere. In der Form darf jedoch deshalb nur in so fern eine Verschiedenheit statt finden, als noch eine dritte Rubrik für die Gold-Beträge erforderlich ist. Diese Courier-Liquidationen werden nach folgenden Abtheilungen vorzüglich übersichtlich werden:

a. Courier-Satz für 2 Pferde:

im Inlande von A bis C = 40 Meilen à Rthlr. Cour.

im Auslande von C bis D = 60 Meil. à Rthlr. Gold.

b. Hülfpferde:

x Pferd von C bis D. wegen —

1. anliegender Bescheinigung = 60 Meilen oder 30 Posten à 60 Xr. —

c. Außerordentliche Kosten:

Wegen Zerstörung der Gebirgsstraße bei — für ein Boot über den — See à. Quitung des Fährmanns — u. s. w.



Hiernächst werden die Kosten für die Retour in gleicher Ordnung berechnet und zuletzt die etwa zu fordernden Diäten aufgeführt.

Endlich

) wird es unter allen Umständen zweckdienlich seyn, jeder Liquidation die Reiseroute beizufügen, da es sonst unvermeidlich ist, daß zwischen dem Liquidanten und Revisor Differenzen entstehen, welche hierdurch zu beseitigen sind und im Allgemeinen als gänzlich entfernt anzunehmen seyn dürften, wenn man der vorliegenden auf Erfahrung gegründeten Anleitung einige Aufmerksamkeit zu schenken geneigt seyn möchte.

E n d e.

---

Berlin, gedruckt bei G. Hayn.

---

## Druckfehler.

---

- Pag. 15 Zeile 21 lies *zuerst* statt *zuerf*  
— 21 — 4 l. *Einschreibebuch* st. *Einschriebebuch*  
— 96 — 5 u. 17 l. *Padoroschna* st. *Paderoschna*  
— 112 — 4 l. *spannung* st. *Spannung*  
— 152 — 16 l.  $7\frac{1}{2}$  Xr. st. 15 Xr.  
— 179 — 17 l. *alsdann* st. *alsdenn*  
— 226 — 4 l. *den Weg* st. *denselben*  
— 227 — 14 l. *von* st. *ven*
-

